bl.G.
87
b

J. publ. G.
687 b

Roußeau

J. publ. g. 687 t

Beyträge

zur

Deich- und Flußbaupolizey-Gesetzgebung

nebst

einem Anhange

über die

bey Hochgewässern oder Eisgängen nothwendigen Vorkehrungen

von

Dr. Carl Julius Rousseau,

Königl. Baierischem Ober-Bau-Rathe und ordentlichem Mitgliede des polytechnischen Vereins für das Königreich Baiern.

Mit 1 Kupfertafel.

Nürnberg,
bey Riegel und Wießner 1820.

230 H

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Fast bey keinem Zweige der Staatsverwaltung ist der Mangel an gesetzlichen Vorschriften fühlbarer und auf die allgemeine Wohlfahrt nachtheiliger einwirkend, als beym Fluß- und Deichbauwesen. Der seine natürlichen Gränzen überschreitende und alles, was seinen Lauf hemmt, zerstörende Strom, der Einsturz von Brücken, der dadurch unterbrochene Handel und innere Verkehr, das Unglück, welches bey solchen Ereignissen oft viele Menschen trift, der Durchbruch von Dämmen, von deren Erhaltung die Existenz ganzer Landesbezirke abhängt, die Verheerung der fruchtbarsten Felder

und Wiesen, die Umwandlung der besten Gründe in ungesunde Moräste — alles dies sind leider oft die Folgen versäumter oder mißlungener Fluß- und Deichbauten und die traurige Wirkung des noch in vielen Staaten statt findenden Mangels an einer zweckmäßigen Fluß- und Deichbaupolizey-Ordnung. Von dem Nutzen und der Nothwendigkeit der letztern überzeugt, hat der Verfasser in einer bereits vor acht Jahren unter dem Titel: „Mémoire sur le droit des rivières, Sulzbach, chez Seidel," erschienenen Abhandlung die Grundlinien zu einer Flußbaupolizey-Ordnung entworfen. In der vorliegenden Schrift sind nicht nur mehrere Mängel jener Abhandlung verbessert, sondern es ist auch auf die bey dem Deichbau, den Austrocknungs- und Bewässerungs-Anstalten geltenden oder festzusetzenden rechtlichen Normen Rücksicht genommen worden.

Strenge Beurtheiler dieser Schrift werden derselben vielleicht zum Vorwurfe machen, daß sie sich nicht blos auf gesetzliche Vorschriften beschränkt, sondern hie und da auch über bauwissenschaftliche Grundsätze verbreitet. Zu einer gründlichen Erörterung der erstern schien jedoch die Berührung der letztern oft nöthig zu seyn, weil aus den geläuterten Grundsätzen des erst in neuern Zeiten vervollkommneten Fluß- und Deichbaues zweckmäßige gesetzliche Normen über diesen Gegenstand hervorgehen.

Durch die Uebersetzung der in den Beylagen A und B enthaltenen französischen Dekrete über die Austrocknung der Moräste glaubte der Verfasser nicht nur denjenigen Geschäftsmännern, welchen die Abfassung gesetzlicher Verordnungen über diesen Gegenstand obliegt, nützlich zu werden, sondern auch bey der Erörterung der Lehre vom

Austrocknungs- und Bewässerungsrechte unnütze Wiederholungen zu vermeiden.

Endlich wird noch bemerkt, daß diese Schrift — wie schon der Titel derselben ausspricht — kein vollständiges System der Fluß- und Deichbau-Polizey enthält, sondern nur **Materialien** hierzu zu liefern bestimmt ist.

Regensburg im März 1820.

Der Verfasser.

Inhalts-Anzeige.

Einleitung. §. 1—9.

Abschnitt I. Oeffentliches Flußrecht. S. 4—92.

Strombahn. Bestimmung der Grenzen derselben. §. 14. —17.

Allgemeine Grundsätze der Flußbau-Polizei. §. 17.—27.

Geschäftsgang. §. 27.—29.

Befugniß zur Anlegung von Bauwerken an öffentlichen Flüssen. §. 30.—33.

Repartition der Deichbaukosten. §. 34.—62.

Repartition der Flußbaukosten. §. 63.—79.

Ziehwege. §. 80.—81.

Deich- Vor- und Nachschau. Deichfrevel. §. 84.

Flußbaufrevel. §. 85.

Abschnitt. II. Privatflußrecht. S. 92—144.

Cap. I. Von den Inseln und Anhägerungen. §. 89.—92.

Cap. II. Von dem Rechte der Mühlen und aller vom Wasser getriebenen Maschinen.

Abtheil. 1. Allgemeine Grundsätze. §. 93.—96.

Abtheil. 2. Von der Mühlen-Gerechtigkeit. §. 97. —107.

Cap. III. Floßrecht. §. 108—113.

Cap. IV. Von dem Rechte, Fähren und Brücken anzulegen. §. 114.—122.

Cap. V. Von dem Entwässerungs= Austrocknungs= und Bewässerungs=Rechte. §. 123.—135.

Cap. VI. Von der Fischerey=Gerechtigkeit. §. 136.—137.

Beilage A. K. französische Verordnung über die Austrocknung der Moräste vom 16. Sept. 1807. S. 147.—166.

Beilage B. K. französisches Dekret vom 2. July 1812. in Betreff der Austrocknung der Sumpfbezirke von Bordeaux und Bruges. S. 169—176.

Anhang. Ueber die bei Hochgewässern und Eisgängen nothwendigen Vorkehrungen. S. 179—197.

§. 1.

Unter Wasserrecht wird im Allgemeinen der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten verstanden, welche sich auf die Gewässer beziehen. Am füglichsten wird es in das öffentliche- und das Privatwasserrecht abgetheilt. Jenes begreift die Rechte und Verbindlichkeiten in sich, welche zwischen verschiedenen Nationen oder zwischen dem Regenten und den Unterthanen eines Staats in Hinsicht auf das Eigenthum und die Benützung der Gewässer eintreten; dieses bezieht sich lediglich auf die rechtlichen Verhältnisse, welche in der bereits angezeigten Rücksicht zwischen Privaten oder moralischen Personen (Gemeinden) statt finden.

§. 2.

Als Quellen des öffentlichen Wasserrechts müssen das Völkerrecht und die zwischen den Europäischen Nationen errichteten Verträge und bestehenden Observanzen, wie auch die Staatsgrundgesetze betrachtet werden. Quellen des Privat-Wasserrechts sind die in den deutschen Staaten hierüber vorhandenen Wasserordnungen und Observanzen, und da dieselben äusserst unvollständig und mangelhaft sind, der Schaden aber, welcher aus dem Mangel an bestimmten und zweckmässigen Verordnungen über die Leitung und Benutzung der Flüsse entstehen kann, von den verderblichsten Folgen für den Staat ist, so verlohnt es sich wohl der Mühe, diejenigen Grundsätze aufzustellen, nach welchen hierbey in rechtlicher Hinsicht verfahren wer-

den muß. Diese können größtentheils aus der Natur der Sache, das ist, aus der Wasserbaukunde, welche uns die Mittel, durch welche die Gewässer zum Besten des Staats geleitet und benutzt werden, kennen lehrt, geschöpft werden. Ohne eine gründliche Kenntniß der Hydrotechnik kann daher kein Wasserrecht verfaßt werden.

§. 3.

Wer die Verheerungen der Flüsse kennt, und die Nothwendigkeit, denselben entgegen zu arbeiten, mithin die Wichtigkeit der Wasserbaukunde nur einigermassen einsieht, wird auch nicht in Abrede stellen können, daß zweckmäßige und bestimmte gesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand von dem größten Nutzen und um so unentbehrlicher sind, als es hieran bisher noch mangelte.

§. 4.

Flußrecht ist der Inbegriff aller Rechte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Flüsse, deren Ufer, Inseln und Anhägerungen beziehen. Dasselbe kann eben so, wie das Wasserrecht, in das Oeffentliche und Privatflußrecht abgetheilt werden.

§. 5.

Bevor jedoch die verschiedenen Abtheilungen des Flußrechts erörtert werden, dürfte es nothwendig seyn, zur Vermeidung von möglichen Mißverständnissen einige Wort- und Sacherklärungen vorauszuschicken.

§. 6.

Unter Fluß wird die Bahn verstanden, in welcher sich die fließende Masse bewegt, wenn sie in ihren natürlichen

Ufern eingeschlossen ist. Die Seitenwände oder Ufer sind also unter diesem Ausdrucke begriffen. Strom hingegen heißt die zwischen den Ufern über dem Flußbette sich bewegende Wassermasse. Strom- oder Flußrinne ist die niedrigste Vertiefung des Flußbettes, und zwar nach dessen Länge, über welche sich der Strom mit der größten Geschwindigkeit bewegt, und in diesem Betrachte heißt dessen Zug in dieser Richtung der Stromfaden oder Thalweg.

§. 7.

In Rücksicht des Eigenthums und der Benutzung der Flüsse müssen dieselben in öffentliche und Privatflüsse abgetheilt werden. Unter jenen verstehet man diejenigen Flüsse, deren Benutzung allen Unterthanen unter gewissen Modifikationen frey stehet, unter diesen aber solche, welche auf einem Privatgrunde befindlich sind, und einer Privatperson oder Corporation zugehören.

§. 8.

Diejenigen Bauwerke, welche deswegen an einem öffentlichen Flusse angelegt und unterhalten werden, um demselben einen regelmäßigen und geraden Lauf zu geben, sowohl zur Sicherheit großer Landesbezirke, als zur Bequemlichkeit der Schiffahrt, heißen Allgemeine Landesbauten oder Territorialflußbauwerke. Alle übrigen Bauwerke, welche dieses nicht bezwecken, werden Localflußbauwerke genannt.

§. 9.

In Beziehung auf die Geschwindigkeit, mit welcher die fließende Masse sich innerhalb ihrer Bahn bewegt,

werden die Flüsse in Bergflüsse oder Wildbäche (Torrenten) und Flüsse ordinärer Geschwindigkeit abgetheilt. Die erstern haben eine Geschwindigkeit von mehr als fünf Schuh in der Sekunde und bey denselben ist noch zu bemerken, daß sie einen Theil des Jahres hindurch seicht sind, zu gewissen Jahreszeiten, vorzüglich beim Aufthauen des in den Gebürgen befindlichen Schnees plötzlich anschwellen, und dann nicht selten eine Geschwindigkeit von acht, zehn, sechzehn Schuhen in der Sekunde erhalten. *)

Wir gehen nun zur Bestimmung der Rechte und Verbindlichkeiten selbst über, welche beym Flußrechte vorkommen, wobey der hierüber bestehenden Verordnungen und Observanzen nur in der Kürze erwähnt, und hauptsächlich nur diejenigen Grundsätze erörtert werden sollen, welche aus der Natur der Gewässer hervorgehen, und mit den Rechtsprinzipien im Einklange stehen.

Abschn. I. Oeffentliches Flußrecht.

§. 10.

Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß die landesherrliche Oberherrschaft über die Flüsse sich eben so weit erstreckt, als die Grenzen des Territoriums, das dieselben durchströmen.

---

*) Zu den Bergflüssen werden in Baiern hauptsächlich der Lech, Inn und die Isar gezählt. Die Natur derselben ist so wesentlich verschieden von der der Flüsse ordinärer Geschwindigkeit, daß auch in hydrotechnischer Hinsicht in manchen Fällen andere Maximen dabey in Anwendung kommen.

§. 11.

Wenn ein Fluß zwey Staaten trennt, so entstehet die Frage: wo eigentlich die Grenze zwischen denselben liege, und in wie weit jedem dieser Staaten das Eigenthum an den darin befindlichen Inseln zustehe. Nach der vormals unter den deutschen Reichslanden bestandenen Observanz geht die Grenze der Gebiete durch die Mitte des Flusses, und das Eigenthum von diesem steht jedem der angrenzenden Staaten zur Hälfte zu. *)

Da jedoch durch die Annahme einer solchen Mittellinie nur unter der Voraussetzung eines bestimmten Wasserstandes eine feste Grenzscheidung erzweckt werden könnte; so ergiebt sich hieraus das Schwankende dieser Bestimmung. Flüsse überhaupt sind wegen der Veränderlichkeit ihres Laufs wandelbare Grenzen **) und sollten daher nur im Nothfalle, d. i. wenn keine andern sichern Grenzen vorhanden sind, bey der Grenzbestimmung zur Basis dienen. Tritt aber dieser Nothfall ein, so dürfte bey Flüssen ordinärer Geschwindigkeit (§. 9.) die Stromrinne (§. 6.) zur Grenze zwischen beyden Staaten um so mehr anzunehmen seyn, als dieselbe leicht erkennbar ist, und nur dann, wenn die Bahn des Flusses selbst sich verändert, eine andere Richtung nimmt. Anders verhält es sich bey Bergflüssen, zumal bey solchen, welche von flachen Ufern eingeschlossen sind. Bey diesen ist die Richtung häufigen Veränderungen

*) Moser deutsches nachbarliches Staatsrecht. B. III. C. 15. S. 442. fg.

**) Die sichersten unverrückbarsten und natürlichsten Grenzen zwischen verschiedenen Staaten sind Gebürge. — In flachen Gegenden muß man freylich zu andern Grenzbestimmungen die Zuflucht nehmen.

unterworfen, und da Flüsse solcher Art sich oft in mehrere Aerme theilen, so ist in vielen Fällen die Vorfrage, in welchem dieser Fluß-Aerme die Stromrinne sich befinde, schwer zu beantworten. Bey solchen Flüssen müssen daher längs dem Strome feste Punkte zur Regulirung der Grenze zwischen den verschiedenen Staaten gewählt werden. *)

Aus Obigem ergiebt sich daher, daß die vormals im deutschen Reiche statt gefundene Observanz, nach welcher ein zwey Staaten scheidender Fluß jedem derselben zur Hälfte zugehörte, und die Mitte des Flusses die Grenze bildete, keine sichere und ausführbare Norm darbietet. **)

§. 12.

Als oberster Grundsatz des öffentlichen Flußrechtes gilt folgender: Die Flüsse und deren Ufer dürfen nur in soweit benutzt werden, als es mit der allgemeinen Wohlfahrt übereinstimmt. Es versteht sich von selbst, daß hier nur von öffentlichen Flüssen die Rede ist. Wenn ein Fluß schiff- oder flößbar ist, oder doch durch darin angebrachte Verbesserungen dazu gemacht werden kann; wenn längs demselben Canäle angelegt werden können, oder wenn ganze Landesbezirke ihr überflüssiges Wasser in ihn abführen, endlich wenn derselbe zur Bewässerung oder Treibung von Maschinen benutzt wird, so hängt die Ausführung dieser Anlagen lediglich vom Staate ab. Denn öffentliche Flüsse können nur

*) Die Auswahl dieser festen Punkte setzt ein genaues Nivellement, so wie die Aufnahme einer Flußkarte voraus, und es dürfte daher in allen derley Fällen jederzeit das Wasserbau-Departement zuvor zu vernehmen seyn.

**) Moser deutsches nachbarliches Staatsrecht. B. III. S. 442. fg.

dann auf eine mit der allgemeinen Wohlfahrt übereinstimmende Art geleitet werden, wenn dem Staate die Oberaufsicht über das Flußbauwesen, die Erhaltung der Ufer, dann über die in der in der eigentlichen Flußbahn entstehende Anhägerungen und vorzunehmenden Anpflanzungen zusteht. Es müssen daher die Grenzen der Flußbahn bey öffentlichen Flüssen, vom Wasserbau-Departement bestimmt werden, weil alle innerhalb derselben befindlichen und von den Hauptflußärmen umgebenen Inseln, Kiesbänke und Anhägerungen dem Laufe des Flusses, der Schiffahrt und den angrenzenden Ufern möglichst unschädlich zu machen sind. *)

§. 13.

Alle Inseln, d. i. in Flußbetten von öffentlichen Flüssen entstandene beym niedrigsten Wasserstande aus dem Wasser hervorragende Erderhöhungen, **) welche innerhalb der Strombahn befindlich sind, gehören dem Staate. Derselbe Grundsatz gilt auch von den innerhalb der Strombahn erfolgten Anhägerungen. (Alluvionen) Oefters tritt nämlich die Nothwendigkeit ein, bedeutende Inseln und Anhägerungen durch Bauwerke und Durchstiche fortzuschaffen und den Holzanflug zu verhindern, um dem Strome eine für die Schiffahrt und die Uferlande unschäd-

*) Hiernach läßt sich der von Cancrin s. d. Abhandlungen von dem Wasserbaurechte T. I. S. 105 und 106. gemachte Vorschlag, die Breite der Ufer bey kleinen Flüssen auf 24, bey großen auf 36 bis 48' rheinische Fuß festzusetzen, leicht beurtheilen. Diese Bestimmung ist nicht nur äußerst schwankend, sondern würde auch für die Cultur sehr nachtheilig seyn.

**) Ueber den Begriff von Insel s. Preußisches Landrecht T. I. Tit. 9.

liche Richtung zu geben. Da nun der Erreichung dieser Zwecke in den meisten Fällen das Interesse von Privatgrund-Besitzern, welche um einen Zuwachs an ihren Gründen zu erhalten, die convexe Ufer bepflanzen, wodurch der Angriff des Stroms auf das gegenüber befindliche concave Ufer gelenkt, und letzteres dadurch noch mehr in Abbruch versetzt würde, im Wege stehet, so ist die Festsetzung einer allgemeinen Verordnung, nach welcher die innerhalb der Strombahn entstehenden Inseln und Anhägerungen im Eigenthume des Staats sind, ein unerläßliches Bedürfniß. *) Eine Ausnahme von dem eben aufgestellten Grundsatze tritt nur alsdann ein, wenn Privatpersonen durch Anlegung von Gebäuden oder Beackerung des angeschwemmten Grundstückes ein Eigenthumsrecht daran erlangt haben. In diesem Falle dürften solche Privateigenthümer verbunden seyn, die auf ihren dergestalt erworbenen Grundstücken wachsenden Faschinen auf Verlangen an die einschlägige Wasserbaubehörde gegen einen billigen durch eidliche Schätzung festzusetzenden Preis abzuliefern.

§. 14.

Die Grenzen der Strombahn sollten nur von der Fluß- und Deichbau-Commission und zwar mit steter Berücksichtigung der Lokalität, der Natur des Flusses, und nach den Grundsätzen der Wasserbaukunde bestimmt werden. Eine allgemeine Bestimmung hierüber ist schon aus

*) In Baiern bestehen hierüber ausdrückliche Verordnungen. Nach einem allerhöchsten Dekrete vom 9. Jänner 1808 gehören die Inseln und Anschütten nicht den angrenzenden Grundeigenthümern, sondern der Landesherrschaft als Kammergut. S. Maierische Generalien-Sammlung, Band III.

dem Grunde nicht möglich, weil sich im Allgemeinen eine bestimmte Breite der Strombahn nicht angeben läßt. Wird nämlich erwogen, daß die Flüsse öfters ihren Lauf verändern, und ein Hochgewässer neue Bahnen auf kurze Flußstrecken hervorbringen kann, so ist offenbar, daß kein Wasserbaukundiger im Stande ist, bleibende Grenzen der Strombahn anzugeben, es wäre denn, daß man auf die Erhaltung der im voraus bestimmten Flußbahnen ungeheure Kosten verwenden wollte, welches aber mit einer verständigen und ökonomischen Leitung des Wasserbaues im Widersprnche stehet. Bey der Regulirung der Strombahngrenzen dürfte der mittlere Wasserstand, den jeder Hydrotect kennt, oder doch leicht erforschen kann, als Basis angenommen werden.

Die Anwendung dieser Regel ist insbesondere bey unbedeichten Flächen und flach ablaufenden Ufern, wo der wachsende Strom auf die Breite seiner Bahn einen großen Einfluß hat, von unverkennbarer Wichtigkeit.

§. 15.

Die in Gemäßheit der eben angegebenen Grundsätze regulirten Grenzen der Strombahn müssen sodann in die hydrotechnischen Plane *) eingetragen werden. Zur Ver-

*) Von allen einen Staat durchströmenden öffentlichen Flüssen sollten genaue Plane oder Flußkarten vorhanden seyn. Solche hydrotechnische Plane müssen sich auf alle Flußbezirke, welche von Hochgewässern überströmt werden, oder in Rücksicht des Deichbaues, so wie der Auswässerung wichtig sind erstrecken. Hierdurch unterscheiden sie sich von den hydrographischen, d. i. nur den Lauf der Flüsse bezeichnenden Karten. Die Hauptrequisiten einer vollständigen Flußkarte sind folgende; 1) müssen die Begränzungslinien der Flußbahn

vollständigung derselben wird erfordert, daß darin enthalten sey: a) welche Ufer auf Staatskosten, b) welche auf Kosten der Gemeinden oder angränzenden Grundbesitzer, dann c) welche Ufer oder Bauwerke in Gefolge der hierüber bestehenden Verträge oder gültigen Observanzen vom Staate und den Angrenzenden gemeinschaftlich unterhalten werden müssen.

§. 16.

Die Bestimmung der Grenzen der Strombahn soll zwar durch die Fluß- und Deichbau-Commission geschehen, jedoch unbeschadet der von den Flußangrenzern wohlerworbenen Eigenthumsrechte. Die letztern müssen nämlich für die durch die Regulirung der Strombahn ihnen erweislich zugehenden Nachtheile vollständig entschädigt werden. Bey dieser Entschädigung dürften folgende, aus der Natur der Sache, hervorgehende, mit den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit in vollkommener Uebereinstimmung stehende Bestimmungen festzusetzen seyn. Liegt nämlich das Grundstück eines Flußangrenzers innerhalb der regulirten Strombahn-Grenzen, so hat der Eigenthümer desselben die Wahl, ob er es fernerhin behalten oder an den Staat käuflich überlassen will. Im ersten Falle erhält er ein beschränktes Eigenthum (dominium limitatum) an dem fraglichen Grundstücke. Er darf es nämlich nur, nach der Anordnung der Wasserbaubehörde, benutzen. Für allen

---

darin verzeichnet seyn; 2) sollen alle Kies- und Sandbänke nach ihrer Figur, so wie 3) die Höhe der Deiche und der bisher bekannten Ueberschwemmungen genau angegeben seyn. Mehreres hierüber s. in Wiebeking's theoret. pract. Wasserbaukunst, neue umgearbeitete und vermehrte Ausg. München, 1811. 1ter Band, S. 131 fg.

dem Grundeigenthümer durch diese Beschränkung seines Eigenthumsrechts erweislich zugehenden Schaden kann derselbe einen vollständigen, nach einer billigen Taxe auszumittelnden Ersatz vom Staate fordern. Im letztern Falle ist dem angrenzenden Grundeigenthümer der Ankaufspreis vom Staate zu vergüten. War das, innerhalb der Strombahn-Grenzen gelegene Grundstück schon vorher ein Eigenthum des Staats, z. B. eine herrschaftliche Waldung, so fällt zwar der Grund des Schadens-Ersatzes hinweg. Jedoch dürfte in diesem Falle der der Forstkasse hierdurch zugehende Schaden aus der Wasserbaukasse um so mehr zu ersetzen seyn, als die künftige Benutzung eines solchen Grundstücks für Rechnung des Wasserbaudepartements zu geschehen hat, und letzterm hierdurch ein Vortheil erwächst.

§. 17.

Alle innerhalb der Strombahn befindlichen Flußbezirke stehen unter der Oberaufsicht der Wasserbaubehörde, und es dürfte dabey jeder directe Einfluß anderer Behörden auszuschließen seyn. *) Denn nur auf diese Weise wird unzähligen, einer ökonomischen Leitung des Wasserbaues im Wege stehenden Hindernissen und Collisionen vorgebeugt und die Erreichung des oben (§. 12.) angeführten Hauptzwecks möglich gemacht.

§. 18.

Aus dem oben (§. 12.) angegebenen Hauptgrundsatze der Flußbau-Polizey folgt ferner, daß keinem Flußangrän-

*) Eine solche Verordnung besteht im Großherzogthum Hessen. S. die Herzogl. Hessen-Darmstädtische Verordnung vom 1ten März 1807.

zer zu gestatten sey, an seinen Ufern Bauwerke anzulegen, durch welche der Fluß eine für die Schiffahrt und Uferlande nachtheilige Richtung erhalten könnte. Da dieses in vorkommenden Fällen nur vom Wasserbau-Departement beurtheilt werden kann, so dürfte mittelst einer allgemeinen Verordnung festzusetzen seyn, daß Niemand ohne spezielle Bewilligung der Wasserbaubehörde an öffentlichen Flüssen Bauwerke anlegen dürfe. *)

§. 19.

Um der eben angegebenen, für den Flußbau höchst wichtigen, Bestimmung den nöthigen Eingang zu verschaffen, dürfte festzusetzen seyn, daß diejenigen, welche, mit Umgehung derselben an öffentlichen Flüssen Bauwerke anlegen oder Anpflanzungen machen, in eine Geldstrafe verfallen, wovon zwey Drittheile dem Fiskus und ein Drittheil dem Angeber gebühren. *) In der diesfalls zu erlassenden allgemeinen Verordnung dürfte noch auszusprechen seyn, daß, wenn das eigenmächtig angelegte Bauwerk oder die an dem Flußufer gemachte Anpflanzung von dem Wasserbau-Departement in Beziehung auf die Stromrichtung für nachtheilig erachtet werden sollte, der Uebertreter verbunden sey, solche auf eigene Kosten hinwegzuschaffen. Im Zögerungsfalle wäre der Lokalflußbaubehörde die Befugniß einzuräumen, die Hinwegschaffung des Bauwerks oder der gemachten Anpflanzung auf Kosten der Säumigen bewirken zu lassen.

---

*) S. die Königl. Baierische Verordnung vom 26ten Jänner 1790. Vgl. allg. Landrecht für die Preußischen Staaten. Band II. Tit. 15. §. 62.

**) Ueber die Bestrafung der beim Flußbau vorkommenden Frevel. S. unten §. 84 fg.

§. 20.

Zur Beförderung des Flußbaues wäre ferner mittelst einer allgemeinen Verordnung festzusetzen, daß alle diejenigen, welche die vom Staate in hydrotechnischer Hinsicht gemachten Anpflanzungen durch Viehtrieb oder auf irgend eine andre Weise beschädigen, oder die zum Wasserbau gehörigen Maschinen und Geräthschaften vorsätzlich verderben, sowohl zum Schadensersatze als zur Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldbuße verbunden sind.

§. 21.

Aus einem öffentlichen Flusse darf keine Ableitung zu irgend einem Zwecke, ohne besondere Genehmigung des Staats gemacht werden. Die Ertheilung derselben gehört unstreitig zur Competenz der über den Wasserbau die Oberaufsicht führenden Centralstelle. Es ist nämlich beym Flußbau von der größten Wichtigkeit, daß Alles nach einem wohlerwogenen, das Ganze umfassenden, Plane und in Uebereinstimmung mit den an andern Flußstrecken in Anwendung gebrachten Maximen geschehe. Wer daher gegen den oben aufgestellten Grundsatz verfährt, und an öffentlichen Flüssen eigenmächtig Wasserleitungen anlegt, dürfte eben so, wie im §. 20. bemerkt wurde, zum Schadensersatze und zur Erlegung einer verhältnißmäßigen Geldbuße anzuhalten seyn.

§. 22.

Findet der Staat für nöthig, daß An- oder Zuwüchse der Ufer von öffentlichen Flüssen oder im Privateigenthume befindliche, in einem öffentlichen Flusse entstandene Inseln, zur Regulirung der Strombahn und Verhütung verderblicher Ueberschwemmungen, durchgestochen oder hinwegge-

schafft werden, so müssen sich die Privatbesitzer solcher Alluvionen oder Inseln, die dahin abzweckenden Verfügungen unstreitig gefallen lassen. *) Allein sie müssen in allen derley Fällen für jeden ihnen durch das angelegte Bauwerk zugegangenen Nachtheil vom Staate vollkommen entschädigt werden. **) Diese Entschädigung geschieht in den meisten Fällen dieser Art am füglichsten durch die Ueberlassung des alten Flußbrettes. Ist letzteres zur Entschädigung nicht hinreichend, so ist der Staat verbunden, das noch Mangelnde dem Damnifikaten in baarem Gelde zu

*) Es liegt hierbey die ganz natürliche Voraussetzung zum Grunde, daß der Staat nicht ohne Noth und aus unzureichenden Gründen kostbare Durchstiche anlegen lassen wird. Nothwendige zur Erhaltung der Gründe der Unterthanen und zum Besten der Schiff- oder Floßfahrt abzweckende Verfügungen stehen, nach des Verfass. Ueberzeugung, und in Gefolge des Grundsatzes: salus publica suprema lex etc. jederzeit in der Befugniß des Staats und es findet dabey ein Widerspruch der Privatgrundeigenthümer nicht statt, wenn gleich der Rezensent des vom Verf. im J. 1812. herausgegebenen Mémoire sur le droit des rivières etc. in der Leipziger Litteratur-Zeitung Jahrg. 1815. Nro. 551. andrer Meinung ist.

**) Der Rezensent der oben angeführten Abhandlung macht den Einwurf, daß alle Entschädigungen der Unterthanen unvollkommen und vielmehr als ein Allmosen zu betrachten seyen. Diese Einwendung zerfällt aber von selbst, wenn die oben aufgestellten Grundsätze in Ausführung gebracht werden. Uebrigens ist es hinreichend, wenn vom Staate in solchen Fällen das wirkliche Interesse geleistet wird. Denn auf den Ersatz des pretii affectionis findet im vorliegenden Falle kein rechtlicher Anspruch statt. Vgl. auch Gönner's Staatsrecht, S. 723. Pütter's Rechtsfälle, Vol. III. tit. 3. S. 680 fg.

ersetzen. Gleiche Bewandtniß hat es mit den angrenzenden Grundbesitzern, deren Entschädigung nach Verhältniß ihres Verlustes an Gründen bemessen wird. Anders verhält es sich bey der Anlegung von Durchstichen oder Wasserleitungen an Privatflüssen, wobey nach folgende Unterscheidung eintritt. Entweder mündet sich ein Privatfluß in einen öffentlichen Fluß ein, und die Ausmündung des erstern ist so beschaffen, daß die Schiffahrt auf dem letztern gefährdet oder durch die bewirkte Aufstauung des Wassers Ueberschwemmungen hervorgebracht werden oder dieser Fall tritt nicht ein. Im erstern Falle ist der Staat befugt, dem Privatflusse eine solche Ausmündung zu geben, wodurch die bemerkten Nachtheile vermieden werden. Die an dem Privatflusse angrenzenden Grundbesitzer sind zwar verbunden, sich alle dahin abzweckende Anordnungen gefallen zu lassen, müssen jedoch eben so, wie die an öffentlichen Flüssen Angrenzenden, eine vollkommene Entschädigung für alle ihnen dadurch erweislich zugehenden Nachtheile erhalten, wobey bemerkt werden muß, daß, wenn die zum Behuf der Flußverbesserung abzutretenden Gründe innerhalb der Strombahn liegen, die oben (§. 14.) angeführten Maximen in Anwendung kommen, und die Entschädigung hiernach zu bemessen ist. Im letztern Falle, wenn nämlich die an einem Privatflusse vorzunehmenden Veränderungen mit einem öffentlichen Flusse in keiner Verbindung stehen, treten in Rücksicht der Benutzung der Privatgründe andre Grundsätze ein, wovon weiter unten (s. Abschn. II.) die Rede seyn wird.

§. 23.

Wenn die Anlegung eines Durchstichs oder sonstige Flußverbesserung auf den Antrag der Flußangränzer ge-

geschieht und letztere sich zur Bestreitung der dadurch verursachten Kosten anheischig gemacht haben, so sind dieselben auch verbunden, denjenigen Privateigenthümern oder Gemeinden, welchen durch den angelegten Durchstich oder die bewirkte Flußverbesserung ein erweißlicher Nachtheil erwächst, vollkommenen Schadensersatz zu leisten. In sofern aber aus bauwissenschaftlichen Gründen dargethan werden kann, daß diejenigen Gründe, für welche eine Entschädigung verlangt wird, oder doch ein Theil derselben, auch ohne die Flußverbesserung, wegen des unmittelbar darauf gerichteten Angriffs des Stroms ein Raub des letztern geworden seyn würde, findet kein Anspruch auf Schadensersatz statt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Beweis hierüber in gehöriger Form geführt werden müsse; aber auch alsdann, wenn dieses geschehen ist, ist nur den Besitzern derjenigen Gründe, von welchen legal erwiesen ist, daß sie auch ohnedies vom Strome verschlungen seyn würden, der Anspruch auf Entschädigung benommen. In Ansehung aller übrigen Gründe, bey welchen der erforderliche Beweis hierüber nicht beygebracht werden kann, treten die in Rücksicht der den Privatgrundbesitzern gebührenden Entschädigung geltenden oben angeführten Maximen ein.

§. 24.

Da die Benutzung von Privatflüssen nicht zu den Regalien gehört, so kommen bey diesen auch andre Grundsätze in Anwendung. Privatflüsse können zum Nachtheil der bisherigen Eigenthümer in schiffbare Flüsse nicht umgeschaffen werden. *) Durch die Schiffbarmachung wird näm-

*) S. Preuß. Landrecht, Bd. II. Tit. 15. §. 39.

lich ein Privatfluß in einen öffentlichen verwandelt, wobey jedoch zu bemerken ist, daß dadurch die bisherigen Eigenthumsrechte der Angränzenden nicht aufgehoben werden, sondern fortbestehen, aber nur insofern sie den in Hinsicht auf öffentliche Flüsse geltenden rechtlichen Normen nicht widersprechen. *)

§. 25.

Damit die Erhöhung der Flußbetten, welche, besonders in Gebirgsländern, durch die von den Bergen herabrollenden Steinmassen bewirkt wird, möglichst verhütet werde, dürfte dem Forstdepartement der Auftrag zu ertheilen seyn, streng darauf zu wachen, daß die auf den Bergabhängen längs Flüssen und Wildbächen stehenden Wälder und Holzungen, welche das Herabrollen der Steinmassen verhindern, nicht veräußert, **) sondern so viel als möglich erhalten werden.

*) s. Preuß. Landrecht a. a. O. §. 41.

**) Die Erfahrung lehrt leider, daß in manchen Staaten hinsichtlich der Veräußerung von Staatswaldungen ein Unfug getrieben wird, welchem nur durch die Einführung einer strengen Oekonomie in der Verwaltung der Forsten gesteuert werden kann. Eine allgemeine Verordnung hierüber wäre besonders für Tyrol wichtig, wo die von den Gebirgen herabrollenden Steinmassen (Bergmuhren) unsägliche Verheerungen verursachen. Diesen kann in den meisten Fällen nur durch zweckmäßig angelegte Thalsperren vorgebeugt werden. Auch ist in dieser Hinsicht die Bepflanzung der kahlen Felsenwände mit den Krumfahren (pinus scopul.) und der abgerollten Kalksandgeschiebe mit der Haide (erice vulgaris) anzurathen.

§. 26.

Aus dem im §. 25. angeführten Grunde dürfte den Flußangränzern zur Pflicht zu machen seyn, alle auf einem Bruchufer stehenden Bäume, bevor sie in den Fluß stürzen, abzuhauen und fortzuschaffen, bey schiffbaren Flüssen, sobald sie den Ziehweg schmälern. Die Wurzeln und Bäume sind erst alsdann zu beseitigen, wenn sie vom Strome dergestalt unterhölt sind, daß ihr baldiger Einsturz vorauszusehen ist. Die Befestigung der Ufer durch Bepflanzung mit Weiden ist unstreitig eine sehr zweckmäßige Maaßregel.*)

Damit den von der Lokalflußbaubehörde diesfalls getroffenen Anordnungen von Seiten der Flußangränzer pünctliche Folge geleistet werde, dürften für den Zögerungsfall die Lokalbaubeamten die erforderliche Räumung auf Kosten der Säumigen vorzunehmen ermächtigt seyn. Wenn die an den Fluß angränzenden Gründe, auf welchen die Wegschaffung der Bäume und Wurzeln nothwendig wird, zu den Staatsdomainen gehören, so muß der Lokalflußbaubehörde die Befugniß zustehen, die Räumung auf Aerarialkosten zu bewirken, und die hierauf zu verwendenden Kosten in dem jährlichen Wasserbauetat (§. 76.) aufzunehmen.

Um die so schädliche Erhöhung der Flußbetten möglichst zu vermeiden, muß ferner die Districtsfluß- und Deichbau-Commission (von deren Zusammensetzung im §. 27. die Rede seyn wird) darauf wachen, daß weder Schutt oder Unrath in den Strom geworfen, noch die Erhaltung der Flußufer in gutem Zustande, in so fern solche den Fluß-

*) Hierbey ist zu bemerken, daß man die Weiden nicht zu großen Stämmen anwachsen lassen darf, sondern alle 3 bis 4 Jahre abschneiden lassen muß, damit sie am untern Ende buschig werden. s. Rößig Wasserpolizey, Cap. VII. §. 18.

angränzern obliegt, von denselben verabsäumt werde. *) Im Zögerungsfalle tritt die obenangeführte Bestimmung um so mehr ein, als es zur ökonomischen Leitung des Flußbaues unumgänglich nothwendig ist, daß bey eingetretenen Uferbeschädigungen bey Zeiten eine Ausbesserung vorgenommen werde, um die Entstehung größerer Schäden zu vermeiden.

§. 27.

Die Handhabung der Flußbaupolizey wird durch einen zweckmäßigen Geschäftsgang bedingt. Die Haupterfordernisse desselben sind folgende: 1.) Er muß von der Art seyn, daß der allgemeinen Wohlfahrt durch Vernachläßigung nothwendiger Wasserbauten kein Nachtheil erwachse; 2.) den Unterthanen der ungestörte Besitz des rechtmäßig erworbenen Eigenthums gesichert werde; 3.) es muß der Geschäftsgang rasch seyn, d. h. die vorkommenden Gegenstände müssen so schleunig als möglich erledigt werden.

Den eben angegebenen Erfordernissen dürfte nachstehende Einrichtung am meisten entsprechen.

1.) In jedem Amtsbezirke oder Landgerichte wäre eine Districtsfluß- und Deichbau-Commission, aus dem Landrichter (Amtmann), dem Flußbau-Inspector und dem Rentbeamten bestehend, niederzusetzen. Dieselbe hat alle zur Fluß- Deich- und Strassenbau-Polizey gehörigen Gegenstände zu untersuchen und in erster Instanz zu erledigen. Der Geschäftsgang ist collegialisch; der Flußbau-Inspector hat in der Regel den Vortrag. In Abwesenheit oder Verhinderung desselben versieht der

*) s. Rößig Wasserpolizey, Cap. VI. §. 35.

Inspections-Ingenieur seine Stelle. Findet der Landrichter oder Rentbeamte einen zur Fluß- und Deichbau-Polizey ressortirenden Gegenstand für wichtig, so steht es denselben frey, hierüber, auch ohne besondere Veranlassung, (ex officio) in der Sitzung Vortrag zu erstatten. Im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Landrichters (Amtmanns), welcher den Vorsitz hat, versieht der erste Landgerichts-Assessor (Amts-Commissair) seine Stelle.

Die Districts- Fluß- und Deichbau-Commission hat sich nach der von der Centralbaubehörde (General-Baudirection) entworfenen und vom Ministerium genehmigten Instructionen genau zu richten, und ihre Berichte an die ihr unmittelbar vorgesetzte Stelle (§. 28.) zu erstatten.

§. 28.

An dem Sitze jeder Kreisregierung dürfte eine Kreis- Fluß- und Deichbau-Commission, aus dem Regierungsdirector, welcher den Vorsitz führt, einem Regierungsrathe, einem Finanzrathe (Kammerrathe) und dem Kreisbaurathe bestehend zu errichten seyn. Der Geschäftsgang ist bey diesee Stelle, welche über alle Fluß- und Deichbau-Polizeygegenstände in zweyter Instanz entscheidet, ebenfalls collegialisch. Sind die Stimmen der Mitglieder dieser Commission getheilt, aber auf jeder Seite gleich, so entscheidet das Votum des präsidirenden Regierungsdirectors. In allen streitigen Fällen, wo der Fiskus betheiligt ist, muß der Fiskalrath beygezogen werden.

Alle Beschwerden über die Beschlüsse der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission müssen bey dieser Behörde angebracht werden.

§. 29.

Die dritte Instanz in Fluß- und Deichbau-Polizeigegenständen bildet die Central-Fluß- und Deichbau-Commission, welche in der Haupt- und Residenzstadt des Reichs ihren Sitz hat. Dieses Collegium dürfte aus einem Geheimen Referendair (Ministerialrathe), welcher den Vorsitz führt, zwey Oberbauräthen, zwey Regierungsräthen und einem Appellationsgerichtsrathe (Tribunalrathe) bestehen, und die Beschlüsse desselben wären im Namen des Regenten auszufertigen. Von den Entscheidungen der Central-Fluß- und Deichbau-Commission findet in der Regel der Recurs an den Staatsrath (Geheimeraths-Collegium) nicht Statt. Eine Ausnahme hievon wäre nur in dem Falle zuläßig, wenn der Gegenstand der Beschwerde 2000 fl. oder darüber an Werth beträgt, und der Beschluß von mindestens einer Instanz für den Beschwerdeführer spricht.

§. 30.

Alle mit Privatpersonen oder Gemeinden über die Verbindlichkeit zur Unterhaltung von Bauwerken an öffentlichen Flüssen oder von Wasser getriebenen Maschinen dürften erst dann, wenn sie von der Central-Fluß- und Deichbau-Commission bestätigt sind, rechtsgültige Kraft erhalten. Als Cautel bey der Abschließung solcher Verträge ist zu empfehlen, daß denselben die Clausel: auf Ruf und Widerruf einverleibt werde. *)

*) Es tritt nämlich oft der Fall ein, daß nach mehrern Jahren die bedungene Leistung mit den übernommenen Kosten in keinem Verhältnisse steht und letztere das Doppelte und Mehrfache der erstern betragen. Um daher dem Aerar unnöthige

§. 31.

Wenn ein öffentlicher Fluß die Grenze zwischen zwey oder mehrern Staaten bildet, so entsteht die Frage: welche Befugnisse jedem derselben in Rücksicht der Anlegung von Bauwerken an diesem Flusse zustehen. Da die Entscheidung hierüber in manchen Fällen mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so dürfte es am rathsamsten seyn, wenn die betheiligten Staaten unter sich übereinkommen, wodurch weitläufigen Prozessen vorgebeugt wird. *)

§. 32.

In Ermangelnng besonderer Verträge kann die Entscheidung der im §. 31. aufgestellten Frage nur mit Hülfe des allgemeinen Völkerrechts und nach den geläuterten Grundsätzen der Wasserbaukunde entschieden werden. Es tritt nämlich hierbey folgende Unterscheidung ein. Entweder liegen die betheiligten Länder an einer und derselben Seite des Flusses, oder sie sind durch denselben ge-

---

Kosten zu ersparen, ist es rathsam, dergleichen Verträge so einzurichten, daß sie die Natur eines Precarium annehmen.

*) Von der guten oder schlechten Leitung der Flüsse hängt es ab, ob sie für die angränzenden Länder wohlthätig oder verderblich werden sollen. Da hiebey nach einem wohl überdachten zusammenhängenden Plane verfahren werden muß, so wäre sehr zu wünschen, daß die hohe Bundesversammlung zu Frankfurt sich bewogen fände, über diese für das gesammte Deutschland höchst wichtige Angelegenheit zu beschließen. In Rücksicht der Rheinpolizey dürften sich diejenigen Bundesstaaten, welche am Rhein grenzen, so wie wegen Errichtung einer Elbepolizey die an die Elbe angrenzenden Staaten vereinigen. Nur durch solche Völkerbündnisse wird eine für sämmtliche betheiligte Staaten wohlthätige Leitung der Flüsse möglich.

trennt. Im ersten Falle darf jeder Staat Bauwerke anlegen, deren einziger Zweck die Sicherung der Ufer und die Beförderung der Schifffahrt ist; aber keiner ist zur Anlegung der dem angegebenen Zwecke zuwider laufenden Bauten befugt. Im letztern Falle steht zwar jedem der beyden betheiligten Staaten die Befugniß zu, seine Gründe gegen den Angriff des Stroms zu schützen; jedoch darf keiner derselben an dem fraglichen Flusse oder in denselben hinein solche Bauwerke anlegen, welche die Normalbreite des Flusses *) schmälern, oder die Schifffahrt an dem dem Flußnachbar zugehörigen Flußdistricte hindern. Hieraus folgt also, daß keiner der beyden Staaten eigenmächtig in den Strom hinein sich erstreckende Kribben (Buhnen), es seyen nun Perpendikular- oder Deklinant-Kribben, anzulegen berechtigt sey. Jeder darf nur solche Bauwerke am Flusse aufführen, welche lediglich zur Beschützung der Ufer dienen, ohne auf die Richtung des Stroms einen Einfluß zu haben. *) Von zwey an der-

---

*) Die Normalbreite eines Flusses ist nämlich diejenige Breite, welche derselbe hat, wenn dessen Bahn bey dem mittlern Wasserstande regulär ist, d. h. wenn der Stromstrich eine hydrometrische Neigung, die Flußrinne einen hydrometrischen Abhang hat und die Geschwindigkeit der Flußprofile gleichförmig ist. Die Normalbreite eines Flusses muß jederzeit vom Hydrotecten sorgfältig erforscht werden, bevor derselbe den Entwurf zu einer Flußverbesserung macht.

**) Bey diesen Uferbauwerken werden je nach der Verschiedenheit des Lokals und des vorhandenen Materials auch verschiedene Constructionen angewendet. An solchen Ufern, wo es nicht an großen Steinen mangelt, werden dergleichen Bauten mittelst eines Steinwurfs bewirkt. Längs Anlandeplätzen, wo eine Böschung nicht zuläßig ist, werden Pfähle zur gehö

selben Seite des Flusses befindlichen an einander angrenzenden Ländern steht also dem unterhalb gelegenen die Befugniß nicht zu, solche Bauwerke am Flusse anzulegen, welche die Stromrichtung dergestalt verändern, daß derselbe in den weiter oberhalb gelegenen Gegenden aufgestaut und dadurch zum Austreten genöthigt wird. *) Da jedoch über den von dem angränzenden Staate, welcher den oben aufgestellten Grundsätzen zuwiderlaufende Bauwerke angelegt hat, zu leistenden Schadensersatz weitläufige Prozesse entstehen können, so ist es rathsam, hierüber eigene Verträge abzuschließen. Für beyde Nachbarstaaten erwächst aus der Geradeleitung des die Grenze bildenden öffentlichen Flusses ein offenbarer Vortheil, weil der auf sein natürliches oder durch Kunst regulirtes Bett beschränkte Strom

---

rigen Tiefe eingerammt und darauf Mauern errichtet. In den meisten Fällen, besonders an Bergflüssen, ist die Anwendung des den hydrotechnischen Zwecken entsprechenden Faschinenbaues anzuempfehlen. Eine aus Faschinenbau bestehende Uferversicherung wird ein Bleswerk genannt. Ueber die zweckmäßigste Methode mit Faschinen zu bauen, s. Wiebeking's allg. theoretisch pract. Wasserbaukunst. Neue vermehrte Auflage, München 1811. Bd. I. S. 249 fg.

*) Vgl. Cancrin's Abhandlungen von dem Wasserrechte, Bd. I. S. 161. Dem Verfasser kann man jedoch nicht beystimmen, wenn derselbe (a. a. O. §. 123) dem unterhalb gelegenen Staate die Verbindlichkeit aufbürdet, die Flußräumung zu bewirken, und zwar aus dem Grunde, weil sonst für denjenigen Staat, welcher den obern Theil des Flusses besitzt, ein großer Nachtheil entstehe, und die Räumung der Flüsse eine gemeinnützige Sache sey. Eine solche Verbindlichkeit des unterhalb gelegenen Staats würde eine den Rechtsgrundsätzen zuwiderlaufende servitus in faciendo consistens voraussetzen. L. 6. §. 2. ff. si serv. vind.

auf die Uferlande des benachbarten Staats keinen schädlichen Einfluß haben kann, weshalb auf die Regulirung des Flußbettes bey den zwischen zwei oder mehrern an einem öffentlichen Flusse angränzenden Staaten abzuschließenden Conventionen, denen genaue hydrotechnische Plane zur Basis dienen müssen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen ist. *)

§. 33.

Zur Beförderung der Schifffahrt und Sicherung der Uferlande in den von Flüssen durchströmten deutschen Bundesstaaten wäre zu wünschen, daß ein allgemeines Reichsgesetz bestände, durch welches festgesetzt würde, daß kein deutscher Bundesstaat an öffentlichen Flüssen schädliche und die Schifffahrt beeinträchtigende Bauwerke anzulegen oder sonstige Anordnungen der Art zu treffen befugt

---

*) Bey der Abschließung solcher Verträge müssen die vorkommenden möglichen Fälle durch genaue Bestimmungen so viel als möglich erschöpft werden. Ist zur Verbesserung der Stromrichtung die Anlegung von Durchstichen nothwendig, so müssen die einzugehenden Verträge sich über nachstehende Puncte verbreiten: a) welcher Durchstich von jedem der Paciszenten übernommen werde, mit genauer Bezeichnung der Lage und Länge; b) in welchen Zeitperioden die Durchstiche ausgeführt werden sollen; c) wie es in Rücksicht der Unterhaltung der sich bildenden neuen Flußufer gehalten werden solle; d) über die Grundentschädigungen; e) die künftige Flußgrenze; f) wem die Landeshoheit über die Parzellen der beyderseitigen Ufer, welche durch die neugebildete Grenze von ihrem bisherigen Verbande losgerissen sind, zustehen; endlich g) auf wessen Kosten nach vollendetem Durchstiche die Räumung des Flusses geschehen soll.

sey. *) Alle dermalen bestehenden, dieser allgemeinen Reichsverordnung zuwiderlaufenden Verträge dürften als rechtsungültig aufzuheben, und für die Zukunft dergleichen Verträge abzuschließen, keinem deutschen Bundesstaate erlaubt seyn. **)

Eine besondere Erörterung verdient die Frage, auf welche Art und Weise die Deich- und Flußbaukosten am zweckmäßigsten zu vertheilen sind. Die Entscheidung derselben ist um so wichtiger, als durch sie oft kostspielige Prozesse im Keime erstickt werden, aber auch — besonders in Rücksicht der Vertheilung der Flußbaukosten — um so schwieriger, als über diesen Gegenstand fast in keinem Staate bestimmte und erschöpfende Verordnungen bestehen.

§. 34.

I. Repartition der Deichbaukosten.

An den meisten bedeichten Flüssen sind Deichbände eingeführt und durch eigene Verordnungen (Deichreglements) festgesetzt, daß die Kosten der neu anzulegenden oder wiederherzustellenden Deiche von sämmtlichen Deich-

---

*) Ehemals bestand eine Reichsverordnung, welche allen deutschen Staaten die Beförderung der Schifffahrt zur Pflicht machte. s. Wahl-Capitul. art. 8. §. 6.

Da die frühern Reichsgesetze ihre Rechtskraft verloren haben, so ist zu erwarten, daß die hohe Bundesversammlung zu Frankfurt, welche schon weit wichtigere Gegenstände in Anregung gebracht und entschieden hat, auch hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlassen sich bewogen finden werde.

**) Diese Bestimmung ergiebt sich schon aus der Natur eines verbietenden Gesetzes. L. 28. ff. de pactis. Vergl. Preuß. Landrecht, Th. I. tit. 5. §. 68.

haltern gemeinschaftlich getragen werden müssen. Das Verzeichniß der den Eigenthümern eines bedeichten Landes, welche in Rücksicht ihrer gemeinschaftlichen Obliegenheit zum Beytrage für die Anlegung oder Unterhaltung einer Deichstrecke eine Deichgemeinheit bilden, gehörigen Gründe wird eine Landrolle genannt. In so fern letztere den Flächeninhalt der Deichsinteressenten, nebst den jedes Individuum treffenden Deichlasten angiebt, heißt sie eine Deichrolle (Deichregister). Das einzige und richtigste Prinzip der Kostenvertheilung besteht darin, daß jeder zum Deichband gehörige Grundbesitzer nach Maaßgabe des Vortheils, welcher aus der Anlegung neuer oder der Ausbesserung bestehender Deiche für seinr Gründe entspringt, zu den hierauf zu verwendenden Kosten beyzutragen verpflichtet ist. *) Der hierbey anzuwendende Maaßstab ist von doppelter Art, nämlich 1) der Grad der Gefahr, welchem das durch den Deich zu beschützende Grundstück ausgesetzt ist; 2) die Quantität und Qualität des Grundstücks.

§. 35.

Was den Grad der Gefahr betrift, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Beytrag eines Deichsinteressenten, dessen Grundstück vom Flusse entfernt und ziemlich hoch gelegen ist, geringer seyn müsse, als der eines andern Grundbesitzers, dessen durch den Deich zu beschützendes Grundstück nahe am Flusse gelegen, und wegen seiner niedrigen Lage dem Angriffe des Hochwassers besonders ausgesetzt ist. Die Classifizirung der Grundstücke nach dem Grade der Gefahr der Ueberschwemmung kann von

*) Nach der allgemeinen Rechtsregel: Qui commodum habet, etiam incommodum ferre debet. L. 10 ff. de reg. jur.

einem gründlichen Hydrotecten leicht bewirkt werden. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die erforderlichen Nivellements vorangehen, dann ein genaues Deichband-Cataster und Deichbandregister vorher verfaßt seyn müssen.

§. 36.

Nicht minder nothwendig ist eine genaue Vermessung und Bonitirung der durch den Deichbau zu beschützenden Grundstücke. Es würde höchst ungerecht seyn, wenn man dem Eigenthümer eines unfruchtbaren Grundstücks, dessen Boden so geringhaltig ist, daß darauf kaum Gras wächst, zumuthen wollte, für eine gleiche Fläche denselben Beytrag zum Deichbau zu leisten, welchen der Besitzer eines fruchtbaren Bodens giebt, wenn gleich einige Schriftsteller — jedoch ohne hinreichenden Grund — entgegengesetzter Meinung sind und behaupten, daß bey der Regulirung der von den Deichsinteressenten zu leistenden Kostenbeyträge lediglich das Verhältniß des Flächeninhalts zu berücksichtigen sey.*)

§. 37.

Um die Quantität der von den Deichpflichtigen zum Deichbau zu leistenden Beyträge näher bestimmen zu können, muß die Anlegung neuer und Wiederherstellung verfallener Deiche von der Erhaltung der bestehenden unterschieden werden. Die Befugniß zur Anlegung neuer Deiche ist ein Ausfluß der landesherrlichen Polizeygewalt, und steht daher lediglich dem Staate zu, welchem die Sorge für die Erhaltung der Gründe der Unterthanen obliegt. **) Eine nothwendige Folge hievon ist,

---

*) s. Schrader's systematische Uebersicht des Deichrechts. Buchholz Deich- und Faschinenbau, Göttingen, 1809. §. 57.

**) s. Berg Polizeyrecht, Bd. III. S. 97.

daß dem scheinbar im Eigenthumsrechte gegründeten willkührlichen Deichbau der Communen und Privatpersonen gesetzliche Grenzen gesetzt werden müssen, weil die Anlegung neuer und Wiederherstellung verfallener Deiche nach einem zusammenhängenden Plane, mit gehöriger Berücksichtigung der obern und untern Deichstrecken, nach hydrotechnischen Grundsätzen geschehen muß. Die entgegengesetzte, einseitige, blos die Sicherung einer gewissen Deichstrecke bezweckende Verfahrungsart ist ein Fehler, welcher häufig begangen wird und oft große unabwendbare Nachtheile hervorbringt. Zuweilen kann ein zweckmäßiger Deichbau nur mit Zustimmung benachbarter Staaten geführt werden. Es tritt alsdann die Nothwendigkeit ein, mit diesen über die zweckmäßigste Anlegung der correspondirenden Deiche Conventionen abzuschließen. (§. 31.)

§. 38.

Der Rechtsgrundsatz, nach welchem die Kostenbeyträge der Deichsinteressenten zu bemessen sind, wurde bereits oben (§. 34.) angeführt. Die nähere Bestimmung der Art und Weise der Prästation mit Hinsicht auf den eigentlichen Zweck des Deichbaues ist ein Gegenstand der Deichwirthschaft. Diese ist entweder eine allgemeine, wenn nämlich die Kosten des Deichbaues von sämmtlichen Deichbandgenossen durch Geldbeyträge oder Naturalprästation bestritten, die Arbeiten selbst aber von den Deichaufsehern angeordnet werden, (Communionfuß) oder eine partielle, bey welcher letztern jeder Commune oder jeden einzelnen Deichsinteressenten die Wiederherstellung und Unterhaltung einer bestimmten Deichstrecke zugewiesen wird. Einige Schriftsteller und Deichordnungen ge-

ben der erstern den Vorzug, *) Andre halten sie aber für schwierig und bezweifeln deren Ausführbarkeit. **) Die Wahrheit scheint in der Mitte zu liegen. Bey der Anlegung neuer Deiche und Schleußen, so wie bey der Wiederherstellung ganz verfallener Deiche dürfte die allgemeine Deichwirthschaft, bey den ordentlichen Deicharbeiten oder der gewöhnlichen Deichunterhaltung aber die partielle Deichwirthschaft anzuwenden seyn, weil in den angegebenen Fällen der erstern Art, wie schon oben bemerkt wurde, nach einem zusammenhängenden hydrotechnischen Plane verfahren werden muß. Bey der gewöhnlichen Deichunterhaltung ist es aber hinreichend, wenn jeder Deichsinteressent für die bestickmäßige Unterhaltung der ihm zugetheilten Deichstrecken streng verantwortlich gemacht wird.

§. 39.

Die Deichlast ist eine Reallast, d. i. mit den durch den Deich beschützenden unzertrennlich verbunden. ***) Aus diesem Grunde kann kein Deichsinteressent sich den durch den Deichband gesetzlich begründeten Verpflichtungen willkührlich entziehen. Nur gesetzlich nachgewiesene Unmöglichkeit, denselben nachzukommen, nebst förmlicher Verzichtleistung auf den deichpflichtigen Grund kann von der Deichlast befreyen. Dieses ist das durch meh-

---

*) s. N. Beckmann's Entwurf einer neuen Deichordnung in Joh. Beckmann's Beyträgen zur Oeconomie und Technologie, T. III. S. 319. Dreyer's Miscellaneen rc. S. 32.

**) s. Bremische Deichorduung, Cap. V. §. 4.

***) s. v. Berg's Handbuch des deutschen Polizeyr., B. III. S. 120. „Kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land," ist eine bekannte Rechtsregel.

rere Deichordnungen äußerst beschränkte Spadenrecht.*) Kann jedoch ein Deichsinteressent rechtsgültig darthun, daß er in Rücksicht des zum Deichbau zu leistenden Kostenbeytrags unverhältnißmäßig beschwert sey, so ist der Deichband zur Gleichstellung und Unterstützung des gravirten Grundeigenthümers rechtlich verbunden. Die Constatirung der Thatsache geschieht durch Sachverständige (Deichaufseher, Deichconducteurs) und in streitigen Fällen hängt die Entscheidung von der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission in erster, von der Kreis- Fluß- und Deichbau-Commission in zweyter und von der Central-Fluß- und Deichbau-Commission in letzter Instanz ab. Auf diese Weise wird der Willkühr in Hinsicht der Repartition der Beyträge zum Deichbau vorgebeugt und eine gleichheitliche Vertheilung der Deichlast auf die einzelnen Deichsinteressenten erzweckt.

§. 40.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Verwaltung und Verwendung der Beyträge zum Deichbau. Bey der erstern muß auf eine möglichst einfache Erhebungsart und Verhütung von Defraudationen durch Einführung einer strengen Controlle Rücksicht genommen werden. Die Erhebung der einzelnen Kostenbeyträge geschieht nach den Deich- und Schleußenrollen. (§. 34.) Hierdurch wird eine Deich- und Sielcasse gebildet, aus welcher die Deich- und Schleußenbaukosten bestritten werden. Die Hand- und Spanndienste werden in baarem Gelde angeschlagen und jedem Deichbandgenossen freygestellt, ob er dieselben reluiren oder in natura zu leisten gesonnen ist. Ueber

*) s. Bremische Deichordnung, Cap. IX. §. 10.

seine Erklärung wird sodann ein Protokoll abgehalten und die Beytragsquote im Deichregister bemerkt. Es versteht sich übrigens von selbst, daß der Landesherr in Rücksicht seiner deichpflichtigen Domainengründe eben so wie jeder concurrenzpflichtige Privatgrundbesitzer zu behandeln und den Bestimmungen der Deichordnung Folge zu leisten verbunden ist.

§. 41.

Daß die Errichtung einer Deich- und Sielcasse mit bedeutenden Vortheilen verknüpft sey, lehrt die Erfahrung, aus welcher die Ueberzeugung geschöpft werden kann, daß nur durch Verdingung der Arbeiten an solide Entrepreneurs und Aufstellung freywilliger bezahlter Arbeiter eine wirkliche Ersparniß bey den Bauten erzielt wird. Soll eine solche Casse dem gewünschten Endzwecke vollkommen entsprechen, so muß eine strenge Controlle eingeführt und das Rechnungswesen so viel als möglich vereinfacht werden. Es dürften daher folgende Bestimmungen dabey eintreten:

1.) sollen alle bey der Deich- und Sielcasse angelegten Gelder bey entstehendem Concurse den Vorzug vor allen übrigen ärarialischen oder Privatforderungen haben;

2.) die Beyträge werden in zwey Fristen, zu Johannis und Michaelis eingeliefert;

3.) die Einnehmer der eingehenden Beyträge müssen hinlängliche Caution stellen und haben für alle nach dem Zahlungstermine verbleibenden Resten 2 proCent Zinsen an die Casse zu zahlen.

4.) Die Deich- und Sielcasse wird von einem General-Cassier und zwey Buchhaltern verwaltet.

5.) Der General-Cassier muß hinlängliche Caution stellen, ist für die richtige Verwendung der eingehenden Gelder verantwortlich und darf, ohne Vorwissen der Buchhalter, nicht darüber disponiren.

6.) Bey der Verdingung der Arbeiten muß entweder der General-Cassier oder Einer der Buchhalter gegenwärtig seyn, welcher zu wachen hat, daß kein Unterschleif vorgehe.

7.) Alljährlich wird der Finanzkammer Rechnung abgelegt. Von den geprüften und richtig befundenen Rechnungen werden alle drey Jahre Extracte verfaßt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Deichbandgenossen sich von der richtigen Verwendung ihrer Beyträge überzeugen können.

8.) Ergiebt sich am Schlusse des Jahres ein Ueberschuß in der Deich- und Sielcasse, so soll derselbe gegen landesübliche Zinsen auf die erste Hypothek unter einmonatlicher Aufkündigung ausgeliehen werden. Diese Ausleihung darf jedoch nur mit Einwilligung des General-Cassiers und der beyden Buchhalter geschehen.

9.) Tritt jedoch eine Geldstockung bey den von der Deich- und Sielcasse zu leistenden Zahlungen ein, so ist der General-Cassier verpflichtet, den zu einer allenfalls nothwendig werdenden Deich- oder Schleußenreparation erforderlichen Vorschuß gegen Bezug der lanüblichen Zinsen zu leisten, welcher dann von den einkommenden Beyträgen wieder abgerechnet wird.

§. 42.

Bey der Vertheilung der Deichbaukosten muß insbesondere auf nachstehende Unterscheidung in Hinsicht der Be-

schaffenheit der Deiche Rücksicht genommen werden. Die herzustellenden Deiche sind nämlich entweder Watt- oder Seedeiche, oder aber Flußdeiche. Bey der Anlegung der erstern sind meistens ganze Provinzen interessirt, welche daher auch die auf die Herstellung zu verwendenden Kosten zu bestreiten verbunden sind. Ueber die Art der Repartition dieser Kosten entscheidet das Gouvernement mit steter Hinsicht auf die Lokalität nnd den Grad des Vortheils, welcher aus der Deichanlage entsteht. Sind mehrere Provinzen oder Kreise eines Staats bey der Herstellung eines Seedeichs interessirt, so müssen diejenigen Kreise oder Provinzen, welche durch den projectirten Seedeich am meisten gewinnen und zunächst vor der Gefahr der Ueberschwemmung gesichert sind, den größten Theil der Kosten, die weiter entfernten und daher minder betheiligten das Uebrige beytragen. Ein Beyspiel hiervon giebt das bey der in der Mitte des 15ten Jahrhunderts bewerkstelligten Anlage der Westfriesischen Seedeiche beobachtete Verfahren. *)

Westfrießland, welches einen Flächeninhalt von 30000 Morgen hat, wurde in Rücksicht der Beytragspflichtigkeit zu 40000 Morgen (an jedem Morgen wurde im Durchschnitte 1 fl. und nach Verhältniß der bessern oder geringern Beschaffenheit des Bodens etwas mehr oder weniger bezahlt) das Kennemerland, das 24000 Morgen mißt, auf 38000 Morgen, das Wasserland und Zeewang auf 8000

*) Die Westfriesischen Seewehre, von welchen hier die Rede ist, wurden ursprünglich (im J. 1466.) von Holz erbaut. Da man sich aber bald von der geringen Haltbarkeit dieser Bauart und den Nachtheilen des Seewurmfraßes überzeugte, so wurde die Herstellung massiver Seedeiche begonnen.

Morgen geschätzt. Das Rheinland leistete einen im Verhältniß zu einem Flächeninhalt von beyläufig 52000 Morgan stehenden und das Amstelland ebenfalls einen verhältnißmäßigen Kostenbeytrag. Nach erfolgter Vollendung der Bauwerke mußte Westfriesland, in Gemäßheit der bestehenden Observanz, die Kosten der Unterhaltung übernehmen. Die Aufsicht über die Refectionsarbeiten wurde einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Collegium, welchem der Herzog noch den Statthalter und die Räthe von Holland beygab, anvertraut.

Aus obigem Beyspiele ergiebt sich, daß bey der Regulirung der Kostenbeyträge zur Herstellung von Seedeichen hauptsächlich auf die Lokalität und den Grad des Vortheils, welcher aus der Anlegung einer solchen Deichstrecke für eine ganze Provinz oder mehrere Kreise entsteht und nur im konkreten Falle von Sachverständigen bemessen werden kann, Rücksicht genommen werden müsse.

§. 43.

Wesentlich verschieden von den Seedeichen sind auch in Rücksicht der Vertheilung der Kostenbeyträge die Flußdeiche. Diese sind nämlich entweder bestimmt, den Lauf des Flusses zu verbessern (Grundwerke) oder sie dienen blos zur Sicherung der Uferlande vor Ueberschwemmungen und dem Eisgange (Uferbauwerke, Deckwerke). Die erstern gehören in die Cathegorie der Stromlasten und müssen als allgemeine Landesbauten, welche dem Staate obliegen, (s. unten §. 70.) behandelt werden. *) Im letztern Falle

---

*) In Dammert's Deich- und Strombaurecht, Hannover 1816, werden die Seedeiche von den Flußdeichen in Rücksicht der Beytragspflichtigkeit nicht unterschieden, auch die

aber, wenn die Flußdeiche nur zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Abwendung von Eisschäden dienen, sind die Deichsinteressenten bey Sommerdeichen zur Uebernahme sämmtlicher Kosten, bey Winterdeichen aber nur zur Tragung der ihre Kräfte nicht übersteigenden Kosten rechtlich verbunden.

Hiernach läßt sich nun auch leicht beurtheilen, zu welcher Classe von Bauwerken die Stackwerke (Archen) gerechnet werden müssen. Wenn dieselben nämlich blos zur Beschützung des Ufers gegen die wellenförmige Bewegung des Wassers (Wellenschlag, Wallung, Brandung) angelegt sind, so gehören sie zu den Deichslasten; so fern sie aber in die Classe der Grundwerke eingereihet werden müssen, fallen sie unstreitig dem Strombande zur Last und können nicht als ein accessorium des Deiches betrachtet werden. *) Der in Rücksicht der Kostenvertheilung zwischen Winter- und Sommerdeichen statt findende wesentliche Unterschied geht aus der Natur der Sache hervor und ist daher auch rechtlich begründet, wenn gleich nicht überall ge-

---

Stromlasten den gesetzlichen Deichbänden aufgebürdet, welches Verfahren der Rezensent in den Heidelberger Jahrbüchern der Litteratur, 1818. Eilfter Jahrgang, 2te Hälfte, S. 645 fg. mit Recht rügt.

*) Es würde höchst ungerecht seyn, wenn man den Deichsinteressenten die Kosten der Anlegung von Grundwerken aufbürden wollte, wiewohl dies hie und da geschieht. s. Hackmann de jure aggerum, C. 14. §. 14. Dieser Schriftsteller gehört ebenfalls zu denen, welche die Stackwerke fälschlich zu den Deichslasten rechnen. Vgl. die Braunschweig-Lüneburgische Deichordnung, art. 2. Puffendorf Tom. III. obs. 134. §. 3. et 5. obs. 135.

setzlich anerkannt. *) Die Erfahrung lehrt, daß der Deichband zwar die Anlegung der minder kostspieligen Sommerdeiche übernehmen kann, aber die Aufbringung der auf die Herstellung von Winterdeichen zu verwendenden bedeutenden Kosten, ohne den gänzlichen Ruin der Deichsinteressenten, oft ganz unmöglich ist. Bey solchen Winterdeichen, wo dieser Fall eintritt, ist es der Billigkeit gemäß, daß der Staat in das Mittel trete und seine Unterthanen vor gänzlicher Verarmung schütze. Dieser Zweck kann am sichersten dadurch erreicht werden, daß die Fluß- und Deichbaucasse, mittelst Erhöhung des Flußbaugelds, den erforderlichen Zuschuß erhält. Diese Erhöhung muß sich nach dem Grade des Bedarfs und des dadurch beabsichtigten Vortheils richten. Bedeutender wird sie daher ausfallen, wenn durch den anzulegenden Winterdeich ganze Ortschaften beschützt werden, geringer, wenn nur die Erhaltung einer Gemarkung dadurch bezweckt wird. **) Im Großherzogthum Hessen bestehen hierüber nachstehende Vorschriften:

1.) Die von Winterdeichen, welche durch starke Fluthen oder Eisgänge durchbrochen sind, geschützten Gemein-

---

*) Die Großherzogl. Hessische Flußbau-Polizeyordnung vom 1. März 1807, unstreitig eine der vorzüglichsten, nimmt ebenfalls diesen Unterschied an. Im §. 10. derselben heißt es: „Die Erbauung und Unterhaltung der niedrigen sogenannten Sommerdämme, welche nur gegen Sommerfluthen schützen soll, und eben deßhalb nie über die Kräfte der Deichbandsgenossen gehen können, liegen diesen Deichbandsgenossen ob, und zwar müssen sie die Kosten dazu nach Verhältniß des dadurch bewirkten Schutzes unter sich ausschlagen."

**) s. die bereits angeführte Großherzogl. Hessische Flußbaupolizeyordnung §. 12.

den bezahlen für Wiederherstellung derselben ein über ihr sonstiges Verhältniß erhöhetes Flußbaugeld. Diese Erhöhung beträgt in dem Falle, wenn durch die Deiche blos die Gemarkung, aber nicht der Ort selbst geschützt werden kann, ein Sechstel, sofern aber der Ort vor Ueberschwemmungen gesichert wird, ein Drittheil des gewöhnlichen Flußbaugelds.

2.) In solchen außerordentlichen Fällen, wo zur Wiederherstellung der durch hohe Fluthen entstandenen Dammbeschädigungen 20000 Gulden aus der Flußbaucasse verwendet werden müssen, beträgt die Erhöhung des einfachen Flußbaugelds für das eine Jahr bey denjenigen Gemeinden, deren Gemarkungen durch diese Dämme geschützt werden sollen, zwey Drittheile, bey solchen Gemeinden aber, deren Ortschaften dadurch geschützt werden, drey Drittheile.

3.) Für jede 10000 Gulden, welche zur Wiederherstellung solcher Dammbeschädigungen aus der Flußbaucasse über jene 20000 Gulden verwendet werden, dauert diese Erhöhung des Flußbaugelds von zwey Drittheilen und drey Drittheilen noch ein Jahr länger. *)

Obige auf den Grundsatz einer billigen und gerechten Assekuranzanstalt gestützte Bestimmungen dürften in allen von bedeichten Flüssen durchströmten Ländern, mit geringen, nach Verschiedenheit der Lokalität, der Beschaffenheit der anzulegenden Deiche und der darauf zu verwendenden Kosten nöthig werdenden Modifikationen mit Erfolg einzuführen seyn. Hierbey darf jedoch nicht außer Acht gelassen werden, daß diejenigen Kosten, welche die schon längst für nothwendig erachtete Erhöhung von bereits bestehen-

*) s. die oben allegirte Verordnung §. 13. 14. und 15.

den, aber zu niedrig angelegten Winterdeichen erfordert, zuvörderst auf dem gewöhnlichen Wege von den Deichsinteressenten aufgebracht werden müssen, indem erst nach vollendeter Herstellung solcher Dämme die Deich- und Flußbaucasse die Unterhaltung derselben übernimmt. *)

§. 44.

Im Großherzogthume Baden wurde bey Gelegenheit der Aufhebung der Flußbaufrohnden (im J. 1816) Nachstehendes festgesetzt:

1.) Soll an allen denjenigen Orten, deren Gemarkung an den Rhein grenzt oder doch in dem Ueberschwemmungsgebiete dieses Flusses liegt, für das Jahr 1816 zwey Kreuzer von hundert Gulden Steuer-Capital als Flußbaugeld erhoben werden.

2.) Von denjenigen an den Nebenflüssen Wuttach, Schlücht, Wiese, Dreysam, Elz, Kinzig, Rauch, Murg und Neckar gelegenen Ortschaften, deren Gemarkung an den Fluß grenzt oder in dessen Ueberschwemmungsgebiete liegt, und zwar stromaufwärts, so weit als sich der Flußbau bis jetzt erstreckt hat, soll Ein Kreuzer von hundert Gulden Steuer-Capital erhoben werden. Ausgenommen hievon sind diejenigen Orte, in deren Gemarkung nach der Beschaffenheit und Lage der Ufer nie eine Uferbeschädigung oder Ueberschwemmung zu befürchten ist.

---

*) Im §. 18. der mehrmals angeführten Großherzogl. Hessischen Verordnung ist bestimmt, daß die betheiligten Gemeinden bis zur erfolgten gehörigen Herstellung solcher Dämme von der Entrichtung des erhöheten Flußbaugelds verschont bleiben.

3.) Außerdem sind diejenigen Orte, zu deren Beschützung gegen Ueberschwemmungen neue Dämme gebaut oder alte hergestellt werden, die Hälfte der dadurch verursachten Kosten zu tragen verbunden.

4.) Gereichen diese Dämme mehrern Orten zum Schutze, so sollen die Kosten im Verhältniß zu den daraus entstehenden Vortheilen vorerst unter denselben repartirt, alsdann aber nach dem ganzen Ortssteuer-Capital umgelegt werden. Der Beytrag darf aber in einem Jahre 4 kr. von hundert Gulden Capital nicht übersteigen und ist, wenn dieser Fall eintreten sollte, auf mehrere Jahre zu vertheilen.

5.) Das Flußbaugeld zu 1 resp. 2 kr. und die von denjenigen Gemeinden, zu deren Sicherung ein Dammbau statt findet, zu tragende Präcipuallast von 1 bis 4 kr. per 100 fl. Steuer-Capital wird nebst den übrigen Staatssteuern umgelegt, erhoben und an die Generalstaatscasse eingesendet, aus welcher sämmtliche Flußbaucassen ihr Bedürfniß erhalten. *)

§. 45.

Zur Sicherung des Deichfußes gegen den Wellenschlag dient die Berme. Bey tiefem Wasser trift man einen stärkern Wellenschlag an, nach welchem sich auch die Größe des Vorlands oder der Berme richten muß. Im Durchschnitte dürfte für jeden Deich eine Berme von sechs bis zehn Ruthen festzusetzen seyn. Diese Berme wird als ein accessorium des Deiches behandelt und ist daher sowohl in deichpolizeylicher als deichwirthschaftlicher Hinsicht höchst wichtig. Denn alles innerhalb der Berme gelegene

*) s. Großherzogl. Badische Verordnung vom 24. May 1816.

Land gehört zum Deiche und die Abwendung und Ausbesserung der daran vorkommenden Beschädigungen müssen zu den Deichslasten gerechnet werden. *) Nach der äussern Seite muß die Berme eine hinlängliche Breite haben und bey Seedeichen oder an solchen von Deichen geschützten Flußbezirken, worin der Fluthstrom statt findet, **) mindestens zwey Schuh über die ordinäre Fluth bey dem Anschlusse am Deiche erhaben seyn, um die Kraft des Wellenschlags so viel als möglich zu brechen und dadurch die dem Deiche drohende Gefahr zu vermindern.

§. 46.

Es wurde bereits oben (§. 42.) in Rücksicht der bey Flußdeichen, die lediglich zur Verhütung von Ueberschwemmungen oder Abwendung von Eisschäden angelegt sind, vorkommenden Lasten zwischen Sommer- und Winterdeichen unterschieden und zugleich bemerkt, daß in denjenigen Fällen, wo von der Anlegung kostspieliger Winterdeiche die Rede ist, eine Beyhülfe aus der Fluß- und Deichbaucasse rathsam und der Billigkeit gemäß sey. Die Untersuchung und Entscheidung der Frage, ob ein solcher Fall vorhanden sey oder nicht, dann ferner, ob durch den wieder herzustellenden Damm ganze Ortschaften oder blos Feldgründe geschützt werden, steht der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission zu. ***) Wenn der Beschluß

---

*) Nach der bekannten Rechtsregel: „accessorium sequitur principale suum.

**) Dergleichen Flüsse werden in Holland Untere Flüsse genannt.

***) Nach der Großherzogl. Hessischen Flußbaupolizeyverordnung vom 1ten März 1807. soll die Entscheidung hierüber von der

der letztern dahin ausfällt, daß die Wiederherstellung des fraglichen Dammes dem Deichbande zur Last falle und ein Zuschuß aus der Flußbaucasse oder aus dem Staatsvermögen nicht Statt finde, so haben die Deichsinteressenten, sofern sie sich für gravirt halten, die Befugniß, an die Kreis- Fluß- und Deichbau-Commission zu appelliren. Jedoch darf durch die Anwendung dieses Rechtsmittels die Anlegung oder Wiederherstellung des in Frage stehenden Deiches nicht verzögert werden. Diese hat vielmehr ihren ungestörten Fortgang und die betheiligten Grundbesitzer oder Communen sind, bis zum Erfolg einer Definitiventscheidung, nach dem Beschlusse der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission sich zu achten verbunden.

§. 47.

Daselbst, wo Deichbände bestehen, ist die Regulirung der Kostenbeyträge schon durch das Deichreglement festgesetzt. Da, wo aber kein Deichband besteht, muß bey der Anlegung eines neuen Deiches zuvörderst gehörig untersucht werden, wer die natürlichen Deichsinteressenten sind. Da hierbey leicht der Fall eintreten kann, daß in Ermangelung der erforderlichen Daten die Vertheilung der Last nicht gleichförmig bewirkt wird, so muß eine sorgfältige Erforschung des Flächeninhalts, der Beschaffenheit des Bodens und der für das einzudeichende Land erwachsenden Vortheile vorangehen. Soll der neu anzulegende Deich dem bereits bestehenden Deichbande einverleibt werden,

---

Flußbaubehörde abhängen, welches um so weniger rathsam seyn dürfte, als hiebey nicht blos technische, sondern auch finanzielle und administrative Rücksichten eintreten, deren Würdigung außerhalb der Competenz der Flußbaubehörde liegt.

oder soll daselbst, wo zuvor die Partialdeichwirthschaft (Pfanddeiche) bestand, die Generaldeichwirthschaft (Communionfuß) eingeführt werden, so müssen zuvörderst die einzelnen Deichsinteressenten oder diejenigen Gemeinden, welchen bisher die Unterhaltung ihrer Deichstrecken oblag, eine gewisse Summe zur Wiederherstellung oder Ausbesserung derselben verwenden, bevor sie auf die Beyhülfe der übrigen zu einem Deichbande sich vereinigenden Gemeinden Anspruch machen können. Diese Summe wird die allgemeine Prägravationssumme genannt *) und ist doppelter Art, nämlich entweder eine ordentliche oder eine außerordentliche. Die erstere findet bey den gewöhnlichen Arbeiten der Deichausbesserung oder der jährlich wiederkehrenden Unterhaltung der Deiche, die letztere aber nur alsdann statt, wenn die Reparation von Deichen, durch welche die bisher wiederkehrenden Beschädigungen entweder ganz beseitigt oder doch größtentheils verhütet werden, bewirkt wird.

§. 48.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß der Deichbau frühern Ursprungs als der Strombau ist. Die Nothwendigkeit, die dem Angriffe der Hochgewässer und des Wellenschlags ausgesetzten Gründe durch einen Damm vor den sonst unvermeidlichen Ueberschwemmungen zu sichern, ist so unverkennbar und der hieraus für die Bewohner der Marschländer entstehende Gewinn so sichtbar, daß man schon frühzeitig auf die Vervollkommnung des Deichbaues bedacht seyn mußte. In welcher Zeitperiode die ersten

*) Nach dem Schleßwig Holsteinischen Deichreglement beträgt die Prägravationssumme eine Mark für jede hundert Quadratruthen.

Deiche angelegt worden sind, läßt sich zwar nicht mit Gewißheit angeben. Jedoch ist es höchst wahrscheinlich, daß zu Ende des 11ten oder Anfang des 12ten Jahrh. die ersten größern Bedeichungen bewirkt wurden. Eine der ältesten Urkunden, welche hierüber Aufschluß geben, ist die vom Grafen Floris V. vom Jahre 1277. Nach derselben war der von den Flüssen Leck, Merwede, Yssel und Vlist umgebene Landesbezirk, Krimpener Waard genannt, schon zu Ende des 11ten Jahrhunders bedeicht. In Holland, dem großen Wasserstaate, dessen Existenz vom Deich- und Wasserbau abhängt, wurde dieser Theil der menschlichen Erkenntniß am frühesten ausgebildet. In den frühesten Zeiten trift man in Holland Watershaps an. Diese bestanden aus einem Ausschusse der Eigenthümer von bedeichten Bezirken (Poldern) und führten bis gegen das 14te Jahrhundert die Aufsicht über die binnenländischen Deiche. Später entstanden Deichcollegien, (Hooghemraadshaps) welche sich mit der Administration der Deiche in technischer und polizeylicher Hinsicht beschäftigten: Ein solches Collegium bestand aus einem Deichgrafen und fünf, sechs bis sieben Heemrads oder Beysitzern. In einer alten Urkunde vom Könige Wilhelm II. vom J. 1253 wird bereits der Hoogheemraadshap von Rynland erwähnt. *) Zu Ende des 13ten Jahrhunders entstanden schon größere Deichvereine. Einer der ältesten ist der zwischen den Ländern von Arkel, Vianen, Haagestein,

---

*) s. Tegenwoordige Staat van Holland, Th. VI. und VII. Die Heemrads hatten einen Gehalt von 2—3000 Gulden. Der Hooghemraadshap waren Sachverständige (Landmeeters) oder Aufseher (Opzieners), welche sich mit der Ausführung der angeordneten Arbeiten beschäftigten, zugetheilt.

Everdingen und Leerdamm im J. 1284 errichtete und unter dem Namen eines Deichstuhls der Fünf-Herren-Lande bekannt. In der hierüber abgeschlossenen Convention verbanden sich die fünf Herrn zur gemeinschaftlicher Beschützung ihrer Besitzungen gegen den Angriff der hohen Fluthen.

§. 49.

In frühern Zeiten besorgte jeder Deichhalter aus eigenen Mitteln die Unterhaltung des zur Sicherung seines Grundstücks angelegten Deichs. Da nun häufig der Fall eintrat, daß die Nachlässigkeit eines Grundbesitzers große Deichbrüche und dadurch den Ruin der Nachbarn veranlaßte, so sah man bald ein, daß nur durch das Zusammenwirken aller zu einem natürlichen Deichbande gehörigen Grundeigenthümer nach einem wohlüberdachten Plane der Endzweck, d. i. die Erhaltung der Marschländer erreicht werden konnte. So entstanden Deichgesellschaften (Deichbände). Diese erwählten erfahrene Männer zu Vorstehern, welche man Deichgrafen nannte. Letztere hatten die Oberleitung des Deichbaues zu besorgen und trafen alle diesfalls nöthigen Anordnungen, welche jedoch nur für diejenigen Deichbezirke, in welchen ihnen die Oberaufsicht anvertraut war, gültig waren. Bald zogen die Landesherrn, welche nicht nur in Rücksicht der Steuererhebung, sondern auch wegen ihrer an den Seen und Flüssen gelegenen Domainen bey der Unterhaltung der Deiche interessirt waren, diesen Administrationszweig an sich, und die Oberaufsicht über das Deichbauwesen wurde nun als zum Ressort der allgemeinen Landespolizey gehörig behandelt. Zugleich trat in den meisten von bedeichten Flüssen durchströmten Ländern eine Vermehrung des

zur Verwaltung des Deichbauwesens erforderlichen Personals ein. Außer den Oberdeichgrafen wurden auch Strombaumeister, Deichinspectoren, (Deichhauptleute) Conducteurs, Schleußenmeister, dann für die Functionen des untern Personals Deichvögte, Stackmeister, Busch- und Werderpfänder u. s. w. angestellt. Auch in Holland wurden die Heemraadshaps vermehrt und in Aemter abgetheilt. Der Schultheiß jedes Amts hat nebst dem Amtswächter (ambagtsbewaarder) die Aufsicht über die in dem zugetheilten Bezirke befindlichen Deiche. Dem Schultheiß sind die Poldermeister (Shouwers of Kroosheemraden) untergeordnet.

§. 50.

In der ersten Periode, nämlich bis zum Schlusse des 17ten Jahrhunderts, war die Einrichtung des Deichwesens äußerst unvollkommen. Die wesentlichsten Mängel bestanden in der ungleichförmigen Vertheilung der Deichlast und in der fehlerhaften Betreibung des Deichbaues, welcher zu jener Zeit noch in der Kindheit war. *) Die ungleichförmige Vertheilung der Deichlast war eine Folge der früher entstandenen Eintheilung der Deichbezirke in Pfänder (kleinere Abtheilungen von Deichsstrecken). Letztere waren oft von ganz verschiedener Beschaffenheit. Bey Einigen war die Unterhaltung mit besondern Schwierigkeiten verknüpft, dagegen bey Andern sehr leicht und bequem. Hierzu kam, daß die gewöhnlichen Unterhaltungs-

---

*) In Holland wurden die Deichbaukosten, so wie die Kosten der Unterhaltung der Deichbedienten von den Ländereyen bestritten. In Nordholland sind diese Kosten oft so hoch gestiegen, daß viele Grundeigenthümer den Spaden gestochen, d. i. ihre Grundstücke verlassen haben.

arbeiten oft mit zu drückender Prägravation verbunden waren und es in Rücksicht der Beyhülfe für den Fall der Noth an den erforderlichen Bestimmungen mangelte. Eine Folge davon war Nachlässigkeii in der Unterhaltung, wadurch der Ruin mancher Deichstrecke, auch bey mittelmäßigen Sturmfluthen veranlaßt wurde. Dieser letztere Umstand lenkte die Aufmerksamkeit der Bewohner von Marschländern auf die Nothwendigkeit einer gründlichen Verbesserung des Deichwesens. So wurde in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im J. 1680 eine eigene Commission zur Revision des Deichwesens angeordnet. *) Bey dieser Veranlassung wurde beschlossen, daß 1) den in Rücksicht des Deichbaues Prägravirten nicht nur bey der gewöhnlichen Deichsunterhaltung, sondern auch in außerordentlichen Fällen eine Erleichterung zu Theil werden sollte; 2) zu der an Nothdeichen jährlich erforderlichen Beyhülfe sollte ein eigener Fond (Deichcasse) errichtet und hiezu von den vormals deichfreyen Ländereyen, welchen keine Deichsunterhaltung in natura zugetheilt war, jährliche Beyträge in Geld geleistet werden. Auch sollten 3) alle bey Deichsangelegenheiten vorkommenden Steitigkeiten mittelst summarischen Verfahrens erledigt werden.

Ungeachtet der zum Theil verbesserten Einrichtung des Deichwesens bestätigte sich bie Schädlichkeit der Eintheilung in Pfänder, weil einige Deichstrecken gut, andre aber höchst nachläßig unterhalten wurden. Man sah sich daher genöthigt, den Communionfuß oder die General-

---

*) Ueber die Resultate der Verhandlungen dieser Commission s. Oldenburgischer Deichband von Anton Günther von Münnich, Leipzig, 1767 in 4to.

wirthschaft einzuführen, bey welcher die einzelnen Interessenten nur als Deichpflichtige erscheinen, der gesammte Deichband aber als eine Commune behandelt wird. Die mit einer solchen Einrichtung verbundenen Vortheile können leicht ermessen werden, wenn man erwägt, daß dabey nach einem zusammenhängenden Plane verfahren werden kann, welches bey der Pfandeintheilung unmöglich ist. Mit der Einführung des Communionfußes begann die zweyte Periode des Deichwesens.

§. 51.

Obgleich durch die Einführung der Generaldeichwirthschaft manche bisher der bessern Behandlung des Deichbaues im Wege gestandenen Hindernisse beseitigt waren, so blieb doch im 17ten Jahrhunderte und zu Anfang des 18ten der Mangel an geschickten und erfahrnen Ingenieurs eben so fühlbar als für die Betreibung des Deichbaues nachtheilig. Erst gegen die Mitte des 18ten Jahrhunderts machte die Wasserbaukunde, insbesondre die Deichbaukunde, bedeutende Fortschritte. Zu dieser Zeit, und zwar in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts traten Männer auf, welche wissenschaftlich gebildet und die die Vervollkommnung des Deichbaues bezweckenden Plane zu entwerfen fähig waren. Hiermit beginnt die dritte Periode des Deichwesens. Dieselbe wird, in Holland, durch die rühmlichst bekannten Namen eines Lulofs, Bolstra, Redelykheid, Zilißen, welche sich in der Mitte des vorigen Jahrhunderts um die Deichbaukunde verdient machten, in neuern Zeiten eines Brunings, *) Blan-

---

Brunings, der berühmte Erfinder des Tachometer oder Geschwindigkeitsmessers, hat sich um die Verbesserung des

ken,*) in Deutschland eines Brahms, Hunrich, Silberschlag und in neuern Zeiten eines von Wiebeking**) Woltmann u. a. m. bezeichnet.

Holländischen Deichbaues unsterbliche Verdienste erworben. Im 24ten Bande der gedruckten Verhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Haarlem sind die merkwürdigen Vorschläge dieses erfahrnen Ingenieurs zur Verbesserung der Fahrbarkeit des westlichen Yſtroms enthalten.

*) Dieser eben so geschickte als thätige Hydrotect, welchem gegenwärtig die Direction des Holländischen Wasserbaues anvertraut ist, hat sich um die Verbesserung des mit dem Fluß- und Deichbaue im unzertrennlichen Zusammenhange stehenden Schleusenbaues besonders verdient gemacht. Nach seiner Ansicht ist die bisher bewirkte Erhöhung der Flußdeiche Hollands eine Mitursache der in den letzten Jahren eingetretenen grossen Ueberschwemmungen, denen er durch Anbringung von mit Schleusen zu verschließenden Deichöffnungen begegnet wissen will. Ueber die von demselben herrührende äußerst sinnreiche und nützliche Erfindung der Fächerschleusen, s. Wiebeking's allg. Wasserbauk. B. IV. S. 54 fg. Vgl. Crelle Archiv für die Baukunst und ihre Hülfswissenschaften, Berlin 1818. Heft I. S. 14 fg.

**) Diesem noch lebenden berühmten Baukundigen verdanken wir, außer vielen andern vortreflichen Schriften, die allgemeine theoretisch practische Wasserbaukunst, neue umgearbeitete und vermehrte Ausgabe in 4 Quartbänden, mit 153 Kupfern, ein Werk, das wegen seiner Vollständigkeit für jeden Ingenieur, dem es Ernst um seine Ausbildung ist und der den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft des Wasserbaues genau kennen lernen will, unentbehrlich ist. Bemerkenswerth ist, daß außer sehr vielen andern, zum Theil sehr bedeutenden Bauwerken, welche der Verfasser dieses großen Werks ausgeführt hat, auch die in der ehemaligen Grafschaft Katzenellenbogen (zum Großherzogthum Hessen gehörig) in den

§. 52.

Die Deichpflichtigkeit ist zwar, wie schon (§. 39) bemerkt wurde, eine Reallast. Doch kann sie auch ohne Grundstück, mittelst Errichtung einer Servitut oder durch Verjährung entstehen. In beyden Fällen befreyt die Handlung des Spadenstechens nicht von der Verbindlichkeit zur Deichunterhaltung. Da das Außendeichsland nicht vom Deiche geschützt wird, so ist es auch in der Regel nicht deichpflichtig, sondern nur Ausnahmsweise, wenn nämlich eine Servitut die Obliegenheit zur Deichunterhaltung begründet. *)

§. 53.

Unter der Deichpflichtigkeit ist die Verbindlichkeit der Deichsinteressenten zur Erhaltung ihrer Deichantheile im schaufreyen Zustande (bestickmäßig) begriffen. Auch nach eingeführtem Deichbande bleiben dem Deichhalter die ordinären Unterhaltungsarbeiten überlassen. Dahin wird nun die Reinigung des Deichs, Zugeleisung, Auslassung des Wassers, so wie alle übrigen geringen und jährlich wiederkehrenden Deichreparationen gerechnet. **) Alle andern an Winterdeichen vorzunehmenden größern Reparationen, Erhöhung und Verstärkung des Deichkörpers, so wie alles dasjenige, was zu den außerordentlichen

---

Jahren 1799 bis 1802 angelegten Deiche, welche bisher den größten Hochgewässern Widerstand geleistet haben, unter seiner Direction entstanden sind.

*) s. v. Bulow und Hagemann's practische Erörterungen rc. T. II. 6.

**) s. Schleßwig Holsteinisches Deichreglement, §. 9—23. Bremische Deichordnung, Cap. 13. §. 4.

Deicharbeiten gezählt wird und die Kräfte des einzelnen Deichhalters übersteigt, ist eine Obliegenheit des gesammten Deichbands. Sofern ein Deichhalter sich in Rücksicht der Erfüllung der ihm obliegenden Verbindlichkeiten säumig bezeigt, muß er mit Strenge hierzu angehalten werden. Ueber die Bestrafung der Contravenienzen wird unten (§. 84) das Nähere vorkommen.

Ist legal erwiesen, daß der Deichhalter wegen Unvermögendheit den ihm gesetzlich obliegenden Verbindlichkeiten nachzukommen außer Stande ist, so kann ihm, auf sein Ansuchen, von der Districts- Deich- und Flußbau-Commission ein unverzinslicher Vorschuß aus der Deich- und Flußbaucasse unter Bestimmung billiger Termine, binnen welcher das vorgeschossene Capital abgetragen werden muß, bewilligt werden.

§. 54.

Die Beyträge zu den Deichbaukosten sind je nach Verschiedenheit der Ursache der Erhebung nnd ihres Inhalts doppelter Art. Entweder werden sie für die gewöhnlichen Arbeiten oder nur für außerordentliche Fälle geleistet. Die erstern sind die für ordentliche Arbeiten bestimmte gewöhnliche Beyhülfe. Die letztern werden Nothhülfe genannt und bestehen in dem Beytrage aller derjenigen, welche durch die geographische Lage ihrer Gründe oder durch deichgesellschaftliche Bestimmungen oder besondre gesetzliche Vorschriften die Obliegenheit haben, eine an einer Deichstelle entweder schon eingetretene oder doch mit Gewißheit vorauszusehende Gefahr durch schnell zu bewirkende Gegenvorkehrungen zu verhüten. Die Beyträge werden in der zweyten Rücksicht, nämlich nach Verschiedenheit ihres Inhalts, in Natural- und Geldprästationen eingetheilt.

Die Nothhülfe ist je nach dem Bedarf und der geographischen Lage der an die gefahrleidende Stelle angränzenden Gründe verschieden. Es dürften hiebey zwey Hauptfälle zu unterscheiden seyn.

1.) Entweder ist die Gefahr eines Deichbruchs (Grundbruchs) mit Gewißheit vorauszusehen,

2.) oder der Deichbruch ist schon erfolgt.

In dem ad 1 bemerkten Falle sind selten viele Menschen zur Abwendung der Gefahr erforderlich, sondern es ist hierbey gewöhnlich nur darauf zu sehen, daß die Hülfe augenblicklich und mittelst zweckmäßger Vorkehrung geleistet werde. Hier werden in der Regel die zunächst angränzenden Nachbarn beygezogen, welche auch in dem Falle, wenn sie Geestbewohner und außerdem nicht deichpflichtig sind, die erforderlichen Hülfsdienste zu leisten sich nicht weigern dürfen.

Ist jedoch der zweyte Fall, nämlich ein wirklicher Deichbruch eingetreten, so ist oft die augenblickliche Anwendung einer großen Menschenzahl zur Verhütung der Gefahr unumgänglich nothwendig. Auch hier kann der Geestbewohner, so wie derjenige, der sonst nicht deichpflichtig ist, sich nicht weigern, der an gestellten Requisition Folge und dasjenige zu leisten, was nur immer möglich ist und in seinen Kräften steht. Diese Leistungen, sie seyen nun Geld- oder Naturalprästationen, werden gehörig aufgezeichnet und späterhin, nach einer billigen Taxe, aus der Deichbaucasse vergütet. Bevor diese Vergütung bewilligt wird, muß von der Deich- und Flußbaubehörde untersucht werden, ob der Deichbruch nur eine Folge des Zufalls (casus mere talis) oder durch Nachlässigkeit eines Deichsinteressenten in Rücksicht der Unterhaltung seiner Deichstrecke veranlaßt wurde. Im letztern Falle tritt eine

Prägravation für den nachlässig befundenen Deichhalter ein, deren Größe sich nach dem Grade der zu Schulden gebrachten Nachlässigkeit (culpa) richtet und von der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission bemessen wird.

§. 55.

Die Nothhülfe ist ein Ausfluß der Deichfolge; sie erstreckt sich so weit, als es der Zweck, nämlich die Abwendung der Gefahr von der bedrohten oder in Abbruch versetzten Deichstelle erfordert. Wenn daher ein Grundbruch entstanden ist, so wird die Nothhülfe in so lange statt finden, bis der Deich mindestens zwey Fuß über die ordinäre Fluth erhoben worden ist. Sind die Arbeiten so weit gediehen, dann tritt, nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, die gewöhnliche Hülfe des Deichbands ein, welche so lange fortdauert, bis der ganze Deichkörper, mithin auch die Kappe, wieder hergestellt worden ist. Einige Schriftsteller *) behaupten zwar, daß die Nothhülfe, so wie die Beyhülfe des Deichbands sich nur so weit erstrecke, bis der durchbrochene Deich über die Binnenfläche oder über das sogenannte Mayfeld erhoben sey. Diese Meinung ist jedoch irrig, weil die Annahme derselben die nachtheilige Folge hätte, daß die nur halb wieder hergestellten Deiche auf das Neue den Fluthen Preiß gegeben wären, mithin die ganze mit der Nothhülfe

---

*) s. Pufendorf obs. jur. univ. Tom. 3. P. 369 sq. Hackmann de jure agger. C. 10. No. 415. Nach dem Art. 32 der Lüneburgischen Deichordnung dauert die gemeine Beyhülfe des Deichbands nur so lange, bis der Deich wieder gefaßt und consolidirt ist.

verknüpfte Kraftanstrengung vergeblich gewesen seyn würde. *)

§. 56.

Wenn der Fall der Nothhülfe eingetreten ist, sind die die aufgebotenen Aemter, Gemeinden und Privatpersonen, bey Vermeidung schwerer Strafe, verpflichtet, dem Aufgebothe Folge zu leisten. Von der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission hängt die Bestimmung der zu requirirenden Aemter und Gemeinden, so wie der von denselben, von dem Zeitpuncte des Aufgeboths an bis zur Vollendung des Deichkörpers zu verrichtenden Arbeiten ab. **) In der letztern Rücksicht wird jeder concurrirenden Gemeinde ein im Verhältnisse zu ihren Kräften stehendes Dammstück zugetheilt, welches dieselbe binnen der von der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission zu bestimmenden Zeit herzustellen verbunden ist. Da eine einzige widerspenstige oder säumige Gemeinde den Ruin ganzer Lan-

---

*) Vgl. Martens Betrachtungen über die Frage: wie und welchergestalt der ganze Deichband verpflichtet sey oder angehalten werden könne, dem einzelnen Deichhalter bey Strom- und Uferbauwerken zu Hülfe zu kommen; No. 3.
Annalen der Braunschweig Lüneburgischen Churlande, herausgegeben von Jacobi und Beneke, Jahrg. VI. St. 3. S. 470 fg.

**) Hiermit stimmt die Großherzogl. Hessische Flußbaupolizeyordnung vom 1ten März 1807 überein, welche §. 16 festsetzt, daß die aufgebotene Gemeinde für jeden einen Tag ausbleibenden Handarbeiter eine Geldbuße von Einem Reichsthaler, für jeden einen Tag ausbleibenden einspännigen Wagen 3 Reichsthaler und für jedes einen Tag ausbleibende zweyspännige Fuhrwerk 5 Reichsthaler entrichten soll, welche Geldbußen dem Fiscus anheim fallen.

desbezirke veranlassen kann, so ist bey der Execution mit unnachsichtlicher Strenge zu verfahren. Ueber die gegen solche Gemeinden oder Privatpersonen zu verhängenden Strafen wird unten (§. 84) Mehreres vorkommen.

§. 57.

Die Flußbaubehörde ist für die zur Wiederherstellung der durchbrochenen oder doch in augenscheinlicher Gefahr des Durchbruchs sich befindenden Deichstrecken getroffenen Vorkehrungen verantwortlich. So lange die Erhaltung des Vorufers und des Deichfußes möglich ist, wird der einsichtsvolle Hydrotect die hierzu erforderlichen Anordnungen treffen. Ist eine Beschädigung am Deiche erfolgt, so hängt die zu treffende Vorkehrung von der Beschaffenheit der eingetretenen Beschädigung ab, ob es nämlich eine Kappenstürzung oder ein Kolk, Wehle oder ein eigentlicher Grundbruch (das durch einen Grundbruch entstandene Strombett wird Braake genannt) ist. Die Durchdeichung einer Braake ist oft mit unübersteiglichen Schwierigkeiten verbunden, dahingegen die zur Beseitigung von Kolken oder Wehlen erforderlichen Anlagen weit weniger Mühe und Kosten verursachen. Wird bey eingetretenem Grundbruche die Aufführung eines Nothdeichs (Kaydeichs) unumgängliches Bedürfniß, so dauert die Nothhülfe bis zur Vollendung desselben fort. Wenn jedoch die Erhaltung des Vorufers und des Deichfußes unmöglich ist und die Umstände von der Art sind, daß der Einsturz des Deiches mit Gewißheit vorauszusehen ist, so muß ein neuer Deich hinter dem alten angelegt, d. i. eine Einlage gemacht werden. Bey der Wahl der Deichslinie muß der Bedacht vorzüglich dahin genommen werden, daß der neue Deich mit dem alten keinen schädlichen

Winkel bilde. Die in vielen Fällen nothwendige Zurücklegung des Deiches hängt von der Beschaffenheit der Lokalität und dem Gutachten der Sachverständigen ab.

§. 58.

Es ist schon oben (§. 43) bemerkt worden, daß die Kosten der an Winterdeichen vorzunehmenden größern Reparationen, welche die Kräfte der einzelnen Deichsinteressenten übersteigen, von dem gesammten Deichbande bestritten werden müssen. Es ergiebt sich hieraus, ohne weitere Erklärung, daß, aus demselben Grunde, kostspieligere Deichbauarbeiten, z. B. die Anlegung von Deich-Ein- und Auslagen, Flügel- und Kluftdeichen, so wie alle Deichverstärkungen und solche Deicharbeiten, wobey Gefahr auf dem Verzuge haftet, dem gesammten Deichbande obliegen. Da bey der Anlegung von Deichen für den Ablauf des im Binnendeiche sich sammelnden Wassers gesorgt werden muß, welches mittelst Errichtung von Schleusen geschieht, so steht der Schleusenbau mit dem Deichbau in dem genauesten Zusammenhange und ist, eben so wie dieser, von der Art, daß die Unterhaltung nur durch gemeinschaftliches Zusammenwirken aller betheiligten Grundeigenthümer mit Erfolg geschieht. Die vertragsmäßige oder gesetzliche Vereinigung mehrerer Schleusengemeinden, welche schon dadurch in einer natürlichen Verbindung stehen, daß sie durch den nämlichen Deich abwässern, heißt ein Schleusenband. Auf letztern sind die bey den Deichbänden geltenden, oben aufgestellten, rechtlichen Normen um so mehr anwendbar, als eine Schleuse oft der schwächste Theil des Deiches ist und der Ruin derselben die Ueberschwemmung großer Landesbezirke zur Folge haben kann. Bevor eine bisher von einer Gemeinde un-

terhaltene Schleuse dem Schleusenbande einverleibt wird, muß sie von dieser Gemeinde in fehlerfreyen Stand gesetzt seyn. Bey der Schleusenunterhaltung wird gleichfalls eine allgemeine Prägravationssumme für die einzelne Schleusencommune festgesetzt, deren Quantität sich nach der Beschaffenheit des Objects richtet und die, nach Befinden, den sechsten bis achten Theil sämmtlicher auf die Schleusenherstellung zu verwendenden Kosten beträgt. Die Schleusenarbeiten werden eben so wie die beym Deichbau vorkommenden in ordentliche und außerordentliche eingetheilt. Die erstern, zu welchen man in der Regel solche Arbeiten rechnet, welche die Aufführung einer Stauwand oder eines Fangedamms *) nicht erfordern, liegen der Schleusencommune, die letztern aber (wobey eine solche Abdämmung unumgänglich nöthig ist) wegen ihrer Kostspieligkeit und zur Schonung der Kräfte einzelner Gemeinden, dem gesammten Schleusenbande ab.

---

*) Unter einem Fangedamm (Klopfdamm, Dammkiste) versteht man eine mittelst Errichtung von Spundwänden gebildete Abdämmung, durch welche das äußere Wasser von der Baugrube abgehalten wird. Bey der besondere Vorsicht erheischenden Anlegung eines Fangedammes muß hauptsächlich darauf Rücksicht genommen werden, daß 1) der Grund der Baustelle gehörig gereinigt sey, damit das Eindringen des unterirdischen Wassers gänzlich verhütet werde. Es muß deshalb zuweilen ein Plankenboden gelegt werden, der dann mit Cement, ungelöschtem Kalch und Ziegelgrans ausgefüllt wird. 2) Daß die Dammplanken gehörig in einander passen und das Eindringen des Wassers verhindern. 3) Daß der anzulegende Fangedamm die erforderliche Höhe und Stärke erhalte. In den meisten Fällen wird es hinreichend seyn, wenn derselbe zwey Fuß über den gewöhnlichen Stand der Hochgewässer erhoben ist.

Bey Schleusen kann auch der Fall der Nothhülfe eintreten und es sind nach der Analogie die von der Deichnothhülfe geltenden Vorschriften (§. 54) auch auf die Herstellung der durch die Fluthen durchbrochenen oder doch in der augenscheinlichen Gefahr des Durchbruchs sich befindenden Schleusen anwendbar.

§. 59.

Die Erhaltung der zur Sicherung des Deichfußes dienenden Berme (§. 42) ist für den Deich selbst von der größten Wichtigkeit. Die Frage, wem das Eigenthumsrecht an der Berme zustehe, dürfte, nach der Beschaffenheit des Objects, am sichersten dahin zu entscheiden seyn, daß derjenige, der die Kosten der Unterhaltung der Berme übernimmt, auch einen gegründeten Anspruch auf das Eigenthum an derselben habe. Die Erhaltung der Berme wird entweder von dem Deichhalter oder dem Eigenthümer des Vorlands bewirkt. Im erstern Falle dürfte dem Deichhalter die Befugniß einzuräumen seyn, das Eigenthum der Berme, gegen Vergütung der auf die Erhaltung derselben verwendeten Kosten, an die einschlägige Deichcommune abzutreten. Im letztern Falle hat der Besitzer des Vorlands das Recht, die Berme auf eine für den Deichkörper unschädliche Art zu benutzen. *) Wenn sowohl der Deichhalter als der Eigenthümer des Vorlands die Kosten der Unterhaltung der Berme zu übernehmen sich weigern, so fallen dieselben, nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, dem Deichbande zur Last.

*) Der Eigenthümer des Vorlands ist daher nicht befugt, auf der Berme oder außerhalb am Fuße des Deichs Fußsteige oder Wege, welche durchaus nicht geduldet werden dürfen, anzulegen.

§. 60.

Zur Anlegung neuer Deiche, so wie zur Erhaltung der bestehenden, ist Deicherde und Rasen (Soden) unumgänglich nothwendig. In der Regel muß die Füll- und Satzerde außerhalb dem Deiche genommen werden, *) weil sie nur daselbst ohne Nachtheil für die durch den Deich geschützten Bezirke entbehrt werden kann. Ist jedoch außerhalb dem Deiche gar keine Deicherde, oder doch keine brauchbare vorhanden, so ist es auch erlaubt, sie innerhalb des Deiches zu nehmen, jedoch unter der Bedingung, daß es auf eine für den Deichkörper möglichst unschädliche Weise geschehe, welches nur von Sachverständigen beurtheilt werden kann, in welcher Hinsicht die Flußbaubehörde jederzeit zuvörderst zu vernehmen ist. **) Sind für die Unterhaltung von Deichstrecken gewisse Plätze bestimmt, aus welchen die Deicherde zu nehmen gestattet ist, so hat sich der Deichhalter hiernach zu richten und die erforderliche Deicherde aus den dazu eigends bestimmten Bezirken zu nehmen. Tritt aber dieser Fall nicht ein oder sollte der angewiesene Bezirk zur Herbeyschaffung der erforderlichen Quantität nicht hinreichen, so ist jeder Grundeigenthümer verbunden, auf Verlangen die nöthige Deicherde aus seinem Grunde verabfolgen zu lassen. Die Nothwendigkeit einer solchen Abtretung fließt aus dem obersten Grundsatze des Fluß- und Deichrechts, nach welchem sich

*) s. Berg Handbuch des deutschen Polizeyrechts, Bd. III. S. 110.

**) s. Bremische und Verd. Deichordnung, Cap. III. §. 11. Berg a. a. O. Die Erde darf an dem Deiche nicht über einen Schuh tief ausgestochen werden, damit das Eindringen des Grundwassers in den Deich verhütet werde.

Niemand weigern darf, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Abwendung der gemeinschaftlichen Gefahr nach seinen Kräften mitzuwirken. Da jedoch Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum zum Vortheile eines Andern oder des ganzen Deichbandes unentgeldlich abzutreten, so ist jeder Grundeigenthümer, welchem zur Aufführung der Ausbesserung eines Deiches Erde aus seinem Grunde weggenommen wird, vollkommenen Schadensersatz zu fordern berechtigt. *) Die Quantität des letztern hängt von dem Grade der durch die Hinwegschaffung der Deicherde bewirkten Deterioration des Bodens ab. Für das Staatsärar dürfte es am rathsamsten seyn, den deteriorirten Grund, nach einem gerichtlich festgesetzten Abschätzungspreise für die Deich- und Flußbaucasse anzukaufen. Auch muß dem deichpflichtigen Grundeigenthümer, welchem Deicherde aus seinem Grunde weggenommen wird, die Wahl, ob er taxmäßige Vergütung des erlittenen Verlustes oder statt dessen den Nachlaß eines verhältnißmäßigen Theils seines Beytrags zum Deichbau verlangen wolle, freystehen. Bey den gewöhnlichen Deichrefectionsarbeiten muß derjenige Deichsinteressent, dem dieselben nach der getroffenen Repartition oder in Gemäßheit der bestehenden Observanz obliegen, sich mit dem Eigenthümer des Grundstücks, aus welchem er die Deicherde hinweg nimmt, entweder abfinden oder demselben den verursachten Schaden nach einer gerichtlich festgesetzten Taxe vergüten. Bey größern Deichreparationen aber muß der zu leistende Schadensersatz von dem gesammten Deichbande übernommen werden. In allen solchen Fällen ist

*) s. Berg Handbuch des Polizeyrechts, B. III. S. 111 fg. Fischer Cameral- und Polizeyrecht, III. 26.

vorzüglich darauf zu wachen, daß die Deicherde nur daselbst genommen werde, wo es für den Grundeigenthümer am mindesten schädlich ist. *)

§. 61.

Die Befugniß zur Anlegung von Deichen ist ein Ausfluß der landesherrlichen Polizeygewalt. Wenn daher die Flußbaubehörde oder das Deichcollegium, nach vorgängiger Untersuchung des Lokals, die Anlegung eines Deiches zur Sicherung ganzer Landesbezirke für nothwendig erklärt, so kann sich keine deichpflichtige Commune oder Privatperson der Ausführung widersetzen. Jedoch versteht es sich hierbey von selbst, daß der Staat nicht ohne Noth Deiche anlegen lassen wird, weil er dadurch den Ruin vieler deichpflichtigen Unterthanen veranlassen, mithin durch Vermindrung des Steuercapitals seinem eigenen Zwecke zuwider handeln würde. Bevor man daher zur Anlegung von neuen Deichen, welche nicht zur Sicherung ganzer Ortschaften, sondern lediglich zur Beschützung einzelner Gemarkungen gegen den Angriff der Fluthen dienen, schreitet, muß gehörig untersucht werden, um wie viel größer der Werth des bedeichten Landes als der des unbedeichten ist, um hieraus zu folgern, wie viel die Anlegung einer Ruthe Deiches kosten wird. Will man daher erforschen, ob der Kostenaufwand, welchen die Verlängerung der Deichslinie erfordert, mit dem hieraus entspringenden Vortheile im richtigen Verhältniß stehe, so muß der Ueberschuß des Preißes der bedeichten über den Preis der unbedeichten Fläche die Kosten der Verlängerung ersetzen. Nimmt man z. B. an, die Anzahl von Quadrat-

*) s. Dammert's Deich- und Strombaurecht, T. II. S. 33. fg.

ruthen Landes, welche durch jede Ruthe der Deichsverlängerung beschützt und gewonnen wird, sey = R.

Der Preis einer Quadratruthe bedeichten Landes = P
der Preis einer Quadratruthe unbedeichten Landes = p
die Kosten für jede Ruthe Deichsverlängerung = m
so muß, wenn der Werth des gewonnenen Landes die aufzuwendenden Kosten ersetzen soll, $R = \frac{m}{P-p}$ seyn.

Ist R kleiner, so übersteigen die Kosten der Deichsverlängerung den Werth des gewonnenen Landes. Ist aber $R > \frac{m}{P-p}$ so kann die Verlängerung der Deichslinie um so viel, als R größer ist, weiter erstreckt werden.

§. 62.

Die Erhaltung der Berme steht mit der Sicherung des Deichkörpers im genauesten Zusammenhange und ist daher unerläßliche Pflicht des Deichhalters. Wird aber das über die Berme hinaus sich erstreckende Land durch den Angriff der Fluthen in Abbruch versetzt, so hat der Eigenthümer des Vorlands die Wahl, ob er zur Erhaltung derselben die erforderlichen Maaßregeln ergreifen will oder nicht. Denn es kann leicht der Fall eintreten, daß die Kosten der Sicherung des Vorlands durch den hieraus erzielten Gewinn bey weitem nicht ersetzt werden, weshalb ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand dem Eigenthümer des Vorlands nicht zugemuthet werden kann.

Herrenlose Deiche, worunter man solche Deiche versteht, deren Eigenthümer nicht ausgemittelt werden kann, ist der Deichband zu übernehmen verpflichtet. *)

---

*) s. v. Bulow und Hagemann's practische Erörterungen ꝛc. Bd. II. S. 20 fg. Berg a. a. O. S. 122.

Anders verhält es sich bey Kief- oder Waakdeichen, welche dadurch entstehen, daß bey den zwischen zwey Nachbarn anhängigen Gränzstreitigkeiten ein Zwischenraum ungebaut bleibt, dessen sich keiner annehmen will. Bey solchen Deichen muß derjenige, gegen welchen die stärkste Vermuthung streitet, die Deichlast interimistisch, d. i. bis zur erfolgten definitiven Entscheidung des Rechtsstreits, übernehmen. Wird bey angestellter Untersuchung, keiner der beyden Gränznachbarn in Rücksicht des im Streite begriffenen Bezirks als deichpflichtig anerkannt, so wird der Kiefdeich als herrenloser Deich behandelt. *)

Abschn. II. Repartition der Flußbaukosten.

§. 63.

Ueber die zweckmäßigste Art der Vertheilung der Flußbaukosten herrschen sehr verschiedene, zum Theil ganz irrige, Ansichten und in Ermangelung geläuterter Grundsätze trat leider bisher oft die Willkühr ein, welche in verschiedenen Ländern ganz abweichende Arten der Repartition der Flußbaukosten hervorbrachte und außerdem unzählige Prozesse veranläßte, welche durch die Einführung einer auf richtige Prinzipien gestützten Flußbaupolizeyordnung im Keime erstickt worden wären. In manchen, von nicht unbedeutenden Flüssen durchströmten Staaten fehlt es an geschickten Hydrotecten; die Flüsse werden daselbst ihrem Schicksale überlassen und es wird oft die Einmischung des Staats in den Flußbau als eine Verschwendung des Gelds und der Kräfte der Unterthanen betrachtet. **) In andern

*) s. Berg a. a. O. B. III. S. 122.

**) Es giebt leider Geschäftsmänner, welche die Wohlthat zweckmäßig geführter Wasserbauten verkennen und, entweder aus

ins Stocken und, ehe noch eine weitere Beyhülfe aus der Staatscasse erfolgt, wird die günstigste Bauzeit versäumt. Es treten dann oft unvermuthet Hochgewässer ein, welche die angefangenen Bauwerke, denen es an derjenigen Festigkeit und Dauerhaftigkeit, welche erforderlich ist, um dem heftigen Angriffe des Wassers widerstehen zu können, mangelt, zerstören und auf diese Weise den gewünschten Erfolg aller bisher angewendeten Kraftanstrengung vereiteln. *) Soll diesen Nachtheilen vorgebeugt und das Flußbauwesen zweckmäßig eingerichtet werden, so müssen in jedem von Flüssen durchströmten Staate, nach der Analogie der in bedeichten Ländern eingeführten Deichbände, Flußbauvereine (Strombände, Stromvereine) **) entstehen.

§. 66.

Die Flußbauvereine sind, wie die Deichbände, entweder natürliche oder gesetzliche. Unter den erstern wird die Verbindung der Eigenthümer aller derjenigen in einem Stromdistrikte gelegenen Gründe, welche wegen ihrer

---

*) Nicht minder als die Elemente, schaden auch die Unkunde und der Eigensinn der Menschen. Es tritt leider zuweilen der Fall ein, daß diejenigen, welche die Verordnungen über den Flußbau zu entwerfen haben und sich äußerlich den Anschein geben, als ob sie sich für das Gedeihen des Wasserbaues interessirten, von demselben nicht die mindeste Kenntniß besitzen und deswegen die gemeinnützigsten Unternehmungen zu verhindern trachten.

**) Die Benennung: Flußbauverein dürfte angemessener seyn als Stromband, weil unter Strom blos die zwischen den Ufern sich bewegende Wassermasse, unter dem Ausdrucke Fluß aber die Bahn selbst, in welcher sich die fließende Masse bewegt, verstanden wird. (s. §. 6.)

geographischen Lage und der Nachbarschaft eines Flusses in hydrotechnischer Beziehung stehen, in der Absicht, ihre Gründe vor dem Angriffe des Wassers zu sichern, verstanden. *)

Unter gesetzlichen Flußbauvereinen werden vom Staate sanctionirte Verbindungen von Grundbesitzern zu dem eben bezeichneten Endzwecke begriffen. Diese sind von doppelter Art. Entweder ist der Entstehungsgrund ein wirklicher, auf Verlangen der Paciszenten, vom Staate sanctionirter Vertrag oder lediglich eine gesetzliche Verordnung. Im letztern Falle kann man den Flußbauverein einen eigentlich gesetzlichen, im erstern einen uneigentlich gesetzlichen nennen. **)

§. 67.

Dem Staate steht, vermöge der ihm inwohnenden Polizeygewalt, die Befugniß zu, einen eigentlichen Flußbauverein in einen eigentlich gesetzlichen umzuwandeln. Ergiebt sich nämlich, bey angestellter Lokaluntersuchung, daß außer denjenigen Grundeigenthümern, welche sich zur gemeinschaftlichen Abwendung der Gefahr vereinigten, noch Andre, nach der geographischen Lage ihrer Gründe in hy-

*) Herr Amtsschreiber Dammert, welcher in seinem Deich- und Strombaurechte (Bd. II. S. 70 fg.) die Einführung gesetzlicher Strombände vorschlägt, scheint den Zweck derselben nicht gehörig zu würdigen, indem er sie auf unbedeichte Stromdistricte beschränkt. Nach richtigen Grundsätzen müssen die gesetzlichen Flußbauvereine auch in bedeichten Bezirken ihre Wirksamkeit äußern, nur auf eine von der der Deichbände abweichenden Art.

**) Die Benennung ist willkührlich, der Unterschied selbst aber in der Natur der Sache gegründet.

drotechnischer Beziehung mit den Paciszirenden stehen und daher wegen des für sie aus den anzulegenden Flußbauten entstehenden Vortheils ebenfalls zu einem verhältnißmäßigen Kostenbeytrage verpflichtet sind, so ist der Staat befugt, dieselben dem Flußbauvereine einzuverleiben, welcher Anordnung sie sich nicht entziehen, auch die ihnen nach der vom Staate festgesetzten Repartition obliegenden Beyträge zu leisten sich nicht weigern dürfen.

§. 68.

Der Grundsatz, welcher einem gerechten Repartitionssystem der Flußbaukosten zur Basis dient, besteht darin, daß derjenige, für welchen aus einem Wasserbau Vortheile entstehen, auch in Verhältniß zu demselben beyzusteuern verbunden ist. Jedoch ist es beym Flußbau eine oft sehr schwierige Aufgabe, sowohl die Summe der aus einem anzulegenden Bauwerke für den Staat oder die einzelnen Flußangränzer erwachsenden Vortheile aus den Grad des Nutzens, der für den Staat oder Individuen hieraus entspringt, genau zu erheben. Zur Lösung einer solchen Aufgabe würde erforderlich seyn, genau zu bestimmen,

a) welche Gründe oder Gemarkungen in einer solchen hydrotechnischen Beziehung stehen, daß eine Verändrung der Stromrichtung gleichzeitig nachtheilig auf dieselben einwirke; dann

b) in welchem Verhältnisse diese Nachtheile zu einander stehen. Eine mathematische Gewißheit hierüber zu erlangen, ist in den meisten Fällen durchaus unmöglich. Eben so wenig kann der Grad der aus einer gewissen Verändrung der Stromrichtung für die Schiff- und Floßfahrt, so wie für die an den Fluß angränzenden Chausseen oder ärarialische Gebäude

entstehenden Gefahr und das Verhältniß, in welchem der aus der Anlegung des Flußbauwerks für den Staat erwachsende Vortheil zu dem für die angränzenden Grundbesitzer daraus hervorgehenden Nutzen steht, berechnet und daher auch mit Zuverlässigkeit nicht bestimmt werden. Ist auch eine mathematische Gewißheit zu erreichen unmöglich, so kann doch der Hydrotect, nach den Grundsätzen der Wasserbaukunde, beyläufig bestimmen, wie weit sich die Wirkung einer gewissen Stromveränderung erstrecken dürfte und welche Vortheile hiervon sowohl für den Staat als für die angränzenden Grundeigenthümer nach den Gründen der höchsten Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Daß übrigens zu einer solchen Bestimmung die Anstellung einer Lokaluntersuchung und genaue Nivellements erfordert werden, bedarf wohl keiner Erörterung.

§. 69.

Nach den oben dargestellten Maximen und unter der Voraussetzung, daß in einem von Flüssen durchströmten Staate gesetzliche Flußbauvereine eingeführt sind, kann erst eine genügende Beantwortung der Frage: wie bey einer gerechten und zweckmäßigen Vertheilung der Flußbaukosten zu verfahren ist, erfolgen.

Vor Allem ist die Erhaltung bestehender Wasserbauten von der Anlegnng neuer gehörig zu trennen. Dieser Unterschied ist in der Natur der Sache gegründet; denn die Verbindlichkeit, bestehende Bauwerke zu unterhalten, schließt keinesweges die Obliegenheit zur Errichtung neuer in sich. Was nun

a) die Erhaltung der bestehenden Wasserbauten betrift, so muß erforscht werden, ob zwischen dem Staate und einzeluen Gemeinden oder Privatpersonen über die Verpflichtung, solche Bauwerke zu unterhalten, Verträge bestehen oder nicht. Ist ein Vertrag vorhanden, so entscheidet der klare Inhalt desselben. Wenn jedoch der Vertrag nicht in deutlichen Ausdrücken verfaßt, sondern dessen Inhalt einer verschiedenen Auslegung fähig ist, so treten die durch die Gesetze vorgeschriebenen Regeln der Interpretation ein. *) Bestehen aber keine Verträge über den fraglichen Gegenstand, so muß auch die Observanz und in deren Ermangelung auf die Verjährung Rücksicht genommen werden. Es können jedoch auch solche Umstände statt finden, welche zur Aufhebung eines über die Erhaltung von Bauwerken zwischen dem Staate und einzelnen Gemeinden oder Privatpersonen abgeschlossenen Contracts oder der diesfalls bestehenden observanzmäßigen Verbindlichkeit berechtigen. Wenn z. B. das Bauwerk, dessen Unterhaltung schon in frühern Zeiten vom Staate übernommen wurde, innerhalb der Stromgränzen liegt und nach der dermaligen Stromrichtung als hydrotechnisch schädlich anerkannt ist, so steht dem Staate die Befugniß zu, den Vertrag oder das observanzmäßige Recht aufzuheben und das als schädlich ananerkannte Bauwerk wegschaffen zu lassen. Dagegen kann der verlierende Theil, nach den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit, vollkommenen Schadensersatz verlangen. Denn

*) s. Thibaut System des Pfandaktenrechts, Th. I. §. 36—47.

b) stehen sämmtliche innerhalb der Stromgränzen gelegenen Gründe unter der Oberaufsicht der Flußbaubehörde und die Eigenthümer derselben sind rechtlich verbunden, sich alle zur Verbesserung der Stromrichtung nothwendigen Anordnungen gefallen zu lassen.

c) Bey vorkommenden Collisionen zwischen der allgemeinen Wohlfahrt und dem Interesse Einzelner gebührt jederzeit der Erstern der Vorzug. Die Untersuchung und Bestimmung der oft streitigen Beschaffenheit eines Flußbauwerks, ob es nämlich in hydrotechnischer Hinsicht geduldet werden könne oder nicht, gehört zur Competenz der Flußbaubehörde. (§. 17).

Ist über die Unterhaltung der bestehenden Wasserbauten weder durch Verträge noch durch die Observanz etwas bestimmt, so finden die in Rücksicht der Kostenvertheilung bey neuen Flußbauanlagen geltenden rechtlichen Normen Anwendung.

§. 70.

Bey der Repartition der auf Anlegung neuer Flußbauten zu verwendenden Kosten dient zur Basis der Entscheidung der schon oben (§. 68) angeführte Grundsatz, daß derjenige, welchem die Existenz eines Bauwerks einen Vortheil verschafft, auch einen im Verhältniß zu demselben stehenden Kostenbeytrag zu leisten rechtlich verbunden sey. Da eine genaue Berechnung der aus der Anlage eines Bauwerks für den Staat oder die Flußangränzer entspringenden Vortheile in den meisten Fällen unmöglich ist, so beschränkt sich die nachfolgende Erörterung auf die Festsetzung allgemeiner Vorschriften, deren Anwendung in

speziellen Fällen zwar oft mit großen, jedoch nicht unübersteiglichen, Schwierigkeiten verknüpft ist.

Da es höchst ungerecht seyn würde, wenn man denjenigen Grundbesitzern, welchen die Anlegung eines Flußbauwerks gar keinen Vortheil darbietet, dennoch die Leistung eines Kostenbeytrags zumuthen oder die Eigenthümer der an den Fluß unmittelbar Angränzenden den Besitzern der entfernter gelegenen Gründe gleichstellen wollte, so muß eine möglichst gleichförmige Vertheilung der Stromlast statt finden. Am ersten dürfte hiezu die Berücksichtigung des in der Natur der Sache gegründeten Unterschieds zwischen Territorial- und Lokalflußbauwerken (§. 8) führen.

Alle Territorialbauwerke fallen, ihrer Natur nach, als allgemeine Landesbauten, der Staatscasse zur Last, weil diese zur Erreichung der Staatszwecke die Steuern erhebt. In diese Classe gehören, nach dem bereits oben (§. 8) festgesetzten Begriffe alle diejenigen Flußbauwerke, welche in der Absicht, dem Flusse einen geraden und regelmäßigen Lauf zu geben, angelegt werden. Insbesondre sind dahin zu zählen: a) alle zur Verbesserung der Schiff- und Floßfahrt dienenden Flußbauten; b) die zum Schutze ärarialischer Gebäude, Chausseen, Brücken und anderer öffentlichen gemeinnützigen Anstalten anzulegenden Wasserbauten; c) die zur Geradeleitung der öffentlichen Flüsse bestimmten Bauten. Hierher gehören also auch die zur Verbesserung der Stromrichtung bestimmten Flußdeiche. (§. 43).

§. 71.

Alle diejenigen Flußbauten, welche nicht in die Classe der Territorialflußbauten eingereihet werden können, heißen Lokalflußbauwerke. Diese sind verschiedener Art.

Hierher gehört a) die Abwendung von Uferabbrüchen, die weder auf die untern noch auf die obern Flußstrecken einen hydrotechnisch nachtheiligen Einfluß haben und wobey die Sicherung ganzer Ortschaften nicht beabsichtigt wird. In diesem Falle ist die Erhaltung und Sicherung der Ufer eine Obliegenheit der Abjazenten, weil blos diese dabey betheiligt sind und es höchst unbillig seyn würde, wenn man die Verbindlichkeit zur Kostenübernahme auf solche Grundeigenthümer, denen die Beschützung der Ufer keinen Vortheil verschafft, erstrecken wollte. Sollten die betheiligten Abjazenten sich weigern, ihrer Obliegenheit zur Uferversicherung nachzukommen, so bleibt ihnen keine Wahl übrig und sie sind genöthigt, ihren Grund und Boden zu verlassen, *) in welchem Falle das derelinquirte Grundstück der Flußbaucasse zufällt, aus der alsdann die erforderlichen Baukosten zu bestreiten sind.

§. 72.

Zu den Lokalflußbauten gehört b) die Beseitigung von Uferabbrüchen, welche so bedeutend sind, daß wegen der eingetretenen Verändrung der Stromrichtung ganze Ortschaften bedroht und die zunächst angränzenden Grundeigenthümer wegen ihrer beschränkten Kräfte nicht im Stande sind, die zu solchen Bauanlagen erforderlichen Kosten aufzubringen. In diesem Falle hat derjenige Flußbauverein, in dessen Bezirke der Uferabbruch sich erzeugt, die Obliegenheit, der drohenden Gefahr durch Anlegung zweckmäßiger Bauwerke vorzubeugen und die hierauf zu verwendenden Kosten zu tragen. Sollte jedoch dieser Flußbauverein wegen der beschränkten Kräfte der denselben

---

*) s. Baierisches Landrecht, P. IV. Cap. 10. §. 2. No. 5.

bildenden Grundeigenthümer, die Abwendung der drohenden Gefahr zu bewirken nicht im Stande seyn, so steht dem Staate, vermöge der ihm inwohnenden Polizeygewalt, die Befugniß zu, die benachbarten Flußbauvereine zur Beyhülfe aufzufordern, welche dem an sie ergehenden Aufgebothe die schuldige Folge zu leisten sich nicht weigern dürfen.

§. 73.

Bei den im §. 72 sub lit. b, bezeichneten Lokalflußbauten kann der Umstand eintreten, daß außer den vom Angriffe des Stroms bedrohten Ortschaften auch die Schiff- oder Floßfahrt betheiligt ist, oder die Erhaltung eines ärarialischen Gebäudes, z. B. einer Chaussee, Brücke u. s. w. von der Anlegung eines Flußbauwerks abhängt. In diesem Falle ist es der Billigkeit gemäß, daß aus der Flußbaucasse ein im Verhältnisse zu dem aus der projectirten Anlage für den Staat hervorgehenden Nutzen stehender Kostenbeytrag geleistet werde. In den meisten Fällen dieser Art wird die Stromlast am gleichförmigsten dergestalt vertheilt, daß der Staat die baaren Auslagen übernimmt und der Flußbauverein die Herbeyschaffung des zum Bau erforderlichen Materials, der Faschinen rc. unentgeldlich bewirkt. Ein Beyspiel von einem solchen Lokalflußbau, bey welchem der Staat betheiligt ist, giebt Fig. 1. (s. die beygefügte Kupfertafel). Bey der daselbst statt findenden nachtheiligen Stromrichtung ist nicht nur das rechtseitige Ufer, sondern eine ganze Ortschaft bedroht, welche nur durch eine Flußverbesserung vom Untergange gerettet werden kann. Der zur Abschneidung der schädlichen Serpentine auszuhebende Durchstich ist mit A B bezeichnet; die übrigen Correctionswerke sind so angedeutet, daß der Zweck derselben keiner weitern Erklärung bedarf. Bey diesem

Flußbau ist auch der Staat interessirt, weil der sich selbst überlassene Fluß sich in mehrere Aerme zerstreut und alsdann nicht mehr das Vermögen hat, das Fahrwasser zu der für die Schifffahrt erforderlichen Tiefe zu erhalten. Am zweckmäßigsten wird, im vorliegenden Falle, die Kostenvertheilung dergestalt bewirkt, daß die baaren Auslagen aus der Flußbaucasse, die Hand- und Spanndienste aber vom einschlägigen Flußbauverein übernommen werden. Sollte dieser aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, so ist, wie oben bemerkt wurde, der zunächst gelegene Flußbauverein zur Beyhülfe verpflichtet.

§. 74.

Aus dem Obigen ergiebt sich zwar die Basis, auf welche eine gerechte und billige Repartition der Flußbaukosten zu gründen seyn dürfte. Jedoch bleibt es eine sehr schwierige Aufgabe, in den vorkommenden speziellen Fällen den Grad des Vortheils, welcher aus der Anlegung eines Flußbauwerks für den Staat oder die einzelnen Flußangränzer entsteht, genau zu bestimmen. Ein von Sachverständigen vorgenommener Augenschein kann allein die hiezu erforderlichen Daten liefern. Die Untersuchung geschieht daher, wenn von der Abwendung eines Uferabbruchs an unbedeichten Flüssen die Rede ist, zuerst von der Flußbaubehörde, bey den an Deichen entstandenen Beschädigungen aber von der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission und zwar dergestalt, daß der Deichbauaufseher (Deichconducteur) nebst dem Landrichter (Amtmann) oder im Verhinderungsfalle des letztern mit dem Landgerichtsassessor (Amtscommissair) sich an Ort und Stelle begeben und nach vorgängiger genauer Lokaluntersuchung über die Frage, zu welch r Classe das zur Abwendung der

drohenden Gefahr anzulegende Bauwerk gehöre, in erster Instanz entscheiden. *)

§. 75.

Ist, nach eingenommenen Augenscheine, diejenige Classe, zu welcher der fragliche Flußbau gezählt werden muß, nach den oben angegebenen Kennzeichen genau bestimmt, so muß, wenn, nach der Erklärung der Flußbaubehörde, Gefahr auf dem Verzuge haftet, das für schädlich erachtete Bauwerk oder die in hydrotechnischer Hinsicht für nachtheilig erkannte Anpflanzung sogleich weggerissen oder das für nothwendig befundene Bauwerk unverzüglich angelegt werden. **) Jedoch ist in diesem Falle die Flußbaubehörde verbunden, an die ihr vorgesetzte Stelle sogleich einen umständlichen Bericht zu erstatten, in welchem insbesondre der Umstand, daß der vorligende Fall, zur Verhütung größerer Schäden, augenblickliche Maaßregeln erheische, gehörig dazuthun ist. In allen Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, dürfte zugleich das

---

*) Dies stimmt mit den in der Großherzogl. Hessischen Flußbaupolizeyverordnung vom 1. März 1807 §. 5 und 6 enthaltenen Vorschriften vollkommen überein. Im §. 6 dieser Verordnung ist festgesetzt, daß die Flußbaubehörde als solche die für schädlich erachteten Lokalflußbauten zwar zu untersagen, Niemanden aber zur Ausführung solcher Bauwerke zu zwingen die Befugniß habe.

**) Oft ist die Ergreifung schleuniger Maaßregeln nothwendig, um den zur Anlegung eines Wasserbaues günstigen Wasserstand zu benutzen, indem die Verabsäumung der geeigneten Bauzeit späterhin kostspielige Bauten veranlaßt. Auch alsdann ist der Flußbaubehörde die Befugniß, den Bau sogleich anfangen zu lassen, einzuräumen.

eintschlägige Rentamt oder die Filialflußbaucasse zu ermächtigen seyn, die das Aerar treffende Summe, auf vorgängige Aufforderung der Flußbaubehörde, zu dem anzulegenden Wasserbau auszubezahlen. Auch wäre das einschlägige Amt oder Landgericht anzuweisen, für die schleunige Ausmittelung des erforderlichen Bedarfs an Hand- und Spanndiensten und, in so fern die Vertheilung von dem Flußbauvereine bereits bewirkt ist, für die Vollstreckung zu sorgen. Die Flußbaubehörde ist lediglich für die Richtigkeit ihrer Angabe, so wie für die zweckmäßige Verwendung der angewiesenen Summen verantwortlich.

§. 76.

Die Generaldirection des Wasser- Brücken- und Strassenbaues, zu deren Ressort die Oberaufsicht über alle Wasserbauten gehört, sendet alljährlich einen Ueberschlag der Bedürfnisse der Flußbaucasse an das Ministerium ein. *) Sobald von dem letztern die Genehmigung erfolgt, wird der wirkliche Anschlag auf jede Provinz oder auf jeden Kreis nach dem bestehenden Steuerfuße verfaßt, wobey auch die Staatsdomainen nicht ausgenommen sind. Alle auf Anlegung von Territorialflußbauten zu verwendenden Kosten sind schon deswegen aus den Steuern des Landes zu bestreiten, weil von einem durch die Gewalt des Stroms fortgerissenen Grundstücke der Billigkeit gemäß keine Steuern erhoben werden können. Wenn daher

*) s. die mehrmals angeführte Großherzogl. Hessische Flußbaupolizeyordnung, §. 7.

Ueber die Abfassung der jährlich einzusendenden Wasserbauetats sind im Königreiche Baiern genaue Instructionen vorgeschrieben.

der Strom, vermöge seiner für die Uferlande nachtheiligen Richtung Uferabbrüche verursacht und einen Theil der an den Fluß angränzenden Gründe verschlingt, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß alsdann die Steuern im Verhältniß zu dem hieraus für die betheiligten Grundeigenthümer erwachsenen Verluste herabgesetzt werden müssen. Diese aus der Natur der Sache hervorgehende Bestimmung, welche bisher in den meisten Ländern nicht beobachtet wurde, sollte bey der Steuerrectifikation jederzeit berücksichtigt werden.

§. 77.

Alle sich blos auf die Schiff- und Floßfahrt, wovon der Staat Zölle oder Abgaben erhebt, beziehenden neuen Anlagen sind auf Kosten des Aerars zu führen und die Deckung solcher Ausgaben geschieht am sichersten durch die Einführung einer auf die Schiffe und Flöße nach Verhältniß ihrer Größe festzusetzenden Auflage. Da Territorialflußbauten, ihrer Natur nach, nur bey öffentlichen

---

*) So bedeutend auch oft der aus der Anlegung eines Canals für das innere Verkehr entspringende Vortheil ist, so können doch Canäle nicht zu den allgemeinen Landesbauten gezählt werden. Obgleich zur Ausführung derselben die Genehmigung des Staats erfordert wird, so ist doch letzterer nicht zur Uebernahme der hierauf zu verwendenden Kosten verbunden. Am sichersten geschieht in solchen Fällen die Vertheilung der Kosten nach Actien; der Staat übernimmt die Garantie der Entreprise, welche in Rücksicht der zu erwartenden commerziellen Vortheile von reichen Kaufleuten unterstützt wird. Ist die Anzahl der Actionnairs zur Deckung der Kosten nicht hinreichend, so wird die mangelnde Summe aus der Staatscasse vorgeschossen, wodurch der Staat die Rechte eines Actionnairs erlangt.

Flüssen vorkommen, so finden die diesfalls geltenden Normen bey der Anlegung von Canälen keine Anwendung. *)

Wenn gleich die oben (§. 70. 71. 72.) angeführten Kennzeichen den Unterschied zwischen Territorial- und Lokalflußbauten im Allgemeinen angeben, so werden doch in vorkommenden speziellen Fällen oft Zweifel entstehen, ob ein gewisser Wasserbau zu der einen oder andern Classe gehöre. Erklärt z. B. die Flußbaubehörde einen als Lokalbau angegebenen Uferbau als unumgänglich nothwendig, so folgt hieraus, daß derselbe mit dem ganzen Bestand des Stroms im Zusammenhange stehen müsse, weil diese Behörde als solche nur hierauf Rücksicht zu nehmen hat und durch jene Erklärung zugleich ausspricht, daß der anzulegende Flußbau keineswegs ein Lokalbau, sondern ein Territorialbau sey. Wenn dagegen die Regierung als Obervormund in Gemeindesachen, nach Vernehmung der Flußbaubehörde, einen Uferbau, welcher in diesem Falle ein Communalbau ist, für nothwendig erachtet, so kann die einschlägige Gemeinde oder derjenige Flußbauverein, in dessen Bezirke der Uferabbruch sich erzeugte, nach Beschaffenheit der Umstände zur Anlegung des zur Beschützung der Ufer nothwendigen Flußbaues gezwungen werden. *)

---

*) s. die Großherzogl. Hessische Verordnung vom 1. März 1807, §. 6. Im Königreiche Baiern werden die Umlagebezirke für die den Gemeinden obliegenden Wasser- Brücken- und Strassenbauarbeiten in jedem einzelnen Falle nach der Observanz oder nach dem Umfange des für die treffenden Gemeinden aus dem auszulegenden Wasserbau hervorgehenden Vortheils besonders bestimmt; jedoch darf ein solcher Bezirk den Umkreis von drey Stunden nicht überschreiten. S. die Kongil. Baierische Verordnung vom 6. Febr. 1812. die besondern Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betr. Tit. III. art. 24.

Anders verhält es sich bey den den Adjazenten obliegenden Lokalflußbauten, so wie bey denjenigen Communalflußbauten, welche nicht von der Regierung als Obervormund in Gemeindesachen für nothwendig erkannt sind. Die hierüber festzusetzende Bestimmung hängt von der, nur im konkreten Falle möglichen, Entscheidung der Frage ab, ob die Kosten des anzulegenden Bauwerks im Verhältnisse zu dem Werthe der dadurch geschützten Gründe stehen oder nicht. Werden die aufzuwendenden Kosten durch den Werth der geretteten Gründe nicht ersetzt, so muß es den Flußangränzern freygestellt werden, ob sie sich zur Anlegung des kostspieligen Baues verstehen oder die in Gefahr des Abbruchs befindlichen Gründe dem Angriffe des Stroms Preiß geben wollen. *)

§. 78.

Sobald ein gewisser Flußbau von der Flußbaubehörde für nothwendig erklärt ist, über die Vertheilung der hierauf zu verwendenden Kosten aber abweichende Meinungen vorhanden sind, so darf gleichwohl die Ausführung nicht verschoben werden. Da, wie bekannt, bey Flußbauten der niedrige Wasserstand benutzt werden muß und die Verabsäumung desselben den Bau erschwert und die Kosten oft um das Doppelte und Dreyfache vermehrt, so wird, so-

---

*) In manchen Fällen würde es eine Verschwendung seyn, wenn man um der Erhaltung einiger, vielleicht unfruchtbarer, Gründe willen einen kostspieligen Wasserbau führen wollte. Es muß daher jederzeit zuvörderst untersucht werden, ob es rathsam sey, einen mit bedeutenden Kosten verknüpften Wasserbau anzulegen, welches nur durch Sachverständige, d. i. durch erfahrene Ingenieurs geschehen kann.

bald bey einem Wasserbau Gefahr auf dem Verzuge haftet, die Anwendung schleuniger Maaßregeln nothwendig. In einem solchen Falle ist die Districts- Fluß- und Deichbau-Commission verbunden, sogleich an die ihr vorgesetzte Kreis- Fluß- und Deichbau-Commission Bericht zu erstatten. Die letztere Behörde ist sodann ermächtigt, ein provisorisches Dekret zu erlassen, durch welches die Adjazenten zur Herbeyschaffung des zum Bau erforderlichen Materials, so wie zur Leistung der veranschlagten Hand- und Spanndienste (nach dem Antrage der Districts- Fluß- und Deichbau-Commission) verpflichtet sind und zwar in so lange, bis ein Definitivbeschluß der Central- Fluß- und Deichbau-Commission, an welche von der Kreis- Fluß- und Deichbau-Commission über den vorliegenden Fall Bericht zu erstatten ist, sie von dieser Last frey spricht. Das von der Kreis- Fluß- und Deichbau-Commission zu erlassende provisorische Dekret enthält zugleich die Bestimmung, daß die Handarbeiten einstweilen und bis zum Erfolg eines Definitivbeschlusses aus der Flußbaucasse bezahlt werden, welche letztere dabey nicht im mindesten gefährdet ist, weil derselben in Rücksicht der durch den anzulegenden Wasserbau geschützten Gründe ein privilegirtes Pfandrecht zusteht. *)

§. 79.

Bey gehöriger Beobachtung der oben festgesetzten Bestimmungen dürfte eine, das Gedeihen des Flußbauwesens

---

*) Nach der Analogie des Gesetzes: si quis ob refectionem aedium pecuniam credidit. L. 5. et 6. D. qui pot. in pign. L. 7. C. h. t.

Vgl. Koch de pecunia ad emend. credita privil. et non privilegiata. §. 13.

befördernde möglichst gleichförmige Vertheilung der Flußbaukosten zu erzielen seyn. Jedoch muß, wie bereits oben bemerkt wurde, jederzeit eine genaue Lokaluntersuchung vorangehen, indem nur auf diese und die damit zu verbindenden Vorarbeiten, wohin die Aufnahme von Lokalplanen, Nivellements und Abfassung genauer Kostenanschläge zu zählen sind, die Entscheidung über die Kostenvertheilung gegründet werden kann. *)

§. 80.

Zur Befördrung der Schifffahrt dienen die Ziehwege. In welchem schlechten Zustande dieselben in manchen Staaten, in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften, sich befinden, lehrt die Erfahrung. Es dürfte daher hierüber eine allgemeine Verordnung zu erlassen und darin Nachstehendes festzusetzen seyn:

1.) Die Ziehwege sollen bey größern schiffbaren Flüssen eine Normalbreite von 24 Fuß haben. Bey kleinern, nur floßbaren, Flüssen ist eine Breite von 12 bis 15 Fuß hinreichend.

2.) Damit die Ziehwege auch bey Hochgewässern benutzt werden können, müssen sie mindestens zwey Fuß über diejenige Wasserhöhe, bey welcher der Fluß noch mit Schiffen befahren werden kann, angelegt werden. Auch können die Flußdämme, da wo solche bestehen, zu Ziehwegen benutzt werden.

---

*) In Frankreich werden die sogenannten centimes additionels auf die Steuer ausgeschlagen und aus diesen gewöhnlich die Hälfte der Kosten bestritten, die andre Hälfte aber aus der Staatscasse zugeschossen. Im Großherzogthume Hessen besteht eine eigene Flußbaucasse, aus welcher auch die auf den Deichbau zu verwendenden Kosten bestritten werden.

3.) Die Ziehwege müssen **dauerhaft** und **bequem** seyn. Zuweilen müssen sie durch Felsen gesprengt werden; oft erfordern sie die Anlegung von Brücken oder aus leichten Jochen bestehenden Bebrückungen, manchmal auch Faschinenanlagen und aus Kies bestehende Dämme, worüber die Flußbaubehörde, mit steter Rücksicht auf die Lokalverhältnisse zu entscheiden hat.

Die oben angegebenen Erfordernisse bedingen bey der Anlage und Unterhaltung der Ziehwege die Wegräumung der im Wege befindlichen großen Steine, des Treibholzes, der Stöcke und Bäume. Oft wird auch die Zudämmung von Flußrinnen oder verlassenen Flußärmen nothwendig. Zur Bequemlichkeit der Ziehwege gehört die Errichtung von **Streichbäumen**, über welche das Schiffseil hingleitet und die zur Befördrung des Schiffzugs dienen. *)

§. 81.

Innerhalb des zur Normalbreite der Ziehwege bestimmten Raums dürfen weder Bäume gepflanzt noch Gräben, Mauern oder sonstige Hindernisse der Schifffahrt errichtet werden. Die dieser Vorschrift zuwider Handelnden sind sowohl das der Schifffahrt entgegenstehende Hinderniß zu beseitigen als vollkommenen Schadensersatz zu leisten verpflichtet, und verfallen außerdem in eine willkührliche Geldbuße. *)

---

*) Die Streichbäume werden am zweckmäßigsten an dem auf der Flußseite befindlichen Rande des Ziehwegs, und zwar in einer jedesmaligen Distanz von 18 bis 20 Fuß angelegt.

**) Nach einer ältern französischen Verordnung wird die Uebertretung dieser Vorschrift mit der Entrichtung einer Geldbuße

Da die Ziehwege nach der Analogie der öffentlichen Heerstraßen zu behandeln sind, so können die für diese geltenden Grundsätze auch auf jene angewendet werden. Die Anlage der Ziehwege als einer die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt bezweckenden öffentlichen Anstalt, geschieht daher auf Staatskosten. Jedoch sind die Flußangränzer rechtlich verbunden, das zu den Ziehwegen erforderliche Material, Kies, Faschinen u. s. w. aus ihren Grundstücken, auf Verlangen der Flußbaubehörde, herzugeben, wofür sie nach einer gerichtlich festzusetzenden Taxe entschädigt werden müssen. *)

Obgleich die auf die Unterhaltung der Ziehwege zu verwendenden Kosten aus der Staatscasse bestritten werden, so sind doch die Adjazenten rechtlich verbunden, die Reinigung der bestehenden Ziehwege von Bäumen, Stöcken oder sonstigen der Schifffahrt entgegenstehenden Hindernissen auf eigene Kosten zu bewirken.

---

von 500 Livres, Confiskation der gepflanzten Bäume und Verpflichtung des Contravenienten zur Herstellung des Ziehwegs auf eigene Kosten bestraft. s. Edit. d'Août 1669. Tit. 28. art. 7. Nach einer neuern Verordnung ist die Normalbreite der Ziehwege zu 30 Fuß bestimmt und die Sperrung derselben bey Strafe der Wegschaffung auf eigene Kosten und Leistung des Schadensersatzes untersagt. s. arrêté du 13 nivôse an. 5.

*) Diese Bestimmung gründet sich auf die Verbindlichkeit der Unterthanen ihre Grundstücke, gegen taxmäßige Entschädigung, zu Kiesgruben abzutreten, sobald es vom Staate für nöthig erachtet wird und ist daher, nach der Analogie, auf die Ziehwege anwendbar. s. die Königl. Baierische Verordnung vom 3. Jul. 1812. Regierungsblatt Jahrg. 1812. S. 1353.

§. 82.

Da die öffentlichen Flüsse und deren Ufer nur in so weit benutzt werden dürfen, als es mit der allgemeinen Wohlfahrt übereinstimmt, (§. 12.) so ist die Beseitigung der der Schifffahrt und Geradeleitung der Flüsse schädlichen Anstalten unumgängliches Bedürfniß. Hieraus folgt, daß, wenn eine vom Wasser getriebene Maschine, nach dem Ausspruche der Flußbaubehörde, der Schifffahrt, den Austrocknungsanstalten, Canälen nachtheilig ist oder die Geradeleitung des Flusses unmöglich macht, die Hinwegschaffung derselben vom Staate verfügt werden könne. In einem solchen Falle hat jedoch der Eigenthümer der Maschine einen gegründeten Anspruch auf vollkommene Schadloshaltung, welche darin besteht, daß demselben nicht nur der Kaufpreis, sondern auch die erweislichen Ameliorationskosten vom Staate ersetzt werden müssen. *)

Aus dem Obigen ergiebt sich, daß die Anlage neuer vom Wasser getriebener Maschinen längs öffentlichen Flüssen nur mit Genehmigung der Regierung, welche hierüber das Gutachten der Flußbaubehörde einholt, statt finde, worüber weiter unten (§. 94.) Mehreres vorkommen wird.

§. 83.

In allen Flüssen findet man meistens nach einem Hochgewässer, sowohl auf den Kiesbänken, als längs den Ufern vom Flusse dahin geführtes Material verschiedener Art, behauenes und unbehauenes Holz. Oft ist der wahre Eigenthümer dieses, vielleicht aus entfernten Gegenden her-

*) Jedoch haben die Eigenthümer solcher Maschinen auf die Vergütung des idealen Werths (pretium affectionis) keinen Anspruch.

getriebenen Holzes unbekannt. Wird dasselbe als herrenlose Sache (res nullius) betrachtet, so würde hieraus folgen, daß jeder Finder es sich zuzueignen berechtig wäre. *) Wenn dagegen das Schwimmholz, nach der in neuern Zeiten herrschenden Ansicht, als das Zubehör eines Regals angesehen und behandelt wird, so kann zwischen mehrern Staatsbehörden in Rücksicht der Competenz eine Collision eintreten. Wenn z. B. das Schwimmholz in der Nähe einer an den Fluß angrenzenden Waldung angetroffen wird, so kann die Forstbehörde eben so wie die Flußbaubehörde dasselbe in Anspruch nehmen. Es scheint jedoch, daß der letztern im Collionsfalle der Vorzug gebühre, theils weil das Material im Flusse gefunden, mithin ein Zubehör des Wasseregals ist, theils weil die Flußbaubehörde das gefundene Material zum Flußbau, mithin zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt benutzen kann. Es dürfte daher durch eine allgemeine Verordnung festzusetzen seyn, daß alles in öffentlichen Flüssen gefundene Material, wovon der wahre Eigenthümer, ungeachtet der angestellten Nachforschung, unbekannt ist, dem Wasserbaufond zur beliebigen Benutzung anheimfalle. **)

§. 84.

Damit die Districts- Fluß- und Deichbau-Commission von den in Rücksicht des Deich- und Flußbaues statt findenden Mängeln und Gebrechen stets unterrichtet sey, müssen sowohl im Frühjahre als im Herbste genaue Untersu-

---

*) Vgl. L. 3. pr. D. de acquir. rer. dominio.

**) Wenn dergleichen Material nicht zum Wasser- oder Brückenbau verwendet werden kann, so wird es für Rechnung der Flußbaucasse an die Meistbietenden verkauft.

chungen der Deich- und Flußbauten durch Sachverständige vorgenommen werden. (Deich- Vor- und Nachschau) Die gefundenen Mängel sind unverzüglich abzustellen und die Uebertreter der Fluß- und Deichbaupolizeyordnung in Gemäßheit der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu bestrafen.

Eine gedrängte Darstellung der wesentlichsten Deich- und Flußfrevel, nebst einigen Vorschlägen zur Bestrafung derselben, dürfte hier am rechten Orte seyn.

1.) Deichfrevel.

a) Jeder, der vorsätzlich an dem Durchbruche eines Deiches schuld ist, wird als Verbrecher und zwar in der Regel mit Confiskation des Vermögens und zehnjährigem Festungsarreste bestraft. *)

b) Wer durch größere oder geringere Nachlässigkeit einen Deichbruch veranlaßt, ist zur Leistung des Schadensersatzes verbunden und wird, sofern sein Vermögen hierzu nicht hinreicht, zu einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe condemnirt. **)

c) Derjenige, welcher die zur Anlegung oder Unterhaltung eines Deiches bestimmte Erde oder andres Material eigenmächtig wegführt oder zu andern, dem Deichbau fremden Zwecken verwendet, wird als

---

*) In der Bremischen Deichordnung vom Jahre 1743, Cap. 16, ist festgesetzt, daß derjenige, welcher einen Deich vorsätzlich durchsticht und dadurch Land und Leute unglücklich macht, lebendig verbrannt oder auch, nach Beschaffenheit der Umstände, an Leib und Gut, nebst Erstattung des Schadens, bestraft werden solle.

**) s. Lauenburgische Elbdeichordnung vom Jahre 1752, §. 39.

Dieb bestraft und ist zur Herbeyschaffung des entwendeten Materials oder zum Ersatze des Werthes verbunden.

d) Wer durch Pflügen innerhalb der Berme, Abhauen der zum Schutze des Deiches gepflanzten Bäume, durch Viehtrieb oder auf sonstige Weise einen Deich beschädigt, ist nicht nur zur Leistung des Schadensersatzes verpflichtet, sondern wird noch außerdem um 10 bis 50 Rthlr. bestraft, oder, sofern sein Vermögen nicht hinreicht, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt.

e) Derjenige Deichhalter, welcher seine Deichstrecke nicht gehörig (in schaufreyem Zustande) unterhält, wird zum ersten Mahl um 5 Rthlr., die folgenden Mahle aber um 10 Rthlr. bestraft, und sofern sein Vermögen nicht hinreicht, mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe belegt. *)

2.) Flußbaufrevel.

§. 85.

a) Wer an einem öffentlichen Flusse durch die vorsätzlich bewirkte Zerstörung oder Beschädigung eines zur Sicherung der Uferlande dienenden Bauwerks eine große Ueberschwemmung veranlaßt, wird als Verbrecher und zwar in der Regel mit Confiskation des Vermögens und 5 bis 8jährigem Festungsarreste bestraft.

*) Ueber die Bestrafung der geringen Deichfrevel. s. Bremische Deichordnung vom J. 1743 und die Lüneburgische Elbdeichordnung vom J. 1748, in welcher letztern die vorkommenden Pfandungsstrafen enthalten sind.

b) Derjenige, welcher ohne Vorwissen und Einwilligung der Flußbaubehörde Bauwerke an öffentlichen Flüssen anlegt, oder Anpflanzungen an demselben macht, verfällt nicht nur in eine Strafe von funfzig Gulden, wovon ein Drittheil dem Angeber gebührt und die übrigen zwey Drittheile dem Fiskus gehören, sondern ist auch zur Wegschaffung der eigenmächtig angelegten Bauwerke oder Pflanzungen aus eigenen Mitteln verbunden.

c) Wer die in hydrotechnischer Hinsicht an einem öffentlichen Flusse angelegten Pflanzungen durch Viehtrieb oder auf sonstige Art vorsätzlich beschädigt, wird nach Beschaffenheit des verursachten Schadens um funfzig bis hundert Gulden bestraft, welche Geldbuße derselbe nicht nur erlegen, sondern auch allen verursachten Schaden ersetzen oder beym Wasserbau abverdienen muß. *)

d) Jeder zum Flußbauverein gehörige Adjazent, welcher die ihm zur Anlegung oder Unterhaltung zugewiesene Arbeit nicht verrichtet oder sich dabey nachlässig bezeigt, wird nach Befinden um 5 bis 10 Rthlr. bestraft. Der Flußbauverein ist in solchen Fällen ermächtigt, die Arbeit auf Kosten des sich weigernden oder säumigen Adjazenten verrichten zu lassen.

---

*) In frühern Zeiten wurden solche Frevel mit dem Abhauen der Hand bestraft. Nach einer Churfürstl. Baierischen Verordnung vom 6. Februar 1781 sollen diejenigen, welche die auf Chausseen stehenden Bäume oder andre öffentliche Pflanzungen beschädigen, mit dem Pranger, Peitschenhieben und Zuchthaus bestraft oder zum Militair abgegeben werden, sofern sie die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen.

e) Wer den Ziehweg schmälert, die Streichbäume oder die Gatter (Fallthore) beschädigt, wird nicht nur um 5 bis 10 Rthlr. bestraft, sondern ist auch allen hieraus für die Schifffahrt erweislich entstandenen Schaden zu ersetzen verbunden.

f) Diejenigen Flußangränzer, welche die ihnen obliegende Reinigung des Ziehwegs von Stöcken ꝛc. versäumen oder sich dabey Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, werden gleichfalls um 5 bis 10 Rthlr. bestraft und es tritt dabey die ad d) bemerkte Bestimmung ein.

g) Wer in schiff- oder floßbare Flüsse, Canäle oder Flußhäfen Schutt, Kies oder Unrath wirft, verfällt in Geldbuße von 10 Rthlr., wovon ein Drittheil dem Angeber gebührt und die übrigen zwey Drittheile drr Flußbaucasse gehören. *)

h) Endlich wird noch bemerkt, daß alle Flußbaupolizey-Vergehen auf administrativem Wege zu untersuchen und zu bestrafen sind. **)

§. 86.

Ueber den beym Deich- und Flußbau einzuführenden Geschäftsgang in administrativer Hinsicht ist oben (§. 27.) Einiges erinnert worden. Was aber die blos bauwissenschaftliche Leitung des Ganzen betrift, so scheint die Errichtung einer General-Direktion, welcher das gesammte Deich- und Flußbauwesen untergeordnet und wovon ein General-Director der Vorstand ist, zur zweck-

---

*) Die geringern Flußfrevel und deren Bestrafung werden zur Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit hier nicht erwähnt.

**) Vgl. die französischen Verordnungen über die Flußbaupolizey, z. B. das Gesetz vom 29. floréal an 10. art. 1 et 2.

mäßigen Betreibung des Bauwesens nothwendig zu seyn. Der Deichbau kann nur alsdann zweckmäßig betrieben werden, wenn er zugleich mit dem Flußbau unter einer und derselben Behörde steht. Die Erfahrung lehrt nämlich, daß die an Flüssen sich ereignenden Ueberschwemmungen nicht immer durch diese Flüsse, sondern öfters durch Deichbrüche, welche von den in diese Flüsse einmündenden Gewässern entstanden, veranlaßt wurden. Soll daher das Deichbauwesen gedeihen, so muß es zugleich mit dem Flußbau unter der Oberleitung eines Collegiums stehen, bey welchem einige Oberbauräthe, Ingenieurs, Dessinateurs und Kanzellisten angestellt sind. *)

§. 87.

Aus dem Obigen geht deutlich hervor, daß bey dem öffentlichen Flußrechte hauptsächlich auf die Vereinbarung des obersten Grundsatzes der Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt (§. 12.) mit dem Eigenthumsrechte der Flußangränzer Rücksicht genommen werden müsse. Es ergiebt sich zugleich, daß eine zweckmäßige Deich- und Flußbaupolizeyordnung ein um so dringenderes Bedürfniß ist, als die hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften, theils zu mangelhaft sind, theils mit dem dermaligen Stande der Wasserbaukunde nicht im Einklange stehen. Die rö-

*) Die Menge des anzustellenden Personals richtet sich nach der Größe des Reichs und der vorhandenen Wasserbauten, weshalb sich hierüber im Allgemeinen Nichts festsetzen läßt. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird hier noch bemerkt, daß die oben (§. 27.) vorgeschlagenen Deich- und Flußbau-Commissionen dem Staate keine neue Ausgabe verursachen, indem die dabey Anzustellenden aus der Classe der bereits angestellten und besoldeten Staatsdiener gewählt werden.

mische Gesetzgebung enthielt nicht den zwischen öffentlichen und Privatflüssen bestehenden wesentlichen Unterschied und stellte den durchaus irrigen Grundsatz auf, daß bey Wasserbauanlagen nur auf den Vortheil des Einzelnen Rücksicht zu nehmen sey. *) Sie kann daher bey dem Entwurfe einer Flußbaupolizeyordnung nicht zur Grundlage dienen.

Die ältern Schriftsteller, welche vom Flußrechte handeln, wohin Noe Meurer, **) Fritsch ***) u. a. m. gehören, trugen zwar zur Ausbildung des Flußrechts Manches bey. Da aber die Wasserbaukunde zu jener Zeit noch in der Kindheit und zu wenig geachtet war, so scheint die Vervollkommnung dieses Zweigs der menschlichen Erkenntniß den neuesten Zeiten vorbehalten zu seyn. ****)

II. Privatflußrecht.

§. 88.

Das Privatflußrecht ist der Inbegriff derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Rücksicht des Eigenthums und der Benutzung der Gewässer oder eines durch Anwendung von Kunstmitteln urbar zu machenden sumpfigen Bodens in Beziehung auf Privatpersonen oder Gemeinden statt finden.

---

*) s. L. unic. §. 7. D. ne quid in flum. publ. Vgl. Hackmann de jure agg. C. 8.

**) Noe Meurer's Wasserrecht, Cölln, 1663.

***) Ahasv. Fritsch Jus fluviaticum, 3 Theile, Jena 1672.

****) Unter den Schriftstellern, welche vom Wasserrechte handeln, verdient insbesondre Cancrin erwähnt zu werden. s. dessen Abhandlungen von dem Wasserrechte, 2 Bände in Quarto, Halle, 1789 und 1790. Auch in dieser Schrift trift man häufig Spuren des damals noch unvollkommenen Zustandes der Wasserbaukunde an.

Die Benutzung von Gewässern zu Privatzwecken oder zur Befördrung der Industrie und des Verkehrs darf nur in so weit geschehen, als dadurch weder die Leitung der öffentlichen Flüsse noch die Schifffahrt gehemmt oder erschwert wird. Aus diesem obersten Grundsatze des Privatflußrechts folgt, daß alle auf die Benutzung von Gewässern in der angegebenen Rücksicht sich beziehenden Anstalten nur mit Genehmigung und Vorwissen der Flußbaubehörde errichtet werden dürfen.

Capitel I.

Von den Inseln und Anhägerungen.

§. 89.

Der durch die Gewalt des Wassers einem Flußufer angeschwemmte Grund und Boden wird Alluvion (Anwuchs, Anschütt) genannt. (§. 13.) Diese gehört sowohl nach Römischem als Baierischem Rechte dem Eigenthümer des daran stoßenden Grundstücks. *) Nach gemeinem deutschen Rechte ist die Frage: wem das Eigenthumsrecht an den Alluvionen zustehe, streitig. Nach einigen Rechtslehrern sind sie als Regale, mithin als Kammergut zu betrachten; nach Andern aber gehören sie den angränzenden Grundbesitzern zu. **) Allen hierüber obwaltenden Zwei-

*) §. 26. Inst. de rer. div. L. 7. §. 1. D. de acquir. rer. dom. Vgl. Baierisches Landrecht, Tit. 25. art. 8.

**) s. Berger's Oeconom. jur. L. II. tit. 2. §. 15. de Kreitmayr ad Cod. jur. Bavar. pag. 23. Moser von der Landeshoheit in Ansehung Erde und Wassers, C. 18. §. 5. Aus der in dieser Lehre herrschenden Ungewißheit sind oft die weitläufigsten und kostspieligsten Prozesse zwischen den Landesherrn und ihren Unterthanen entstanden. s. Wetzlarsche Nebenstunden, T. IX. S. 109.

feln und Anständen dürfte am zweckmäßigsten durch die Berücksichtigung der in Ansehung des Eigenthums der Strombahn oben (§. 14.) festgesetzten Normen zu begegnen seyn. Hiernach sind alle diejenigen Alluvionen oder Anschütten, welche in öffentlichen Flüssen innerhalb der festgesetzten Strombahn entstehen, ein Staatseigenthum, auch alsdann, wenn sie von einem Privatgrundstücke losgerissen worden sind. Werden sie aber außerhalb der Strombahn angeschwemmt, so sind sie in Gemäßheit der im Römischen Rechte hierüber enthaltenen Bestimmungen unter die Angränzer zu vertheilen, welches auch dann zu geschehen hat, wenn zwischen dem Flusse und den angränzenden Grundstücken eine Straße führt. In diesem letztern Falle liegt die Unterhaltung der Straße dem Eigenthümer des Anwuchses ob. *)

§. 90.

Die Entscheidung der Frage: ob das Territorium oder der Umfang der Jurisdiction durch eine Alluvion verändert werde oder nicht, hängt von der Natur der zwischen zwey Gebieten bestehenden Gränze ab. Bildet ein Fluß die Gränze, so ist die Erweiterung der Jurisdiction durch die Alluvion eine nothwendige Folge. Anders verhält es sich aber, wenn ein Gränzstein oder ein andres Gränzzeichen vorhanden ist. **)

---

*) Die nach Römischem Rechte zweifelhafte Frage, ob der Besitzer eines agri arcifinii zur Befestigung der Ufer einer an ein Grundstück angelegten Anschwemmung berechtigt sey, ist gegenwärtig bedeutungslos. Oetinger de jure limit. L. II. C. 2. n. 7.

**) s. Leyser's Jus Georg. L. I. C. 42. n. 29.

Wenn die Hochgewässer oder Eisgänge sich plötzlich durch die angränzenden Gründe einen Weg bahnen, und mehrere Flußärme bilden, so ist es unter der Voraussetzung, daß diese Flußärme von der Flußbaubehörde als unschädlich für den Lauf des Flusses anerkannt und deswegen nicht zugeschlossen werden, den Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit angemessen, daß die dadurch gebildeten Inseln, sofern sie nicht innerhalb der Strombahn liegen, den bisherigen Eigenthümern verbleiben und die längs diesen Grundstücken entstehenden Anhägerungen den Besitzern derselben zufallen. *)

§. 91.

Von den natürlichen Inseln gelten die oben (§. 13.) vorgetragenen Bestimmungen. Anders verhält es sich bey künstlichen Inseln. Ist der Zweck der letztern die Verbesserung der Stromrichtung oder Sicherung der Dämme, so sind sie als Vorland oder Außendeiche zu betrachten und es steht den Besitzern derselben keineswegs die Befugniß zu, das darauf befindliche Holz weiter auszurotten, als es die Flußbaubehörde für nöthig erachtet. Liegt aber der Grund der Entstehung von künstlichen Inseln in der aus einem Flusse bewirkten Ableitung eines weiter unterhalb sich wieder einmündenden, zur Treibung von Mühlen oder andern Maschinen bestimmten Canals, so verbleiben die so gebildeten Inseln im Eigenthume ihrer bisherigen rechtmäßigen Besitzer.

Bey Privatflüssen fällt das von einem Flusse verlassene Flußbett als ein accessorium den angränzenden Grund-

*) Dieses stimmt auch mit den im Baierischen Landrechte hierüber enthaltenen Vorschriften überein. s. Cod. Bavar. civ. T. II. Cap. 3. §. 11.

eigenthümern zu und es treten hiebey die im Römischen Rechte enthaltenen Normen über die Vertheilung des Flußbettes unter den Adjazenten ein. *) Da der Strom häufig seinen Stand verändert, so wird bey der Bestimmung der Mittellinie der mittlere Wasserstand als Basis angenommen.

§. 92.

Die durch das Austreten eines Flusses veranlaßte Ueberschwemmung bringt keine Aendrung im Eigenthume an den überströmten Gründen hervor, weil bey erfolgtem Zurücktritt des Stroms in seine Ufer die überschwemmten Gründe in ihrem vorigen Zustande erscheinen. Die Ueberströströmung bewirkt nur einen temporären Verlust der Nutznießung und hat auf das Eigenthumsrecht selbst durchaus keinen Einfluß. **) Da die Ueberströmung lediglich als Zufall (casus mere talis) zu betrachten ist, so können die eine Zeit lang des Nießbrauchs beraubten Eigenthümer der überströmten Grundstücke einen Nachlaß an Steuern, Zehnden u. s. w. mit Recht nicht verlangen.

Capitel II.

Von dem Rechte der Mühlen und aller vom Wasser getriebenen Maschinen.

Abth. I. Allgemeine Grundsätze.

§. 93.

Die nicht nur auf Mühlen, sondern auf alle vom Wasser in Bewegung gesetzten Maschinen anwendbaren allgemeinen rechtlichen Normen bestehen in folgenden:

---

*) §. 23. Inst. de rer. div. Vgl. Cod. Bavar. civ. P. II. C. 3. §. 12. Preußisches Landrecht, T. I. Tit. 9. §. 265. fg.

**) s. Cod. Bavar. civ. T. II. C. 3. §. 12. Preußisches Landrecht, T. I. Tit. 9. § 272 fg. Cancrin's Abhandlung von dem Wasserrechte, Abh. II. §. 43.

u) Alle Maschinen der bezeichneten Art dürfen nur daselbst angelegt werden, wo sie weder den bereits bestehenden Entwässerungs- Bewässerungs- oder zu sonstigen Zwecken bestimmten Anstalten, noch der Schifffahrt oder Geradeleitung der Flüsse nachtheilig sind.

Das Erforderniß der Unschädlichkeit in Rücksicht der bereits an solchen Flüssen bestehenden Anstalten fließt aus dem von den Besitzern derselben erworbenen Rechte (jus quaesitum) und ist daher nach der Natur des letztern zu beurtheilen. Ist dieses ein widerrufliches (wenn z. B. in der Concessions-Urkunde die Clausel: auf Ruf und Widerruf vorkömmt) so steht dem Staate die Befugniß zu, den Eigenthümern solcher Maschinen die fernere Ausübung ihrer Gerechtigkeit zu untersagen und die Bewilligung zur Errichtung einer neuen, für den Staatszweck vortheilhaftern, Maschine zu ertheilen, ohne daß den Besitzern der vorher bestandenen Maschinen eine Entschädigung für den Verlust derselben gebührt. *)

Die oben angeführte Bedingung der Errichtung neuer Maschinen an Flüssen, nach welcher sie weder der Schifffahrt noch der Geradeleitung der Flüsse, an welchen sie angelegt werden sollen, nachtheilig seyn dürfen, ergiebt sich aus dem obersten Grundsatze

*) Dieses stimmt mit den in der französischen Verordnung (Loi du 16. Septemb. 1807 art. 48.) enthaltenen Vorschriften überein. In Frankreich ist nur die Centraladministration die Bewilligung zur Errichtung der vom Wasser getriebenen Maschinen, Anlegung von Schleusen u. s. w. zu ertheilen ermächtigt und den Magistraten steht diese Befugniß nicht zu. s. Ordonnance du 21. Septembre 1792 art. 10 et 12.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

des öffentlichen Flußrechts (§. 12.) und bedarf daher keiner weitern Erklärung.

b) Die Construction aller an Flüssen oder Bächen anzulegenden Maschinen muß so beschaffen seyn, daß hieraus für die allgemeine Wohlfahrt kein Nachtheil erwächst und die wohlerworbenen Rechte von Privatpersonen oder Corporationen dadurch nicht geschmälert werden.

§. 94.

Aus den im vorigen Paragraph angeführten allgemeinen Normen folgt, daß ohne landesherrliche Bewilligung weder neue Mühlen oder vom Wasser getriebene Maschinen gebaut, noch an den bestehenden wesentliche Veränderungen vorgenommen werden dürfen. *) Jeder, der eine neue Maschine der bezeichneten Art errichten oder an einer bereits bestehenden eine wesentliche Verändrung anbringen will, ist daher verbunden, die Erlaubniß hierzu bey der einschlägigen Polizeybehörde nachzusuchen und den Beschluß derselben abzuwarten. **) Da nur die Flußbau-

*) s. die oben allegirte französische Verordnung (Ordonnance du 21. Sept. 1792) nach welcher den Magistraten der Städte untersagt ist, die Anlage von Mühlen oder andern den freyen Wasserablauf hindernden Gebäuden ohne ausdrückliche Genehmigung der Centraladministration zu gestatten.

**) s. Preußisches Landrecht, T. II. tit 15. §. 235 fg. Mehrere ältere Schriftsteller streiten über die Frage: ob das Recht Mühlen anzulegen, zu den Regalien gehören oder nicht. s. Schilter's Exerc. ad Pand. 47. th. 49. Stryk de jure prohib. exstruct. molend. Vol. III. disp. 13. Horn jurispr. feud. c. 8. n. 26. Nach richtigen Grundsätzen ist die Ertheilung der Mühlengerechtigkeit unstreitig ein Ausfluß der landesherrlichen Polizeygewalt.

MÜNCHEN BIBLIOTHEK STAATS- BAYERISCHE

behörde zu beurtheilen vermag, ob die projectirte Errichtung neuer Maschinen an Flüssen oder eine wesentliche Veränderung bestehender Anstalten der bezeichneten Art für die Schifffahrt und die Uferlande unschädlich und deswegen mit höhern Staatszwecken vereinbar ist, so sollte diese Behörde jederzeit hierüber vorerst vernommen werden. Es dürfte daher durch eine allgemeine Verordnung festzusetzen seyn, daß alle den Mühlenbau, so wie die Anlegung oder wesentliche Veränderung *) der vom Wasser in Bewegung gesetzten Maschinen (sofern sie nicht auf das einer eigens dazu committirten Behörde unterstehende Brunnenwesen Bezug haben) betreffenden Gegenstände zum Ressort der Flußbaubehörde gehören.

An Privatflüssen ist zwar jeder Grundeigenthümer, in sofern nicht besondre Provinzialverordnungen, Statuten oder Observanzen dagegen streiten, Mühlen und andre Maschinen anzulegen berechtigt. Jedoch darf auch in solchen Fällen das wohlerworbene Recht eines Dritten nicht beeinträchtigt werden. **)

§. 95.

Zuweilen tritt der Fall ein, daß eine Mühle oder andre bestehende Maschine wegen des aus ihrem Fortbestande für die allgemeine Wohlfahrt entspringenden Nachtheils weggeschafft werden oder doch eine andre Stellung erhal-

---

*) Wird eine Mühle, welche bisher nur einen Mühlgang hatte, so verändert, daß sie künftig zwey oder mehrere Gänge treibt, so gehört dies unstreitig zu den wesentlichen Veränderungen der Mühle.

**) s. Preußisches Landrecht, T. II. tit. 15. §. 234.

ten muß. *) In allen solchen Fällen muß die Nothwendigkeit der Wegschaffung oder wesentlichen Veränderung der Maschine legal dargethan seyn. Die hierüber anzustellende Untersuchung geschieht durch die Flußbaubehörde. Ist das Ergebniß der letztern die unbedingte Nothwendigkeit der Wegschaffung, so ist durch die Polizeybehörde der Titel, worauf sich die bestehende für schädliche erklärte Maschine gründet, näher zu untersuchen. Wenn bey dieser Untersuchung sich ergeben sollte, daß das Eigenthums- oder Benutzungsrecht an der bestehenden Maschine nur ein widerrufliches ist, welches in der Concessions-Urkunde gehörig ausgedrückt seyn muß, so fällt aller Anspruch auf Entschädigung von selbst weg. Tritt aber dieser Fall nicht ein, so muß der Werth der hinwegzuschaffenden Maschine vom Staate, sofern dieser den Bau einer neuen Maschine an derselben Stelle unternimmt, nach einem gerichtlich festzusetzenden Abschätzungspreise vergütet werden. Sind aber Corporationen oder Privatpersonen die Entrepreneurs, so sind diese rechtlich verbunden, den Besitzern der fortzuschaffenden Maschine vollkommenen Schadensersatz zu leisten, bevor die Wegschaffung geschieht. **)

*) Bey der Austrocknung von sumpfigen Bezirken sind Mühlen wegen der durch dieselben entstehenden Anschwellung des Wassers ein gewöhnliches Hinderniß der Entwässerung, weshalb ihre Beseitigung oft nothwendig ist. In Frankreich sind die Besitzer von Austrocknungs- oder Bewässerungs-Canälen berechtigt, die Wegschaffung der ihnen schädlichen und auf keinen Rechtstitel gegründeten Anstalten zu verlangen und sich diesfalls an die einschlägige Justizbehörde zu wenden. s. die oben allegirte Ordonnance du 21. Septembre 1792. art. 11.

**) Dies stimmt mit den hierüber in Frankreich bestehenden Verordnungen überein. s. die oben allegirte Loi du 16. Sept. 1807. art. 48. in der Beyl. A.

§. 96.

Wenn zu den neu anzulegenden Maschinen, deren Nothwendigkeit oder überwiegender Nutzen anerkannt ist, der Ankauf von Grundstücken erforderlich ist, so können die Eigenthümer sich zwar nicht weigern, dieselben abzutreten, dagegen haben sie auf vollkommenen Schadensersatz einen gegründeten Anspruch. Bey der Bestimmung des letztern muß auf den Werth des abzutretenden Grundstücks, wie er vor der Unternehmung des neuen Baues war, Rücksicht genommen werden. Ist zu den anzulegenden Maschinen ein Theil eines einer Commune oder Privatperson zugehörigen Gebäudes nothwendig, so können die Eigenthümer des letztern verlangen, daß nicht blos der zur Maschine erforderliche Theil des Gebäudes, sondern das ganze Gebäude vom Staate, sofern dieser der Unternehmer des Baues ist, oder von den Entrepreneurs angekauft werde, wodurch letztere ein vollkommenes Eigenthumsrecht an dem ganzen Gebäude erlangen. *)

Wenn bey der Leistung des Schadensersatzes für abgetretene Gründe oder Gebäude dem Staate für die den abtretenden Grundeigenthümern oder Haußbesitzern aus der Errichtung der neuen Maschine erwachsenden Vortheile eine Vergütung zukömmt, so tritt das Recht der Compensation ein und es wird alsdann blos der Ueberschuß vom Staate vergütet. **)

*) s. die angeführte französische Verordnung vom 16. Sept. 1807. art. 51. Beyl. A.

**) s. obige Verordnung, art. 54. Beyl. A.

§. 97.

Jeder Mühlinhaber, welcher eine Mühlengerechtigkeit erlangt hat, muß in Allem, was die ordnungsmäßige Ausübung derselben betrift, vom Staate geschützt werden. Dagegen ist derselbe auch rechtlich verbunden, sich nach der bestehenden Mühlenordnung genau zu richten. Hat der Mühlinhaber sein Privilegium nicht unmittelbar vom Staate, sondern von einem Privatmühlenberechtigten erlangt, so darf er, ohne die ausdrückliche Einwilligung des Concedenten, weder seine Mühle in eine andre verwandeln, noch irgend eine wesentliche Verändrung daran vornehmen. Wenn derselbe gegen diese Vorschrift handelt, so ist der Concedent für alle aus der Uebertretung entstehenden Schäden und Nachtheile verantwortlich. Dagegen steht dem Concedenten in allen solchen Fällen der Regreß gegen den Aftermühlenberechtigten zu.

§. 98.

Die oben angegebene Bestimmung, nach welcher alle vom Wasser in Bewegung gesetzten Maschinen nur daselbst, wo sie weder der Schifffahrt noch den angränzenden Uferlanden nachtheilig sind, angelegt werden dürfen, (§. 93.) ist auch auf Mühlen anwendbar. Häufig wird bey der Anlegung von Schiffmühlen dieser Vorschrift zuwider gehandelt. Letztere verursachen gewöhnlich Widerströme oder Wirbel, bringen Unregelmäßigkeiten im Laufe des Flusses hervor und sind daher selten mit einer zweckmäßigen und ökonomischen Leitung der Flüsse vereinbar. Es dürfte daher festzusetzen seyn, daß ohne Vorwissen und Einwilligung der Flußbaubehörde, Niemand an öffentlichen Flüssen neue Schiffmühlen anzulegen befugt sey. Auch dür-

fen Schiffmühlen in der Regel auf derjenigen Uferseite, auf welcher ein Schiffsziehweg besteht, nicht errichtet werden, sondern sind allenfalls nur auf der dem Ziehwege gegenüberstehenden Uferseite zu dulden.

Da öfters der Fall sich ereignet, daß die Besitzer von Schiffmühlen, bey verändertem Wasserstande, dieselben auf eine andre Stelle, wo sie der Geradeleitung des Flusses nachtheilig sind, verlegen und die Mühlstöcke stehen lassen, wodurch die Schifffahrt gefährdet wird, so dürfte mittelst einer allgemeinen Verordnung jede eigenmächtige Verlegung einer Schiffmühle, bey Vermeidung einer Strafe von funfzig Gulden, zu untersagen seyn.

Soll eine für nothwendig erklärte Schiffmühle an einer Stelle angelegt werden, wo sie zwar, nach dem Gutachten der Flußbaubehörde, der Schifffahrt nicht nachtheilig ist, aber doch einen Uferabbruch verursachen kann, so liegt den Inhabern solcher Mühlen die Verbindlichkeit, das Ufer hinter der Schiffmühle auf eigene Kosten mittelst Anlegung der erforderlichen Bauwerke zu sichern ob und wenn dieselben dieser Obliegenheit nicht Genüge leisten, ist die Flußbaubehörde zur Sicherung der Ufer auf Kosten der säumigen Mühlinhaber ermächtigt.

§. 99.

Da es in den meisten Fällen nicht rathsam ist, Mühlen unmittelbar an dem natürlichen Bette eines großen Flusses anzulegen, so wird gewöhnlich das zur Treibung der Mühlen erforderliche Wasser durch Mühlgräben geleitet, welche die Vortheile einer bessern Benutzung des natürlichen Gefälls des Flusses auf eine längere Strecke und eine größere Sicherheit für die dadurch dem Angriffe der Hochgewässer entzogenen Mühlgebäude gewähren.

Die Mühlgräben sind a) nach einer möglichst geraden Richtung und sowohl oberhalb als unterhalb auf eine so lange Strecke hinzuführen, als es die Benutzung des erforderlichen Gefälls gestattet. Uebrigens hängen die nähern Bestimmungen über diesen Gegenstand von den stattfindenden Lokalverhältnissen und den Zwecken, zu welchen das durch den Mühlgraben zu leitende Wasser noch außer der Betreibung von Mühlen dienen soll, ab, weshalb hierüber im Allgemeinen Nichts festgesetzt werden kann.

b) Die Mühlgräben müssen jederzeit in gutem Zustande erhalten werden. Damit sie immer offen und rein bleiben und die nöthige Weite und Tiefe behalten, ist eine öfters vorzunehmende Reinigung derselben nothwendig. Auch dürfen an Mühlgräben keine Anpflanzungen von Weiden und Buschwerk, wodurch der Canal verengt und der Wasserablauf gehindert wird, geduldet werden. Daß die öfters vorzunehmende Reinigung der Mühlgräben ein unerläßliches Bedürfniß sey und zur Erlangung des zum Mahlen erforderlichen Gefälls sehr viel beytrage, lehrt die Erfahrung. *). Es sollten daher die Mühlinhaber zur gehörigen Reinigung der Mühlgräben bey Vermeidung einer Strafe von funfzig Gulden, wovon ein Drittheil dem Angeber und zwey Drittheile der Flußbaucasse gebühren, angewiesen werden.

*) Dem Verfasser ist ein Beyspiel bekannt, welches die Wahrheit dieses Satzes bestätigt. In einer Ortschaft in Franken entstand zwischen drey Müllern, von denen jeder behauptete, daß der Andere ihm das zum Mahlen erforderliche Wasser entzogen habe, ein Rechtsstreit, welcher gegen 30 Jahre dauerte. Am Ende zeigte es sich, daß, wenn der Mühlgraben gereinigt gewesen wäre, Jeder der Streitenden hinreichendes Wasser gehabt hätte!

Sind mehrere Mühlen an einem und demselben Mühlgraben gelegen, so liegt den Inhabern derselben die Reinigung auf gemeinschaftliche Kosten ob. Liegen die Mühlen an einem Privatflusse oder Bache, so müssen sich die Mühlbesitzer in Rücksicht der gemeinschaftlichen Reinigung des Bachs, welche ohne Nachtheil für die Ausübung der etwa bestehenden Fischereygerechtigkeit zu bewirken ist, vergleichen. *)

§. 100.

Bey der Reinigung der Mühlgräben ist insbesondere dahin der Bedacht zu nehmen, daß nicht blos die Sohle des Canals von Unreinigkeiten gesäubert, sondern auch alles an den Ufern hereinhängende Wurzel- und Strauchwerk, woran sich zur Winterszeit das Grundeis anhängt, abgehauen werde. Schmale Mühlcanäle, in welchen oberschlächtigen Mühlen das zum Mahlen erforderliche Wasser zugeführt wird, sind im Winter zu bedecken, wodurch der schädlichen Verstopfung derselben vorgebeugt wird. **)

Die Reinigung des Mühlgrabens vom Grundeise geschieht mit den Eisschlägeln, (s. Fig. 4.) mittelst welcher dasselbe losgestoßen und dadurch in die Höhe gehoben wird. Giebt es kein anderes Mittel, das so gehobene Eis zu beseitigen, so wird es mit den Fig. 5. (s. die beyge-

---

*) s. Baierisches Landrecht vom Jahre 1616, unter dem Titel: Ordnung des Mühlenwerks, Art. 16.

**) Eine solche Bedeckung wird auf die mindest kostspielige Weise dadurch, daß Balken oder Stangen queer über die Mühlgräben und auf diese Reißholz, Stroh u. s. w. gelegt wird, bewirkt. s. Neumann's Wasser-Mahl-Mühlenbau, Berlin 1818, 3tes Heft, S. 285. Dieses schätzbare Werk, in welchem Theorie mit Erfahrung gepaart ist, verdient besondere Empfehlung.

fügte Kupfertafel) dargestellten Eisschaufeln ans Land geworfen. *) Auch können die Eiskrücken (Fig. 7.) zum Fortschaffen der Eis- und Schneemassen mit Erfolg gebraucht werden.

Wenn Mühlgräben durch Ortschaften geleitet werden, so ist die Herstellung einer Furth oder Durchfahrt aus denselben nicht erlaubt. Um solche durch Ortschaften sich erstreckende Mühlcanäle zur Viehtränke zu benutzen, wird zuweilen von den Dorfbewohnern das Eis in denselben losgeschlagen. Da hierdurch leicht eine Wasserstauung entsteht, so dürfte eine solche dem Hauptzwecke schädliche Benutzung des Mühlgrabens in der Regel nicht zu gestatten seyn. Ist jedoch die Viehtränke unentbehrlich, so tritt zwar eine Ausnahme ein. Jedoch sind in allen dergleichen Fällen diejenigen, welche, um das Vieh zu tränken, das Eis losschlagen, zur Herausschaffung der losgestoßenen Eisschollen aus dem Mühlgraben auf eigene Kosten verpflichtet.

Diejenigen Mühlinhaber, deren Mühlgräben sich längs der Chaussee hin erstrecken, sind zur Unterhaltung der Ufer verbunden und dürfen dieselben nicht durch neue Anlagen über die Chaussee erhöhen, viel weniger das Wasser über die Chaussee hinleiten, welches bey Vermeidung einer Strafe von 20 Gulden zu untersagen ist. **)

§. 101.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des zur Treibung der Mühlen erforderlichen Wasserstands, in-

*) s. die angeführte Schrift von Neumann, §. 283.

**) s. die Königl. Baierische Verordnung vom 16. Aug. 1805, die Verbesserung der Straßen betreffend, Art. VII. Baierisches Regierungsblatt, Jahrg. 1805. S. 898 fg.

dem durch die von den Müllern häufig bewirkte eigenmächtige Erhöhung des Fachbaums nicht nur Ueberschwemmungen hervorgebracht werden, sondern auch unzählige Prozesse entstehen. In den neuesten Mühlenordnungen ist die Höhe des Wasserstands in Beziehung auf die Lage des Fachbaums festgesetzt. *) Diese Bestimmung des Wasserstands ist aber schon deswegen sehr mangelhaft, weil eine mit mehrern Mahlgängen versehene Mühle eines größern Wasseraufwands bedarf, als eine Mühle, deren Räder nur einen einzigen Mahlgang treiben. Auch ist die höhere oder niedrigere Lage des Fachbaums unter der Voraussetzung, daß der Oberwasserspiegel sich nicht über ein gehörig festzusetzendes Maaß erhebt oder unter dasselbe senkt, für die oberhalb gelegenen Mühlen ganz gleichgültig. Es dürfte daher bey der Regulirung des zur Treibung von Mahlmühlen erforderlichen Wasserstands lediglich auf den Stand des Oberwasserspiegels Rücksicht zu nehmen, die Legung des Fachbaums aber nach den jedesmaligen Umständen und nach Beschaffenheit der Mühle (ob sie nämlich einen Mühlgang oder Mehrere hat) zu bewirken seyn. Es ist hierbey noch zu bemerken, daß der Fachbaum eine vollkommen horizontale Lage haben muß, damit das Wasser auf allen Seiten sich in gleicher Höhe darüber ergieße. Dir Bestimmung des Oberwasserspiegels geschieht mittelst der Einrammung von Sicherheitspfählen. **)

---

*) In der Schlesischen Mühlenordnung, d. d. Breslau den 28. Aug. 1777, ist bey Mahlmühlen der Wasserstand zu 18 Zoll Schlesisch oder 16 1/2 Zoll rheinl. bestimmt. Hiernach werden die Sicherheitspfähle gestoßen und bey vorkommenden Rechtsstreiten entschieden.

**) Der Sicherheitspfahl (Mahlpfahl, Eichpfahl) wird in einer Distanz von einigen Schritten vom Wehre neben dem Ufer ge-

§. 102.

Um allen, durch die eigenmächtige Veränderung des Wasserstands bey Mahlmühlen entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, dürfte Nachstehendes festzusetzen seyn:

a) Die Setzung der Sicherheitspfähle und Legung des Fachbaums geschieht in Gegenwart des Flußbau-Inspectors oder Ingenieurs, mit Beyziehung der betheiligten Mühlinhaber. Hierüber wird ein Protokoll abgehalten, in welchem sämmtliche auf den Bestand der Mühle sich beziehenden Daten genau angegeben sind. Insbesondere muß darin das ganze nutzbare Gefälle, d. i. der vertikale Abstand des Oberwassers vom Unterwasser und der zur Betreibung der Mühle erforderliche Wasserstand bestimmt seyn. *) Von dem abgehaltenen Protokolle wird dem betheiligten Müller eine Copie eingehändigt,

setzt, hat gewöhnlich eine hölzerne Unterlage und ist mit einer starken eisernen Spitze (Schuh) versehen. Derselbe muß mit einer Rammmaschine bis zum Stehen (so daß er um keine Linie mehr weicht) gestoßen und nach geschehener Abmessung mit einer kupfernen gehörig befestigten Kappe, worauf die Jahrszahl und der Tag der Setzung eingegraben ist, bedeckt werden. Ueber die vortheilhafteste Art, Sicherheitspfähle zu stoßen und zu befestigen, enthält die angeführte Schlesische Mühlenordnung zweckmäßige Vorschriften. Vgl. die Würtembergische Mühlenordnung vom J. 1729, 3ten Punct.

*) Gewöhnlich enthalten dergleichen Protokolle nur die Art und Weise, wie der Sicherheitspfahl gestoßen und befestigt wurde. In solchen mangelhaften Protokollen liegt der Keim zu häufigen Rechtsstreiten, welche leicht hätten vermieden werden können.

das Original aber bey der Registratur der Flußbau-Inspection aufbewahrt.

b) Jede eigenmächtige Erhöhung oder Veränderung der Lage des Fachbaums ist bey Vermeidung einer Strafe von funfzig Gulden, welche der Flußbaucasse zufallen, und der Leistung des Schadensersatzes untersagt. Es darf daher auf dem Fachbaum kein Brett, wodurch eine Wasserstauung zum Nachtheil der benachbarten Mühlen oder der Uferlande hervorgebracht würde, gelegt oder aufgenagelt werden. *)

c) Sollte der Fachbaum an einer Mühle sich senken, so darf derselbe von dem Müller nicht eigenmächtig erhöht werden, sondern es ist hiervon der Flußbaubehörde Meldung zu thun, welche die Wiederherstellung des Fachbaums auf dieselbe Art, wie die erste Legung geschah, zu bewirken hat.

Sollte ein Mühlinhaber obigen Vorschriften zuwider handeln, und entweder selbst oder durch seine Leute den Sicherheitspfahl ausziehen, verrücken oder eine sonstige eigenmächtige Veränderung daran vornehmen, so ist er, wenn er dessen überwiesen wird, auf die oben bemerkte Weise unnachsichtlich zu bestrafen und im Wiederbetretungsfalle nicht nur zur Erlegung der doppelten Geldbuße anzuhalten, sondern auch der Mühlengerechtigkeit verlustig zu erklären.

*) s. Würtembergische Mühlenordnung vom J. 1729, Art. 4. Zuweilen wird die Erhöhung des Fachbaums von den Müllern dadurch bewirkt, daß sie die Bretter aus dem Gerinne vor dem Fachbaume hervorragen lassen, welches eben so wie die Aufnagelung von Brettern auf dem Fachbaum untersagt ist. Vgl. die Churfürstl. Brandenburgische Polizeyordnung des Herzogthums Magdeburg vom J. 1688, Cap. 12. §. 23.

§. 103.

Zur Treibung von Mühlen und andern von Flüssen in Bewegung gesetzten Maschinen ist die Errichtung von Wehren, d. i. queer über den Fluß anzulegenden, die Anschwellung oder Stauung des Wassers bewirkenden, Einbauen nothwendig. Diese Wehre sind entweder Ueberfallwehre oder Durchlaßwehre. Die erstern bilden einen Rücken, über welchen der Strom sich ergießt. Durchlaßwehre sind mit Oeffnungen, die mit Schützen verschlossen werden können, versehene Wehre.

Da Ueberfallwehre, bey hohen Wasserständen, den Fluß aufstauen, ihn zum Austreten nöthigen und daher öfters die verderblichsten Ueberschwemmungen verursachen, so sind sie an solchen Flüssen, bey welchen der Wasserstand häufigem Wechsel unterworfen ist, nicht zu empfehlen.

Alle Mühlwehre müssen so beschaffen seyn, daß sie weder Ueberschwemmungen, noch andre schädliche Veränderungen im Laufe des Flusses hervorbringen. Sie sollten daher jederzeit mit Grundablässen versehen seyn, deren Oeffnung so groß ist, daß dadurch die Hochgewässer auf eine für die Uferlande unschädliche Weise abgeleitet werden.

Die Sohle der Wehre muß, um Ueberschwemmungen zu verhüten, eine möglichst niedrige Lage erhalten, mithin so tief gelegt werden, als es die zur Treibung der Mühle oder andrer Maschinen erforderliche Stromhöhe gestattet. Es dürfte daher durch eine allgemeine Verordnung festzusetzen seyn, daß ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Flußbaubehörde an öffentlichen Flüssen weder ein neues Wehr angelegt, noch an bereits bestehenden Wehren eine wesentliche Verändrung vorgenommen werden dürfe. Wie nothwendig eine solche gesetzliche Vor-

schrift sey, lehrt die Erfahrung, indem in Ermangelung derselben die zur Treibung von Mühlen, Hammerwerken ꝛc. errichteten Wehre oft zu einer Höhe angelegt werden, welche die verderblichsten Ueberschwemmungen erzeugt und durch diese die fruchtbarsten Gründe in Sumpfbezirke verwandelt.

Die Oeffnungen der Grundablässe können entweder mit Aufziehschützen oder beweglichen Balkenwänden verschlossen werden. Die letztere Art der Verschließung ist zuerst bey dem Canal von Languedoc, unweit Beziers, in neuern Zeiten aber bey dem Bau des großen massiven Durchlaßwehrs bey Landshut *) angewendet worden, und gewährt den Vortheil, daß bey eintretenden Hochgewässern durch ein einfaches Manövre die Ableitung des Wassers auf eine für die Ufer unschädliche Art bewirkt wird. Fig. 2, stellt den Grundriß des im Jahre 1812 bey Alt-Oettingen (am Innflusse) erbauten Durchlaßwehrs dar, dessen Oeffnungen mit beweglichen Balkenwänden verschlossen sind. **) Nach der Linie ab ist eine Reihe von

---

*) Ueber die Erbauung dieses großen, mit 30 Fuß langen und 14 Fuß dicken steinernen Pfeilern versehenen Durchlaßwehrs, welches nach dem Entwurfe und unter der Direktion des K. B. Geheimenraths von Wiebeking ausgeführt wurde. s. dessen theoret. pract. Wasserbaukunst, 2te umgearbeitete Auflage, Bd. II. S. 616 fg.

**) Dieses Wehr wurde nach dem Entwurfe und unter der Direction des G. R. von Wiebeking angelegt und kann als ein Muster eines auf Sandboden, mittelbst Errichtung von Faschinendämmen gegründeten Durchlaßwehrs empfohlen werden. s. Wiebeking's theoret. pract. Wasserbaukunst, 2te Auflage, B. II. S. 642 fg. Aus diesem schätzbaren Werke ist die dieses Wehr darstellende Zeichnung entlehnt worden. Es wäre sehr

Pfählen 28 Schuh tief eingerammt, dahinter eine Plankenwand c d befestigt und der Zwischenraum mit Bruchsteinen, Kieseln und frischgelöschtem Kalk ausgefüllt. Der Mühlcanal f g, dessen Sohle mit Bohlen belegt ist, wird durch zwey Pfahlwände gedeckt. Die Oeffnung des Durchlasses ist mit einem die Balkenwand haltenden Anschlagständer versehen, welcher durch eine gezahnte eiserne Stange (Fig. 6.) in senkrechter Stellung erhalten wird. Sobald das Wasser durch eine Wehröffnung durchgelassen werden soll, wird diese eiserne Stange mittelst einer Kurbel rückwärts geschoben. Auf das hierdurch bewirkte Niederstürzen des Ständers erfolgt ein plötzliches Herausspringen der Einlegbalken und der Strom ergießt sich durch die entstandene Oeffnung. *) Um nach geschehener Ableitung des Stroms die Balken wieder einlegen zu können, ist in den Säulen h i (Fig. 3.) eine Falze angebracht, in welcher das Schütz k herabgelassen wird.

§. 104.

Bey eintretenden Hochgewässern sind die Müller, so wie alle Inhaber der an Flüssen bestehenden Maschinen zur Aufziehung der Schütze verbunden. Diejenigen, welche es zu thun verabsäumen, verfallen nicht nur in eine Strafe von 50 bis 100 fl., sondern sind auch allen durch den Austritt des Stroms verursachten Schaden zu ersetzen verpflichtet.

---

zu wünschen, daß an allen reissenden Bergflüssen solche Wehre zur Verhütung von Ueberschwemmungen angelegt würden.

*) Eine umständliche Beschreibung dieses Durchlaßmanövre befindet sich in Wiebeking's theoret. pract. Wasserbaukunst, 2te Auflage, Bd. II. S. 629 fg. worauf der Kürze wegen hingewiesen wird.

Das Aufziehen der Schütze muß von den Müllern und Maschinenbesitzern auch in dem Falle, wenn Floßholz durchgelassen werden soll, bey Vermeidung obiger Strafe geschehen. *)

§. 105.

Da die Beschaffenheit der Mühlen und der damit in Verbindung stehenden Bauten einen unverkennbaren Einfluß auf die öffentliche Wohlfahrt hat, so ist auf den genauen Vollzug der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften strenge zu wachen. Die hierzu erforderliche Controlle wird durch die Mühlenbeschau (Mühlenvisitation) bewirkt. Dieselbe geschieht jährlich vier Mahle und zwar zu unbestimmten Zeiten. **) Es ist dabey nicht nur auf die genaue Beobachtung der oben angeführten Vorschriften, sondern auch auf Alles, was den innern Bau der Mühlen, die Erzeugung eines guten und der Gesundheit nicht nachtheiligen Mehls, so wie die Verhütung der bey dem Mahlen des Getreides häufig vorkommenden Defraudationen betrift, Rücksicht zu nehmen. ***)

---

*) s. Würtembergische Mühlenordnung vom J. 1729, Art. 8, worin festgesetzt ist, daß die Inhaber der Mühlwehre, bey Vermeidung einer Strafe von zehn Gulden, für das Durchlassen der Flösse nicht mehr als die observanzmäßige Gebühr zu fordern berechtigt seyn sollen.

**) In der Fürstl. Brandenburgischen Onolzbachischen Mühlenordnung vom J. 1616 ist eine monatlich vorzunehmende Mühlenbeschau festgesetzt.

***) Da die auf den innern Bau der Mühlen und die Verhütung der Defraudationen der Müller sich beziehenden Bestimmungen außer den Gränzen dieser Schrift liegen, so werden sie hier übergangen. Mehreres hierüber trift man in Joh. Math. Beyer's Schauplatze der Mühlenbaukunst, Dresden, 1767,

§. 106.

In manchen Ländern besteht noch das Recht der sogenannten Bann- oder Zwangsmühlen. Da dasselbe den Grundsätzen der natürlichen Freyheit widerspricht und einzelne Privatpersonen, häufig zum Nachtheil des Publikums, begünstigt, so dürfte es überall abzuschaffen und jedem Unterthan seine Früchte da, wo es ihm beliebt, mahlen zu lassen zu gestatten seyn.

§. 107.

Die Verwaltung des Mühlenwesens ist in den meisten deutschen Staaten noch so fehlerhaft, daß sie einer gänzlichen Reform bedarf. Unter dem Titel Mühlgrafen werden gewöhnlich ehemalige Müller, Kornhändler u. s. w. zur Mühlenbeschau, so wie zur Untersuchung des Thatbestands bey den unter Müllern vorkommenden Rechtsstreiten gebraucht. Da dieselben nicht einmal mit den Anfangsgründen der Wasserbaukunde bekannt sind und nur eine oberflächliche, durch Routine erworbene, Kenntniß des Mühlenbaues besitzen, so werden auch die von ihnen als sogenannten Sachverständigen erstatteten Gutachten in der Regel sehr mangelhaft seyn. Wird aber in Erwägung gezogen, daß auf solche fehlerhafte Gutachten die

---

fortgesetzt und erweitert von Joh. Carl Weinhold, Dresden, 1788, an. In dem zweyten Theile dieses Werks findet man Auszüge aus den vorzüglichsten Mühlenordnungen.

*) Im Königreiche Baiern ist dieses, mit den Grundsätzen einer humanen Regierung unvereinbare Zwangsrecht durch die königl. Verordnung vom 4ten Aug. 1809 abgeschafft. s. K. B. Regierungsblatt Jahrg. 1809. St. 58.

Entscheidungsmotive und darauf gestützten Erkenntnisse der Gerichtsbehörden sich gründen, so sind die nachtheiligen Folgen offenbar, welche nothwendig entstehen müssen, wenn diesem Unfuge nicht gesteuert wird, indem die Beybehaltung des Schlendrians die Benutzung neuer, zweckmäßiger, die Verbesserung des Mehls und die ökonomische Einrichtung der Mühlen bezweckenden Erfindungen unmöglich macht.

Da der Mühlenbau, seiner Natur nach, mit dem Flußbau in Verbindung steht und von jedem geschickten Ingenieur die Kenntniß des Mühlenbaues mit Recht gefordert werden kann, so dürfte die Verwaltung des Mühlenwesens unter der Oberaufsicht des Wasserbau-Departements stehen. Die Flußbau-Inspectoren und Ingenieurs wären daher zu den vierteljährig vorzunehmenden Mühlenvisitationen *) abzuordnen und für den strengen Vollzug der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften verantwortlich zu machen. In Rücksicht der bey der Mühlenbeschau zu beachtenden Gegenstände sind von der General-Direction des Wasser- Brücken- und Straßenbaues die nöthigen Instructionen, nach welchen sich die Flußbau-Inspectoren und Ingenieurs zu richten haben, zu entwerfen und dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen. **)

---

*) Bey der Mühlenbeschau ist über die gefundenen Gebrechen ein Protokoll abzuhalten, welches von der Flußbaubehörde der ihr vorgesetzten Stelle nebst einem Gutachten vorzulegen ist, damit die entdeckten Mängel ohne Verzug beseitigt und die Contravenienten zur gesetzlichen Strafe gezogen werden können.

**) Die durch die Mühlenvisitation verursachten Kosten fallen keineswegs der Staascasse zur Last, sondern müssen, bey neuen Mühlenbauten, vom betheiligten Mühleninhaber, bey den zwischen zwey oder mehrern Müllern vorkommenden Rechts-

Das Verfahren bey den in Betreff der Mühlen vorkommenden Rechtsstreiten ist in der Regel summarisch und über diejenigen Vergehen der Müller, welche keiner Criminalstrafe unterliegen, wird von der einschlägigen Administrativbehörde erkannt. *)

Capitel III.

Floßrecht.

§. 108.

Das Floßrecht (jus grutiae) ist das Recht, Holz ohne Schiffe durch den bloßen Lauf des Wassers stromabwärts zu führen. Je nachdem das Holz unverbunden oder aneinander gejocht im Wasser fortgetrieben wird, theilt man die Flöße in Scheit- und Zimmerflöße (Tragflöße) ab.

Das Recht, in öffentlichen Flüssen zu flößen, gehört ohne Zweifel zu den Regalien. **) Es kann zwar an Privatpersonen verliehen werden, welche es jedoch nur auf eine für die allgemeine Wohlfahrt möglichst unschädliche Weise ausüben dürfen. Da Privilegien keine ausdehnende Erklärung zulassen, ***) so darf die zur Zimmerflöße ertheilte Befugniß nicht eigenmächtig in eine

---

streiten aber von der in letzter Instanz unterliegenden Parthey getragen werden.

*) s. Jac. Born diss. de eo quod justum est circa molendina; Cap. I. §. 8—15.

**) Im Preußischen Landrecht, T. II. tit. 15. Abschn. 2. §. 49 ist bestimmt, daß die Befugniß, unverbundenes Holz auf schiffbaren Flüssen zu flößen, nach gemeinen Rechten ein Vorbehalt des Staats sey und ohne Vorwissen desselben, von Privatpersonen nicht unternommen werden dürfe.

***) L. 1, D. de constit. princ.

Scheitflöße verwandelt werden. Die letztern sind nämlich für die Schifffahrt und die angränzenden Uferlande bey weitem nachtheiliger, als die erstern. Es dürfte daher die landesherrliche Bewilligung zur Errichtung einer Scheitflöße auf den von Schiffen befahrenen öffentlichen Flüssen gar nicht, auf den blos floßbaren Flüssen aber nur in dem Falle, wenn der Vortheil derselben, mittelst der Verwerthung des Holzes und Beförderung der Nationalindustrie als überwiegend anerkannt ist, ertheilt werden. *)

§. 109.

Zum Anlanden der Flöße werden von der einschlägigen Polizeybehörde, welche sich diesfalls mit der Flußbaubehörde zu benehmen hat, eigene Plätze angewiesen. Die Floßberechtigten dürfen zwar auch außer diesen angewiesenen Plätzen, an andern Stellen anlanden. In diesem Falle sind sie aber den Eigenthümern jener Gründe allen durch das Anlanden der Floße verursachten Schaden zu ersetzen rechtlich verbunden.

Die Flößer dürfen weder die Bauwerke noch die bestehenden Canäle beschädigen. Auch ist ihnen nicht erlaubt, ihre Floße dahin zu lagern, wo sie eine für den Lauf des Flusses nachtheilige Erhöhung des Wasserstands hervorbringen oder dem Strome eine dessen Bahn verändernde schädliche Richtung geben könnten. Wenn sie sich eine

*) In manchen Staaten wird leider, zum größten Nachtheil für die alljährlich den Ueberschwemmungen Preiß gegebenen Uferlande das Scheitflößen gestattet, wobey nicht erwogen wird, daß eine ökonomische Leitung des Wasserbaues schlechterdings unmöglich ist, wenn demselben, einer vielleicht unbedeutenden Einnahme wegen, unübersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt werden.

vorsätzliche Uebertretung dieser Vorschriften zu Schulden kommen lassen oder den Anordnungen der Flußbaubehörde nicht Folge leisten, so haben sie nicht nur allen durch ihr gesetzwidriges Benehmen entstandenen Schaden zu ersetzen, sondern sind noch außerdem zur Entrichtung einer Geldbuße von 50 bis 100 fl., wovon ein Drittheil dem Angeber und die übrigen zwey Drittheile der Flußbaucasse zufallen, verpflichtet.

§. 110.

In der Regel ist der Landesherr blos auf den sein Territorium durchströmenden öffentlichen Flüssen eine Floße zu errichten befugt. Zuweilen wird dies Recht aber auch auf den zu andern Territorien gehörigen Flüssen ausgeübt. In diesem Falle ist es als eine Staatsdienstbarkeit zu betrachten und muß nach den hierauf anwendbaren rechtlichen Normen beurtheilt werden. *) Eine solche Servitut kann nicht nur durch Verträge, sondern auch durch Verjährung erworben werden. Jedoch dürfte die gewöhnliche Verjährungszeit nicht genügen, sondern die unvordenkliche (praescr. immemorialis) erforderlich seyn. **)

§. 111.

Wer auf einem Flusse die Floßgerechtigkeit erlangt hat, ist auch zur Anlegung von Canälen oder Floßgräben, in

*) Da eine Servitut nie vermuthet wird, vielmehr die Präsumtion jederzeit dagegen streitet, so muß eine solche, mit manchen Beeinträchtigungen des Eigenthumsrechts verknüpfte Staatsdienstbarkeit sich auf einen Rechtstitel gründen und daher in streitigen Fällen legal dargethan werden.

**) s. Fritsch de regali jure grutiae. C. 4. n. 5—7. Cancrin's Abhandlung vom Wasserrechte, Abh. VI. §. 32.

welchen das im Walde gefällte Holz bis zum Flusse geführt wird, befugt und die Besitzer derjenigen Gründe, durch welche solche Floßgräben gezogen werden, sind zur Abtretung der hierzu erforderlichen Gründe verbunden, wogegen sie aber auf vollkommenen Schadensersatz Anspruch machen können. Die Verbindlichkeit zur Abtretung ist als eine aus der Natur der Floßgerechtigkeit hervorgehende Dienstbarkeit zu betrachten. *) Die in solchen Fällen von den Floßberechtigten zu leistende Entschädigung muß nach einer billigen, vom Staate festzusetzenden, Taxe bestimmt werden, indem auf diese Weise die Nationalindustrie befördert und durch die Verwerthung des Holzes der Nationalreichthum unbeschadet des Eigenthumsrechts und der Agricultur vermehrt wird.

§. 112.

Die Tragflöße müssen so eingerichtet seyn, daß dadurch kein Nachtheil für den Flußbau entsteht. Die Bäume müssen daher so verbunden und an einander gejocht seyn, daß sie sich nicht losreissen und in den Fluß sinken können, weil hierdurch leicht eine Aufstauung des Wassers bewirkt, häufig auch bestehenden Bauwerken geschadet wird. Diejenigen Floßer, welche dieser Vorschrift zuwider handeln, verfallen nicht nur in eine willkührliche Geldbuße, sondern sind auch allen durch ihre Schuld an bestehenden Bauwerken verursachten Schaden zu ersetzen verbunden. **) Auch ist die Flußbaubehörde in allen dergleichen Fällen

---

*) Vgl. v. Rohr's Haußhaltungsrecht, B. VIII. Cap. 4. §. 15. Cancrin a. a. O. Abh. VI. §. 42.

**) Die hierüber zu erlassende Verordnung dürfte auch auf die öffentliche Flüsse befahrenden Schiffer auszudehnen seyn.

ermächtigt, auf Kosten der Contravenienten die Räumung des Flußbetts von den vom Floße losgerissenen Bäumen bewirken zu lassen.

Ueber die den Tragflößen zu gebende Länge und Breite bestehen in mehrern Staaten ausdrückliche gesetzliche Vorschriften *). Da die Bestimmung der Dimensionen von der Lokalität abhängt, so läßt sich hierüber im Allgemeinen nichts festsetzen.

Das sogenannte Aneinanderstricken der Tragflöße, womit von den Flößern mancher Unfug getrieben und nicht selten den Baumerken Schaden zugefügt wird, sollte bey Strafe untersagt seyn. **)

§. 113.

Bey den Scheitflößen tritt oft der Fall ein, daß das Holz durch Hochgewässer an das Ufer geschwemmt wird. Jeder zur Scheitflöße Berechtigte ist befugt, solches auf das Land geschwemmte Floßholz daselbst, wo er es findet,

*) Nach einer Verordnung vom Jahre 1536 sollen auf der Isar und Loisach die aus Tannen- oder Fichtenholz bestehenden Tragflöße nicht über 20 Tragbäume und jeder derselben eine Länge von mindestens 38 Schuh haben. Bey den Schnidflößen soll jeder nicht mehr als 12 Bäume und ein buchener Floß höchstens 20 Bäume haben, auch nicht länger und breiter als ein Schnidfloß seyn. s. Maierische Generaliensammlung vom J. 1788. S. 541.

**) Nach einer ältern Verordnung vom 5. April 1698 ist auf dem Isarflusse das Aneinanderstricken der Flöße nur in dem Falle gestattet, wenn die Floßleute sich des Fahrens kundiger Leute bedienen und auf solchen an einander gestrickten Floßen weder Menschen noch Güter führen. s. Maierische Generaliensammlung vom 1788. S. 569.

zurückzufordern. Sind dem Eigenthümer des Grundes, auf welchem das Holz gefunden wird, durch das Herausziehen oder auf sonstige Weise Kosten verursacht, so müssen ihm solche bey der Zurückgabe vollständig ersetzt werden.

Niemand kann sich binnen einem gewissen, mittelst gesetzlicher Vorschrift zu bestimmenden Zeitraume, während dessen der Eigenthümer die nöthigen Erkundigungen einzuholen hat, dergleichen fortgeschwemmtes Floßholz zueignen. Nach Ablauf der gewöhnlichen Verjährungszeit ist aber das Zurückforderungsrecht als erloschen anzusehen.

Da bey Scheitflößen die Entwendung des Floßholzes sehr leicht und daher schwer zu verhüten ist, so muß ein solcher Diebstahl scharf geahndet und zwar mit den in den Gesetzen für den Haußdiebstahl festgesetzten Strafe belegt werden. *)

Capitel IV.

Von dem Rechte, Fähren und Brücken anzulegen.

§. 114.

Ein Kahn oder Nachen, mittelst welchem die Communikation zwischen zwey durch einen Fluß getrennten Plätzen bewirkt wird, heißt eine Fähre.

Die Fährgerechtigkeit (jus trajectus) besteht in dem Rechte, Menschen und Güter mittelst einer Fähre über einen Fluß zu setzen.

§. 115.

Bey einem die Gränze zwischen zwey Staaten bildenden öffentlichen Flusse kann die Fährgerechtigkeit nur von

*) s. Preußisches Landrecht, Th. II. tit. 20. §. 1144. Vgl. Cancrin a. a. O. Abh. VI. §. 51.

beyden Staaten gemeinschaftlich ausgeübt werden. Da bey benachbarten, durch einen Fluß getrennten, Staaten in Rücksicht der Befugniß zur Anlegung von Fähren leicht Collisionen entstehen können, so ist es in solchen Fällen rathsam, hierüber besondere, den Gegenstand erschöpfende Conventionen abzuschließen. (§. 32.)

Die Fährgerechtigkeit gehört, ihrer Natur nach, zu den Regalien und kann daher ohne ausdrückliche landesherrliche Einwilligung weder an öffentlichen noch an Privatflüssen ausgeübt werden. Es darf daher auch nur von einer, mit spezieller landesherrlicher Genehmigung angelegten Fähre ein Fährgeld, (Fährzoll) welches jederzeit nach einer billigen Taxe festzusetzen ist, erhoben werden.

§. 116.

Da die Fähren zur Herstellung der Communikation zwischen zwey durch einen Fluß getrennten Gebieten dienen, (§. 114.) so sind sie nach der Analogie der Chausseen zu beurtheilen und die für letztere geltenden rechtlichen Normen auf dieselben anwendbar. Gleichwie nun die Landstraßen in Hauptcommerzialstraßen und Vizinalstraßen (innere Communikationswege) abgetheilt werden, so müssen auch die Commerzialfähren, d. i. solche, welche zur Beförderung des auswärtigen Commerzes dienen, von den Vizinalfähren, welche lediglich zur Beförderung des Feldbaues und des innern Verkehrs bestimmt sind, unterschieden werden.

Da Fähren höchst unvollkommene Surrogate der Brücken sind, auch Hochgewässer und andere durch die Elemente herbeygeführte Ereignisse dem Gebrauche derselben oft unübersteigliche Hindernisse in den Weg legen, so sollten Commerzialfähren in der Regel gar nicht und Ausnahms-

weise nur daselbst angelegt werden, wo die Errichtung einer dauerhaften Brücke wegen des auf dem Flusse statt findenden Eisgangs nicht möglich oder doch nicht rathsam ist.

§. 117.

Die Fähren werden gewöhnlich vom Staate verpachtet und dem Pachter unter der Bedingung, die Fähre gehörig zu unterhalten und für die sichere und bequeme Ueberschiffung der Reisenden und Güter zu sorgen, die Erhebung des Fährgelds überlassen. Von der Verpachtung sollten jedoch Commerzialfähren ausgenommen seyn, weil durch die Verabsäumung der Unterhaltung derselben die öffentliche Sicherheit gefährdet und das Commerz gehindert ist.

Es steht zwar jedem an einem Privatflusse angränzenden Grundbesitzer die Befugniß zu, zum eigenen Gebrauche Fähren und Prahmen zu halten; aber Niemand darf ohne spezielle obrigkeitliche Erlaubniß ein Fährgeld erheben, weil die Fährgerechtigkeit zu den Regalien gehört. (§. 115.) *)

§. 118.

Jeder Inhaber der Fährgerechtigkeit ist zur Uebernahme der auf die Unterhaltung der Fähre zu verwendenden Kosten rechtlich verbunden. Wird letztere verabsäumt und dadurch ein Schaden an Schiff oder Geschirr verursacht, so ist der Eigenthümer der Fähre oder der das Fährgeld beziehende Pachter zur Leistung des vollkommenen Schadensersatzes verpflichtet. Eine Ausnahme hiervon findet in folgenden Fällen statt:

---

*) s. Preußisches Landrecht, Th. II. tit. 15. §. 50 und 51.

a) wenn der Schaden lediglich durch die Nachlässigkeit des Fährmanns veranlaßt ist, in welchem Falle derselbe allen durch seine Schuld erweislich entstandenen Schaden sowohl dem Eigenthümer der Fähre als dem einen Verlust erleidenden Reisenden oder Eigenthümer des zu Grunde gegangenen oder beschädigten Gutes zu ersetzen verpflichtet ist.

b) Wenn der Verlust an Gütern lediglich durch zufällige unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt wurde. Bey solchen, jederzeit legal zu erweisenden, Umständen ist der Inhaber der Fährgerechtigkeit von der Leistung des Schadensersatzes befreyt. *)

§. 119.

Die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über die Fähren steht dem Staate zu. **) Die Polizeybehörde hat auf die gehörige Unterhaltung der bestehenden Fähren strenge zu wachen, damit die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde. Zu Fährleuten dürfen nur des Fahrens kundige angesessene Männer gewählt werden und die Fähren müssen einen hohen Bord haben, damit nicht durch das Scheuwerden der überzusetzenden Pferde ein Unglück entstehe. Sollte der Inhaber der Fährgerechtigkeit den hierüber festzusetzenden gesetzlichen Bestimmungen zuwider handeln, so ist er nicht nur zur Leistung des vollkommenen Schadensersatzes anzuhalten, sondern auch mit einer Strafe

---

*) Nach dem Rechtsgrundsatze: daß jeder, welcher an einem Gegenstande Rechte hat, durch den zufälligen Untergang desselben diese Rechte verliert. s. Thibaut's System des Pandektenrechts, Bd. I. §. 157.

**) s. Cancrin a. a. O. Abh. V. §. 54.

von 50 fl. zu belegen und der Fährgerechtigkeit verlustig zu erklären. *)

§. 120.

Da Fähranstalten ein höchst unvollkommener Ersatz für Brücken sind, (§. 116.) so verdienen die letztern, durch deren Herstellung eine schnelle und ununterbrochene Communikation zum Besten des Handels und der Industrie bewirkt wird, jederzeit den Vorzug vor erstern. Unter einer einsichtsvollen Regierung werden daher Commerzialfähren nicht geduldet, sondern das Commerz und die National-Industrie durch die Anlegung zweckmäßig construirter Brücken in den von Flüssen durchströmten Bezirken befördert.

Die Errichtung von Brücken über öffentliche Flüsse gehört, eben so wie die Fährgerechtigkeit, zu den Regalien und steht daher lediglich dem Landesherrn zu. Ohne spezielle obrigkeitliche Erlaubniß darf Niemand neue Brücken anlegen oder die über öffentlichen Flüssen bestehenden erneuern. Die hierzu erforderliche Erlaubniß ist zwar bey der Flußbaubehörde, welche den Nutzen oder die Schädlichkeit einer an einer gewissen Stelle projectirten Brücke am besten zu beurtheilen vermag, nachzusuchen; sie kann jedoch von dieser nicht eigenmächtig, sondern nur mit Genehmigung des einschlägigen Ministeriums, an welches der hierüber zu erstattende gutachtliche Bericht nebst

*) In den meisten deutschen Staaten fehlt es noch an zweckmäßigen gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung der Fähren. Eine hierüber in Frankreich bestehende Verordnung (Loi du 6. frimaire an 7.) enthält mehrere nachahmungswerthe Bestimmungen. Ueber die bey der Verpachtung von Fähren festzusetzenden Bedingungen, s. Bergius Polizey- und Cameral-Magazin, neue verbesserte Auflage, Wien, 1786, Bd. III. S. 5. fg.

Plan und Kostenüberschlägen einzusenden ist, ertheilt werden. *)

Wird an der Stelle, wo bisher eine Fähre bestand, der Bau einer Brücke vom Staate für nothwendig erachtet, so kann sich der Inhaber der Fährgerechtigkeit einer solchen, die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt bezweckenden, Anordnung nicht widersetzen. Derselbe ist jedoch, für den ihm dadurch erwachsenden Nachtheil einen vollkommenen Schadensersatz vom Staate zu fordern berechtigt, in sofern sich die Ausübung der Fährgerechtigkeit auf einen Vertrag gründet. Ist aber die Erlaubniß zur Unterhaltung einer Fähre gegen Bezug des Fährgelds nur auf Ruf und Widerruf verliehen, so fällt aller Anspruch auf Leistung des Schadensersatzes hinweg. **)

§. 121.

Da dem Staate das Recht, Brücken über öffentliche Flüsse anzulegen und für die Benutzung derselben ein Brü-

*) Wie nöthig eine solche Verfügung sey, lehrt die Erfahrung. Auf mehrern bedeutenden Flüssen trift man Brücken an, welche so enge Jochöffnungen haben, daß der Fluß zum Austreten genöthigt wird und bey hohen Wasserständen die Schiffahrt gehemmt ist.

**) In Frankreich sind sämmtliche Eigenthümer der an öffentlichen Flüssen bestehenden Maschinen zur Angabe des Titels, worauf sich die Ausübung ihres Rechts gründet, verpflichtet und müssen die hierüber in Hände habende Urkunde im Originale oder in vidimirter Copie der Municipal-Administration vorlegen. Diejenigen Maschinen, welche sich auf keinen Rechtstitel gründen und als schädlich anerkannt sind, werden auf Befehl des Ministers des Innern cassirt und die Central-Administration der obern und untern Flußbezirke hiervon in Kenntniß gesetzt. s. Loi du 21. Septembre 1792.

kengeld zu erheben zusteht, so liegt ihm auch die Verbindlichkeit zur Unterhaltung ob. Anders verhält es sich bey den über Privatflüssen oder Bächen errichteten Brücken und Stegen. Zur Unterhaltung der letztern sind diejenigen verbunden, welchen das Recht der Benutzung des Flusses oder Baches zusteht. Bey solchen Brücken darf jedoch, ohne obrigkeitliche Bewilligung, nie ein Brückengeld erhoben werden.

§. 122.

Die wesentlichsten Erfordernisse einer zweckmäßig construirten Brücke sind folgende:

a) sie muß dauerhaft seyn; *) b) zu keiner schädlichen Wasseranschwellung Anlaß geben; c) sie muß sicher und bequem **) und d) nach den Grundsätzen der Oekonomie erbauet seyn Sie darf daher kein überflüssiges Material enthalten; auch sind bey hölzernen Brücken die Theile des Brückenkörpers so zu verbinden, daß einzelne schadhaft gewordene, ohne

*) In dieser Hinsicht verdienen die steinernen Brücken den Vorzug. Auch bey der Anlegung von Straßendurchlässen sollte man da, wo es nicht an Steinen fehlt, stets hierauf Rücksicht nehmen und statt der hölzernen, häufigen Reparaturen unterworfenen, Durchlässe, massive erbauen.

**) Aus dieser Ursache darf der Brückenweg sich von der horizontalen Lage nicht so weit entfernen, daß daraus Unbequemlichkeit oder Gefahr für das Fuhrwerk entstehen können. Auch muß die Brücke eine im Verhältniß zu der Menge von Menschen, Vieh und Wägen, welche dieselbe zu passiren pflegen, stehende hinreichende Breite haben. s. Langsdorf's Anleitung zum Straßen- und Brückenbau, Mannheim und Heidelberg, 1817, mit 22 Kupfertafeln, S. 166. fg.

zu große Schwierigkeit, herausgenommen und mit tauglichen vertauscht werden können.

Die Flußbaubehörde ist für die genaue Befolgung obiger Vorschriften bey neuen Brückenanlagen verantwortlich zu machen. Auch dürften alle Gemeinden, in deren Bezirke sich Brücken befinden, welche von ihnen observanzmäßig unterhalten und erneuert werden müssen, durch eine allgemeine Verordnung in Gemäßheit obiger Bestimmungen anzuweisen seyn. *)

Capitel V.

Von dem Entwässerungs- Austrocknungs- und Bewässerungsrechte.

§. 123.

Unter der Austrocknung eines Bezirks versteht man dessen Befreyung von dem dasselbe bedeckenden Wasser. Die Entwässerung begreift die Anwendung von Kunstmitteln, durch welche ein sumpfiger oder mit Wasser bedeckter Bezirk in einen fruchtbaren umgewandelt wird, in sich. Einen Bezirk bewässern, heißt denselben dergestalt mit Wasser bespühlen, daß er dadurch an dem ökonomischen Ertrage gewinnt. **)

---

*) In manchen Staaten trift man leider noch sehr schlecht construirte Gemeindebrücken an, deren Oeffnungen so eng sind, daß die Schiff- und Floßfahrt oft zum größten Nachtheil des Commerzes gehindert und der Strom zum Austreten genöthigt ist.

**) s. Büsch Uebersicht der Wasserbaukunst, zweyte Auflage, bearbeitet von Wiebeking, Hamburg 1802, mit 3 Kupfern, S. 496. fg.

§. 124.

Die unverkennbaren Vortheile, welche die Austrocknung und Urbarmachung sumpfiger Bezirke gewährt, sind zu allen Zeiten von großen Regenten gewürdigt worden. *) Zum Gelingen solcher gemeinnütziger Unternehmungen wird nicht nur die Verwendung bedeutender Summen erfordert, sondern sie sind auch nach einem reiflich erwogenen Plane von erfahrenen Wasserbaukundigen auszuführen. Letztere haben, wie leider die Erfahrung lehrt, nicht blos den Kampf mit den Elementen zu bestehen, sondern es werden ihnen auch von der Unkunde und dem Egoismus so manche Hindernisse in den Weg gelegt, welche oft die besten Absichten vereiteln und eine schon halb gelungene Unternehmung scheitern machen! Verständige Regierungen werden daher bey den Austrocknungen großer Bezirke nicht nur erfahrene Wasserbaukundige zu Rathe ziehen und diesen die Ausführung der von denselben entworfenen und nach reiflicher Prüfung genehmigten Plane übertragen, sondern ihnen auch das gebührende Vertrauen schenken und durch Festsetzung zweckmäßiger gesetzlicher Vorschriften, so wie durch strengen Vollzug derselben das Gelingen solcher Unternehmungen zu befördern sich angelegen seyn lassen.

§. 125.

Die Austrocknung eines Sumpfbezirks wird entweder vom Staate auf eigene Regie oder von Privat-

*) Die Austrocknung eines großen zwischen der Weser und Elbe gelegenen Sumpfbezirks (Drömling) war ein Werk Friedrich's des Großen und die Entwässerung des Gebiets von Aquileja ein Monument, das die unvergeßliche Maria Theresia sich setzte!

unternehmern bewirkt. Da die Befreyung großer Landesbezirke von dem sie bedeckenden Wasser ein auf die allgemeine Wohlfahrt unmittelbar einwirkendes Unternehmen ist, so darf sie auch in dem Falle, wenn die hierauf zu verwendenden Kosten von Privatpersonen übernommen werden, nicht ohne ausdrückliche obrigkeitliche Bewilligung geschehen. Die Ertheilung der letztern unterliegt jedoch keinem Anstande, wenn der auszutrocknende Bezirk einem oder mehrern Grundeigenthümern zugehört, welche nach dem von der Regierung genehmigten Plane und in gewissen Zeitfristen die Austrocknung zu bewirken sich anheischig machen. Befindet sich aber unter den betheiligten Grundeigenthümern eine oder mehrere Gemeinden oder Privatgrundbesitzer, welche sich hierzu nicht verstehen, so wird die nachgesuchte Erlaubniß zur Austrocknung gewöhnlich nur denjenigen ertheilt, welche die vortheilhaftesten Bedingungen eingehen. Sind unter den Competenten zu solchen Unternehmungen Communen oder ganze Gesellschaften, so pflegt diesen der Vorzug vor einzelnen Grundeigenthümern eingeräumt zu werden. *)

§. 126.

Zu den wichtigsten Vorarbeiten bey Austrocknungen gehört die geometrische Aufnahme und Nivellirung des zu entwässernden Bezirks, worüber sodann ein sämmtliche Gründe, für welche aus der projectirten Unternehmung

---

*) s. die französische Verordnung über die Austrocknung der Moräste (Loi relative au dessèchement des marais d. d. 16. Sept. 1807.) art. 4. Da diese Verordnung viele zweckmäßige Vorschriften enthält, so ist sie in der Beylage A ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckt.

ein Vortheil entsteht, in sich begreifender Generalplan verfaßt wird. *) Die genaue Bezeichnung der Eigenthümer und der Gränzen der verschiedenen Eigenthümern zugehörigen Gründe ist ein Haupterforderniß eines solchen Generalplans, welcher nebst allen dazu gehörigen Profilen, Nivellements und Kostenüberschlägen dem Ministerium zur Genehmigung vorzulegen ist.

Bey dem Entwurfe eines zweckmäßigen Austrocknungsplans muß vorzüglich auf die Ursache der Versumpfung des Bezirks Rücksicht genommen werden, weil nur alsdann, wenn diese bekannt ist, die zur Beseitigung des Uebels erforderlichen Radikalmittel angewendet werden können. Oft können Moräste durch die bloße Abfangung von Quellen ausgetrocknet werden. **)

Eine häufig vorkommende Ursache der Versumpfungen großer Landesbezirke besteht darin, daß die aus den Ge-

*) Eine der größten Austrocknungen im Königreiche Baiern ist die des Donaumooses, welches einen Flächeninhalt von fast vier deutschen Quadratmeilen hat.. Auf diese Unternehmung sind große Summen verwendet worden. Eine Beschreibung der dabey beobachteten Verfahrungsart und der Hindernisse, welche diesem Unternehmen im Wege standen, findet man in der von der ehemaligen Churfürstlichen Donau-Moos-Culturs-Commission herausgegebenen Schrift unter dem Titel: Aktenmäßige Donau-Moos-Culturs-Geschichte, von Georg Freyherr von Aretin, Mannheim, 1795, nebst einer Kupfertafel.

**) Zur Erreichung dieses Endzwecks werden Grundbohrungen vorgenommen. Ueber das Verfahren bey der Anlegung der zum Abfangen des Quellwassers nöthigen Bohrschächte, von welchen Abzugsgräben in den Fluß geführt werden, s. Wiebeking's theoret. pract. Wasserbaukunst, 2te Auflage, Band II. S. 250.

birgen herabfließenden Wildbäche sich unter einem rechten Winkel in den Hauptfluß einmünden, diesen mit Material anfüllen und dadurch das Flußbett dergestalt erhöhen, daß der Strom zum Austreten genöthigt wird. Es müssen daher die Wildbäche, da wo es thunlich ist, mittelst Steinverdämmungen vom Hauptflusse getrennt, die Hauptentwässerungsgräben aber unter einem möglichst spitzen Winkel in den Hauptfluß eingemündet werden. *) Dem letztern ist eine reguläre Bahn zu geben, damit er das zur Fortschaffung des sich sonst im Flußbette anhäufenden Materials erforderliche Vermögen erlange.

Oft entstehen Moräste dadurch, daß die Hauptflüsse von flachen Ufern eingeschlossen sind und bey hohem Wasserstande die angränzenden Gründe überströmen. In solchen Fällen sind zur Verhütung der Versumpfungen erzeugenden Ueberschwemmungen mindestens zwey Schuh über den höchsten Wasserstand erhabene Dämme anzulegen. **)

§. 127.

Die Abzugscanäle müssen die zur Ableitung der Sumpfgewässer erforderliche Tiefe und der Hauptentwässerungs-

*) Es ist ein Hauptgrundsatz der Wasserbaukunde, daß bey der Vereinigung eines kleinern Flusses oder Bachs mit einem größern die Einmündung jederzeit unter einem möglichst spitzen Winkel geschehen müsse. Die Vernachlässigung dieser Regel bringt eine Wasseraufstauung, mithin Ueberschwemmungen hervor.

**) Dieser Fall tritt bey den zwischen dem Zeller-See und dem Salzachfluß gelegenen Sümpfen, Filzer Moos genannt, ein. In so lange die flachen Ufer der Salzach nicht mittelst Anlegung von Dämmen erhöht werden, ist die Austrocknung dieses Sumpfbezirks unmöglich. s. Wiebeking's theoret. pract. Wasserbaukunst, zweyte Auflage, Band II. S. 341.

Canal einen hinreichenden Abhang haben; letzterer darf jedoch nie so groß seyn, daß wegen der vermehrten Geschwindigkeit des Wassers ein Abbruch an den mit hinlänglicher Böschung versehenen Seitenwänden des Abzugsgrabens *) zu besorgen ist. **)

Der Hauptentwässerungs-Canal sollte jederzeit in dem am niedrigst gelegenen Theile des Sumpfbezirks angelegt und, um den möglichst größten Effect zu leisten, mit einem auf die gesammte Canalstrecke gleichförmig vertheilten Abhange so weit abwärts als möglich in den die abgeleitete Wassermasse aufnehmenden Fluß eingemündet werden.

§. 128.

Damit die Abzugscanäle die erforderliche Tiefe behalten, müssen sie öfters von dem darin befindlichen Schilf, Rohr, Moder u. s. w. gereinigt werden. ***) Wird die

---

*) Die den Seitenwänden zu gebende Böschung ist verschieden und richtet sich nach der Natur des Bodens. In ganz lockerm Grunde muß, wie die Erfahrung lehrt, die Basis zur Höhe wie 3:1; in der gewöhnlichen Dammerde aber wie 2:1 sich verhalten. Um das Abrutschen der Erde von den Grabenwänden und die dadurch entstehende Verstopfung des Canals zu verhüten, ist es rathsam, den Seitenwänden eher zu viele als zu geringe Böschung zu geben.

**) Bey rein gehaltenen Abzugscanälen ist es der Erfahrung gemäß hinreichend, wenn der Abhang $\frac{1}{6000}$ der Länge beträgt.

***) Das ausgeworfene Material ist mindestens zehn bis funfzehn Schuh von den Grabenwänden zu entfernen, damit es nicht bey eintretendem Regenwetter wieder in den Graben geschwemmt werde. Wenn es gänzlich verfault ist, kann es zur Düngung der Felder benutzt werden.

Austrocknung vom Staate bewirkt, so fallen die auf die Reinigung zu verwendenden Kosten dem Aerar zur Last; sind aber Corporationen oder Privatpersonen die Unternehmer, so wird diese Ausgabe aus den von denselben zu leistenden Kostenbeyträgen bestritten. *)

Um die Abzugsgräben vor aller Verunreinigung so viel als möglich zu sichern, dürfte Nachstehendes festzusetzen seyn:

a) An den Ufern der Abzugsgräben dürfen in der Regel keine Bäume gepflanzt werden. Diese Bestimmung leidet jedoch eine Ausnahme, wenn die Ufer aus lockerm Sande bestehen, in welchem Falle sogar die Bepflanzung mit Saalweiden anzuempfehlen ist. **)

b) Die Bäume müssen, der sich verbreitenden Wurzeln wegen, mindestens sechs Schuh von den Grabenwänden entfernt stehen.

c) Niemand darf in die Abzugscanäle oder in den die abgeleitete Wassermasse aufnehmenden Fluß Kies, Sand oder Unrath werfen.

d) Zur Winterszeit sind, zur Verhütung des Zufrierens, die Abzugsgräben mit Holz, Wachholder und anderm Strauchwerk zu bedecken.

Wer obigen Vorschriften zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von 30 bis 50 fl., wovon ein Drittheil dem

---

*) Ueber die Erhebung dieser Kostenbeyträge, s. die in der Beylage B übersetzte französische Verordnung vom zweyten July 1817. Tit. 4. Vgl. annuaire des ponts et chaussées pour l'an 1817.

**) Auch können solche aus lockerm Sande bestehende Uferwände durch die Befestigung mit Wippen gesichert und auf diese Weise das Herabgleiten des Erdreichs verhindert werden.

Angeber und die übrigen zwey Drittheile dem zur Ausführung der Austrocknung bestimmten Fond gehören.

§. 129.

Damit die Sumpfgewässer gehörig abgeleitet werden können, muß jede Stauung oder Schwellung oder Gewässer möglichst vermieden werden. Letztere wird gewöhnlich durch die Anlegung von Mühlen und den damit in Verbindung stehenden Wehren hervorgebracht. Es wäre daher festzusetzen, daß auf dem Hauptentwässerungs-Canale, ohne Vorwissen und Genehmigung der Flußbaubehörde, weder Mühlen, noch Wehre oder sonstige Wasserkehrungen angelegt werden dürfen.

Ist die Errichtung einer Mühle oder eines Wehrs zur Treibung von Maschinen schlechterdings nothwendig, so muß die Erlaubniß zur Anlegung bey der Flußbaubehörde nachgesucht werden, welche sodann zu untersuchen hat, ob eine solche Mühle oder anderes Wasserbauwerk auf dem Entwässerungs-Canale ohne Nachtheil für den Zweck der Austrocknung angelegt werden könne. *)

Wenn über dem die Sumpfgewässer aufnehmenden Flusse Brücken bestehen, so dürfen die Jochfelder nicht zu eng seyn, sondern müssen eine Oeffnung von mindestens 40 Schuh haben. Liegt die Verbindlichkeit zur Anlegung

---

*) Dieser Fall tritt nur dann ein, wann die Lage des Canals so tief und das Gefäll so groß ist, daß durch die Unterbrechung des Abhangs das abzuleitende Wasser an der erforderlichen Geschwindigkeit nichts verliert, mithin der Canal eine zur vollkommenen Entwässerung hinreichende Neigung behält. s. Wiebeking's theoret. pract. Wasserbaukunst, zweyte Auflage, Band II. S. 245.

oder Unterhaltung solcher Brücken, nach der hierüber bestehenden Observanz, einzelnen Gemeinden ob, so dürften dieselben zur genauen Beobachtung obiger Vorschrift anzuweisen seyn. Sind diese Gemeinden aber zu unvermögend, um die auf einen solchen Brückenbau zu verwendenden Kosten aufzubringen, so haben dieselben nur die zum Bau einer gewöhnlichen Jochbrücke erforderlichen Kosten zu übernehmen und der durch die Herstellung einer Brücke mit weitern Jochöffnungen veranlaßte Mehrbetrag wird aus der Staatscasse bestritten. Die Nothwendigkeit einer solchen Beyhülfe aus dem Finanzvermögen fließt aus dem Zwecke der Austrocknung, welcher außerdem nicht erreicht werden kann.

§. 130.

Die Austrocknung großer Sumpfbezirke wird entweder vom Staate auf eigene Regie oder von Actiengesellschaften unternommen. In dem erstern, nur selten vorkommenden, Falle dürfte das Militair in Friedenszeiten mit Erfolg zu den Austrocknungsarbeiten zu verwenden seyn. *)

Wird die Ausführung der Entwässerung von einer Actiengesellschaft unternommen, (welches der gewöhnliche

*) Es ist in der That unbegreiflich, daß das Militair nicht in größern Staaten zu wichtigen hydrotechnischen Anlagen, so wie zu neuen Chausseeanlagen häufiger gebraucht wird. Die Römer haben ihre, noch jetzt als Monumente gepriesene, Heerstraßen durch Soldaten zu Stande gebracht. Warum sollte dies nicht auch heut zu Tage, in Friedenszeiten, geschehen können? Die Vortheile einer solchen Verwendung des Militairs, welches dadurch vor schädlichem Müssiggange bewahrt und auf eine nationalökonomistische Art beschäftigt wird, sind unverkennbar.

Fall ist) so pflegt zur Entscheidung der häufig vorkommenden Beschwerden und zur Vereinbarung der Rechte Einzelner mit der allgemeinen Wohlfahrt eine Commission (Austrocknungs- oder Entwässerungs-Commission) niedergesetzt zu werden. Diese besteht aus den bey der Unternehmung am meisten betheiligten Grundeigenthümern, welche von der Kreisregierung hierzu ernannt werden, und beschäftigt sich unter Beyziehung von drey Sachverständigen, wovon Einer von den Grundeigenthümern, ein Zweyter von den Unternehmern und der Dritte von der Kreisregierung gewählt wird, mit der Classifikation der Moosgründe und der Bestimmung des Werthes derselben. *)

§. 131.

Zum Ressort der Austrocknungs-Commission gehören hauptsächlich folgende Gegenstände:

a) Die Repartition der auf die Austrocknung zu verwendenden Kosten auf die Beytragspflichtigen;
b) die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten;
c) die Prüfung und Genehmigung der Vorschläge zur Betreibung der Unterhaltungsarbeiten;
d) die Abschließung der in Rücksicht des Austrocknungsgeschäfts nöthigen Verträge;
e) die Justifizirung der Rechnungen des Einnehmers oder Cassiers;

*) Ueber das Verfahren bey der Abschätzung der Moosgründe, so wie in Rücksicht der Entschädigung für die abgetretenen Gründe findet man in der französischen Verordnung vom 16. Sept. 1807 viele zweckmäßige und nachahmungswerthe Vorschriften. Letztere ist daher, ihrem ganzen Inhalte nach, in der Beylage A abgedruckt und es wird auf dieselbe, zur Vermeidung unnöthiger Wiederholungen, hingewiesen.

f) die Abfassung und Vorlage umständlicher Gutachten über sämmtliche das Interesse der Actiengesellschaft betreffenden Gegenstände;

g) die Präsentation und Wahl eines bey der Abschätzung der abzutretenden Gründe beyzuziehenden Sachverständigen.

Die Verhandlungen der Austrocknungs-Commission treten erst, nach erfolgter Genehmigung der Kreisregierung in Rechtskraft. *)

§. 132.

Ist die Austrocknung eines großen Sumpfbezirks vollendet, so wird derselbe gehörig geebnet, sodann die zum innern Verkehre erforderlichen Wege hergestellt und durch diese so wie die angelegten kleinen Gräben eine Abtheilung des entwässerten Bezirks in mehrere Güter bewirkt. Geschieht die Austrocknung auf Staatskosten, so wird der entwässerte Bezirk, nach vorgängiger geometrischer Aufnahme **), theilweise verkauft. Die Käufer müssen sich jedoch bey dem Ankaufe anheischig machen, die Auswässerungsschleusen, Dämme, Canäle und Mahlbusen, so wie alle zur Austrocknung der durch die Torfstecherey entstandenen Wasserplätze erforderlichen Bauwerke auf gemeinschaftliche Kosten anzulegen und gehörig zu unterhalten. Zur Aufsicht über diese Bauten wird ein Bauconducteur

---

*) s. das in der Beylage B enthaltene französische Dekret in Betreff der Austrocknungen von Bordeaux und Bruges, Tit. I. Art. 7.

**) Die aufgenommene Karte wird in Kupfer gestochen oder lithographirt und jedem Kaufliebhaber vor dem Ankaufe zur Einsicht mitgetheilt.

(Poldermeister) von den Grundeigenthümern gewählt, welcher aus den von den letztern zu entrichtenden Kostenbeyträgen bezahlt wird.

§. 133.

Obgleich die Ausgrabung des Torfes (Torfstecherey, in Holland Veneryen genannt) wegen des dadurch zu erzielenden Gewinns in vielen Fällen sehr vortheilhaft ist, so darf sie doch nie ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats ausgeübt werden, weil die Torfstecher, nur ihren eigenen Gewinn berücksichtigend, den Torf ausgraben und die Trockenlegung der dadurch entstehenden Wasserplätze und Sumpfbezirke verabsäumen. Es sollte daher die Erlaubniß zum Torfgraben nur unter der Bedingung ertheilt werden, daß auf Kosten der Torfstecher die durch das Austorfen veranlaßten Wasserplätze ausgetrocknet und die zur Verhütung verderblicher Ueberschwemmungen erforderlichen Dämme angelegt werden. Damit der Staat in Rücksicht der Erfüllung dieser Verbindlichkeit gesichert sey, sind diejenigen, welche die Erlaubniß zum Torfstechen erlangen wollen, zur Cautionsleistung verpflichtet. *)

Auf welche Art die Austrocknung solcher Landseen oder Wasserplätze mittelst Anlegung von großen Schöpfmühlen

*) Die Ausgrabung des Torfs aus dem in Holland zwischen Stolwyk und Ouderkerk gelegenen großen Bezirke giebt hiervon ein lehrreiches Beyspiel. In Gemäßheit eines von dem General-Inspector Brunings erstatteten Gutachtens wurde die Torfstecherey in dem genannten Bezirke der Compagnie nur unter der Bedingung, daß sie mehrere Schleusen und einen zu 260,000 fl. veranschlagten Ringdeich anlegen würde, gestattet.

am zweckmäßigsten bewirkt werde, lehrt die Wasserbaukunde. *)

§. 134.

Bey der Bewässerung (§. 123.) treten dieselben rechtlichen Normen ein, welche für die Austrocknung gelten. Da die Bewässerung Eines der vorzüglichsten Mittel zur Beförderung der Agrikultur ist, so dürfen Wasserleitungen auch über Privat- und Gemeindegründe, ohne Widerspruch der Eigenthümer, geführt werden. Jedoch haben diejenigen Gemeinden oder Privatpersonen, welche hierdurch einen Verlust leiden, einen gegründeten Anspruch auf vollkommene Schadloshaltung.

Da durch die Anlegung von Bewässerungs-Canälen dem Flusse eine bedeutende Wassermasse entzogen wird, welches eine nachtheilige Versandung des Flußbettes hervorbringen und den am Flusse bestehenden Maschinen schaden kann, so findet dieselbe, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Flußbaubehörde, nicht statt. Wenn daher neue Bewässerungs-Canäle angelegt werden sollen, so hat die Flußbaubehörde zuvörderst zu untersuchen, ob dadurch nicht eine schädliche Versandung des Flußbettes veranlaßt oder den Maschinenbesitzern ein unersetzlicher Schaden bereitet wird. **)

---

*) s. Wiebeking's theoret. pract. Wasserbaukunst, zweyte Auflage, Band II. S. 269 fg.

**) Zuweilen kann der Zweck der Bewässerung ohne Nachtheil für die Besitzer der an Flüssen bestehenden Maschinen erreicht werden, indem die Bewässerung zu solchen Zeiten geschieht, in welchen die Maschinen nicht im Umtrieb seyn dürfen. Für solche Fälle ist daher, zur Verhütung von Rechtsstreiten, eine bestimmte, die Zeit der Bewässerung festsetzende, gesetzliche Vorschrift nothwendig.

Da bey Flüssen, welche wenig Wasser führen, in Rücksicht der Benutzung derselben zur Treibung von Maschinen mit Sparsamkeit verfahren werden muß, so sollte man an solchen Maschinen die dahin abzweckenden Verbesserungen anzubringen suchen. In Erwägung, daß der möglichst größte Effect eines Wasserrads hervorgebracht wird, wenn es so construirt ist, daß das Wasser einen senkrechten nach der Tangente des Rads wirkenden Stoß auf die Riegelschaufel ausübt, so dürfte die Kröpfung hiernach einzurichten und dem Rade so nahe als möglich zu bringen seyn. *)

§. 135.

Die in öffentlichen Flüssen oder Canälen bestehenden Wehre dürfen, wie schon oben (§. 129.) bemerkt wurde, ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung der Flußbaubehörde nicht verändert, mithin weder erhöht noch verlängert werden. Sind, nach dem Gutachten der Flußbaubehörde, Verbesserungen an solchen Wehren nothwendig, so müssen dieselben auf Kosten derjenigen Gemeinden oder Privatpersonen, welche zur Treibung ihrer Maschinen der Wehre benöthigt sind, bewirkt werden. Letztere dürfen sich der Ausführung einer solchen Maaßregel, welche im Zögerungsfalle auf ihre Kosten von der Flußbaubehörde zu verfügen ist, nicht widersetzen. Auf gleiche Weise sind sowohl Communen als Privatpersonen rechtlich verbunden, ihre Wasserleitungen in dauerhaften Dämmen auf eigene Kosten zu unterhalten und für den Fall, daß die ihnen obliegende Unterhaltung verabsäumt und durch den Austritt

---

*) Ueber die zweckmäßigste Construction der Wasserräder bey Mahlmühlen, s. Neumann a. a. O. erster Band, zweytes Heft, Cap. VIII.

des Wassers den angränzenden Grundeigenthümern Schaden zugefügt wird, letztere für jeden dadurch entstehenden Nachtheil vollkommen zu entschädigen. *)

Capitel VI.

Von der Fischerey-Gerechtigkeit.

§. 136.

Die Fischerey gehört ebenfalls zu den Mitteln, Flüsse und Bäche zu benutzen. In sofern sie in öffentlichen Flüs-

---

*) Am Rednitzflusse trift man viele zum Behuf der Bewässerung angelegte für die Geradeleitung des Flusses höchst schädliche Wehre an, Dieselben bestehen nämlich aus einer Reihe von Pfählen, welche nur einige Fuß tief eingerammt sind, 1 1/2 bis 2 Fuß über dem niedrigsten Wasserstande hervorragen und auf diese Höhe mit Fichtenästen umflochten sind, vor welchem Geflechte eine Steinlage flußaufwärts liegt. Diese Wehre (wovon auf eine Strecke von einer Stunde Länge oft 22 am Rednißflusse angetroffen werden) sind höchst nachtheilig, weil sie a) den Strom retardiren und dadurch nicht nur Uferabbrüche und schädliche Flußkrümmungen, sondern auch häufige Ueberschwemmungen hervorbringen; b) nöthigen solche Bauwerke den Strom, das mit sich führende Material in die durch jene Geflechte gebildeten Fächer niederzulegen, wodurch das Flußbett erhöht wird. Da wegen dieser Erhöhung des Flußbettes das Wehr seinen Zweck verfehlt, so sehen die Besitzer der Bewässerungs-Maschinen sich genöthigt, ein neues Wehr darauf zu legen, wodurch eine abermalige höchst schädliche Versandung des Flußbettes bewirkt wird. Dieser Mißbrauch wird von den Besitzern der Bewässerungs-Maschinen fortgesetzt, obgleich die Wassergerichtsordnung für den Rednitzfluß vom J. 1693 die ausdrückliche Vorschrift enthält, daß die Grundbäume 2 Schub bis 2 Schuh 9 Zoll unter den niedrigsten Wasserstand gelegt werden sollen.

sen ausgeübt wird, muß sie unstreitig zu den Regalien gezählt werden. Derjenige, welchem die Erlaubniß zum Fischfang, ohne bestimmte Gränzen festzusetzen, vom Staate ertheilt worden ist, darf sie nur in so weit ausüben, als sein Eigenthum am Flußufer sich erstreckt. *)

Wenn die Fischerey-Gerechtigkeit einer Privatperson blos zum eigenen Gebrauche verliehen ist, so hat dieselbe weder die Befugniß, sie zu verpachten, noch mit den gefangenen Fischen Handel zu treiben. Ist der Fischfang aber als eine Realgerechtigkeit verliehen, so hat der Pachter des Grundstücks, auf welchem sie haftet, auch das Recht der Ausübung.

§. 137.

Jedermann hat die Befugniß, den Fischfang auf seinem Grunde und Boden zu treiben. Jedoch dürfen Fischteiche nur daselbst angelegt werden, wo sie den an Flüssen bestehenden Maschinen nicht nachtheilig sind.

Da die Fischerey-Gerechtigkeit zu den Regalien gehört, so darf sie ohne ausdrückliche obrigkeitliche Erlaubniß weder in öffentlichen Flüssen noch in nicht eingeschlossenen Privatgewässern ausgeübt werden. Dagegen darf jeder auf seinem eigenen Grunde, unter Beobachtung der bestehenden Landespolizeygesetze, den Fischfang ausüben und Fischteiche anlegen. Wer dieser Vorschrift zuwider handelt, verfällt in eine Strafe von funfzig Gulden, welche zur Hälfte dem Angeber und zur andern Hälfte dem Fiskus gehören.

Wer, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, in öffentlichen Flüssen, den Fischfang ausübt, verliert, außer den allenfalls

---

*) s. Preußisches Landrecht, Th. II. tit. 15. §. 73 und 74.

gefangenen Fischen, auch die bey sich habenden Netze und Fischereygeräthe. *)

In öffentlichen Flüssen und nicht eingeschlossenen Privatgewässern sind die in Rücksicht der Laichzeit, so wie des verbotenen Fischerzeugs u. s. w. bestehenden gesetzlichen Vorschriften bey Vermeidung obiger Strafe zu beobachten.**)

Wenn in einem Flusse mehreren Privatpersonen die Fischerey-Gerechtigkeit zusteht, so ist Niemandem, der nicht hierzu ein besonderes Recht erlangt hat, durch die Verlegung des Flusses ober- oder unterhalb den freyen Gang der Fische zu hindern gestattet. ***)

Wenn Flüsse, Bäche oder nicht eingeschlossene Gewässer austreten, so kann der zum Fischfang Berechtigte die ausgetretenen Fische auf fremdem Boden nicht verfolgen, weil dieselben demjenigen zugehören, auf dessen Grunde das ausgetretene Wasser stehen bleibt. ****)

An manchen Orten errichten die Fischer Zäune oder Geflechte, um die Fische an der Rückkehr in den Strom zu verhindern. Da solche Zäune oft den Lauf des Flusses verändern und für die Schifffahrt nachtheilig sind, so dürfte die Anlegung derselben bey Vermeidung einer Strafe von zwanzig Gulden zu untersagen und im Zögerungsfalle die Flußbaubehörde zu deren Wegschaffung auf Kosten der säumigen Fischereyberechtigten zu ermächtigen seyn. †)

---

*) s. Preuß. Landrecht, Th. I. tit. 9. §. 191.

**) s. Preuß. Landrecht, a. a. O. §. 186.

***) s. Preuß. Landrecht, a. a. O. §. 187.

****) s. Preuß. Landrecht, a. a. O. §. 181.

†) Mehreres hierüber findet man in der Baierischen Fischerordnung vom Jahre 1616. Vgl. die französischen Polizeyverordnungen vom 6. und 30. Julius 1793.

Beylage A.

zum

Abschnitt II. Capitel V. gehörig.

K. französische Verordnung über die Austrocknung der Moräste, d. d. 16. September 1807.

Tit. I.

1. Das Eigenthumsrecht an den Morästen unterliegt besondern Bestimmungen.

Die Regierung verfügt über diejenigen Austrocknungen, welche sie für nützlich und nöthig erachtet.

2. Die Austrocknungen werden entweder vom Staate oder von denjenigen, welche hierzu vom Staate die Erlaubniß erhalten haben, ausgeführt.

3. Wenn ein Sumpfbezirk einem einzigen Grundeigenthümer zugehört, oder wenn sämmtliche Grundeigenthümer vereinigt um die Erlaubniß zur Austrocknung nachsuchen, so wird solche in beyden Fällen ohne Anstand ertheilt, in sofern der oder die Unternehmer sich anheischig machen, die Austrocknung in bestimmten Zeitfristen und nach dem von der Regierung genehmigten Plane auszuführen.

4. Wenn ein Sumpfbezirk einem oder mehrern Eigenthümern zugehört, welche sich nicht dazu verstehen, die Austrocknung nach dem angenommenen Plane und innerhalb der festgesetzten Zeitfristen zu bewirken oder die vorgeschriebenen Bedingungen zu erfüllen oder sofern nicht sämmtliche Grundeigner einverstanden sind, oder wenn unter den letztern eine oder mehrere Gemeinden sich befinden, so wird die Erlaubniß zur Austrocknung denjenigen Competenten, deren Bedingungen am vortheilhaftesten für den Staat sind, ertheilt, bey gleich vortheilhaften Bedingun-

gen aber den Gemeinden oder einer gewissen Anzahl sich vereinigender Grundeigenthümer der Vorzug eingeräumt.

5. Die Erlaubniß zur Austrocknung wird auf Vorlage der aufgenommenen und von den Bauingenieurs geprüften Plane durch einen Beschluß des Staatsraths in Gemäßheit der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Normen ertheilt und zwar unter den durch künftige Generalverordnungen festzusetzenden Bedingungen und in Uebereinstimmung mit den in Hinsicht auf Lokalverhältnisse zu erlassenden Verfügungen.

6. Die Aufnahme und Richtigstellung der Plane geschieht auf Kosten der Unternehmer. Wenn diejenigen, welche sich zur Ausführung der Austrocknungsarbeiten früher meldeten und auf ihre Kosten die Plansaufnahme bewirkten, von der Unternehmung abgehen, so werden ihnen die gemachten Auslagen von denjenigen, welche das Privilegium erhalten, vergütet.

Der Generalplan der Austrocknung muß sämmtliche Gründe, für welche aus der Unternehmung ein Vortheil entsteht, in sich fassen. Auch muß in demselben jedes Grundeigenthum, nebst dessen Gränzen, bezeichnet seyn. Dem Generalplane müssen ferner alle nöthigen Profile und Nivellements beyliegen, welche, wo möglich, auf dem Plane selbst anzudeuten sind.

Tit. II.

Von der Bestimmung des Umfangs, der Gattung und des Werths der Moosgründe vor der Austrocknung.

7. Wenn die Regierung die Austrocknung eines Sumpfbezirks selbst unternimmt oder hierzu die Erlaubniß ertheilt

hat, so wird aus den betheiligten Grundeigenthümern ein Ausschuß gebildet, um diejenigen Sachverständigen zu wählen, welche die Abschätzung der Moosgründe nach den Bestimmungen gegenwärtiger Verordnung vorzunehmen haben. Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Präfecten ernannt und sind aus der Classe derjenigen Grundeigenthümer zu wählen, welche zu der vorhabenden Austrocknung am meisten beytragen müssen. Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses darf nicht unter drey und nicht über neun seyn. In der Concessionsurkunde wird hierüber das Nöthige festgesetzt.

8. Der niedergesetzte Ausschuß wählt einen Sachverständigen und legt diese Wahl dem Präfecten zur Bestätigung vor. Diejenigen, welche die Erlaubniß zur Austrocknung erlangt haben, bringen einen zweyten Sachverständigen in Vorschlag; der dritte Sachverständige wird vom Präfecten ernannt.

In dem Falle, daß die Austrocknung vom Staate bewerkstelligt wird, ernennt der Präfect den zweyten Sachverständigen und der dritte wird vom Minister des Innern bestimmt.

9. Die Moosgründe werden in mehrere Classen abgetheilt, deren Zahl nicht über zehn und nicht unter fünf seyn darf. Die Bestimmung dieser Classen geschieht mit steter Rücksicht auf die verschiedenen Grade der Ueberströmung der Moosgründe. Wenn aber die Bestimmung des Werths der verschiedenen Theile des Sumpfbezirks von andern Gründen abhängt, so wird — jedoch nur in diesem einzigen Falle — die Classifikation der Gründe ohne Rücksicht auf die Grade der Ueberströmung bewirkt und zwar immer dergestalt, daß alle Gründe von gleichem muthmaßlichen Werthe zu einer und derselben Classe gezählt werden.

10. Der Umfang der Gründe von jeder Classe wird auf dem, der Unternehmung zur Basis dienenden, Steuerplane angemerkt.

11. Ist der Plan auf die oben beschriebene Art vorbereitet, so wird er dem Präfecten zur Genehmigung vorgelegt und bleibt bey dem Sekretariat der Präfectur einen Monat lang in Verwahrung. Die Betheiligten werden durch einen öffentlichen Anschlag aufgefordert, den Austrocknungsplan einzusehen, über dessen Richtigkeit, so wie über die Ausdehnung der Unternehmung in Hinsicht auf die Gränzpuncte, bis zu welchen die Wirkung der Austrocknung sich erstreckt, endlich über die Classifikation der Moosgründe ihre Bemerkungen abzugeben.

12. Wenn die auf die ergangene Aufforderung sich beziehenden Notizen sowohl von den Unternehmern der Austrocknung, als von den Ingenieurs und Sachverständigen dem Präfecten vorgelegt sind, ist letzterer im Stande, über den vorliegenden Gegenstand zu beschließen und die diesfalls nöthigen Verfügungen zu erlassen. Tritt der Fall ein, daß nach erfolgtem Erkenntnisse des Präfecten die Betheiligten bey der vorgebrachten Beschwerde beharren, so hängt die Entscheidung von der in Gemäßheit des Tit. X. gegenwärtiger Verordnung niederzusetzenden Commission ab.

13. Sobald der Austrocknungsplan genehmigt ist, heben sich die sowohl von den Grundeigenthümern als von den Unternehmern gewählten beyden Sachverständigen an Ort und Stelle zu verfügen und nach eingenommenem Augenschein und angestellter Lokaluntersuchung die Abschätzung einer jeden zur Austrocknung gehörigen Classe vorzunehmen und zwar in doppelter Beziehung, theils nach dem wirklichen Werth der Gründe, theils nach dem Werthe

derselben als Moosgründe betrachtet, wobey jedoch nur Classenweise verfahren und auf den Werth der einzelnen Gründe nach den Gränzen des Eigenthums keine Rücksicht genommen wird.

Die Abschätzung geschieht von den beyden Sachverständigen in Gegenwart des dritten Sachverständigen, dessen Stimme in dem Falle, wenn jene sich nicht vereinigen können, entscheidend ist.

14. Das Schätzungsprotokoll von jeder Classe wird einen Monat hindurch bey der Präfectur aufbewahrt, wovon die Betheiligten durch öffentlichen Anschlag in Kenntniß zu setzen sind. Wenn Reklamationen entstehen, so werden sie von der Culturs-Commission entschieden. In jedem Falle wird die Abschätzung dieser Commission zur Prüfung und Berichtigung übergeben. Dieselbe ist auch befugt, eine neue, von der Meinung der Sachverständigen abweichende Entscheidung zu ertheilen.

15. Sobald über die Abschätzung der Moosgründe ein Definitiverkenntniß erfolgt ist, beginnen die Austrocknungsarbeiten; letztere sind innerhalb der durch die Concessionsurkunde bestimmten Zeitfristen, bey Vermeidung der diesfalls festgesetzten Strafen, fortzusetzen und zu vollenden.

Tit. III.

Von den während der Austrocknung geltenden Vorschriften.

16. Wenn wegen des Umfangs der zu entwässernden Gründe oder der mit den Arbeiten verknüpften Schwierigkeit die Austrocknung nicht in dem Zeitraume von drey Jahren vollendet werden kann, so können die Unternehmer

der Austrocknung, nach Vorschrift der Concessionsurkunde einen Theil der aufzuwendenden Kosten in baarem Gelde erhalten und zwar von dem Erlös aus dem Verkaufe derjenigen Gründe, für welche durch die Austrocknung zuerst ein Gewinn am ökonomischen Ertrage erzielt wurde. Die Entscheidung derjenigen Beschwerden, welche sich auf die Anwendbarkeit der hierüber in der Concessionsurkunde enthaltenen nähern Bestimmungen beziehen, gehört zur Competenz der Culturs-Commission.

Tit. IV.

Von den Moosgründen nach der Austrocknung und der Bestimmung ihres Werths.

17. Nach bewirkter Vollendung der vom Staate oder durch die Concessionsurkunde festgesetzten Arbeiten erfolgt die Prüfung und Genehmigung derselben. Ueber die diesfalls erhobenen Beschwerden entscheidet die Culturs-Commission.

18. Wenn, nach vorgängiger Prüfung an Ort und Stelle, die Austrocknungsarbeiten genehmigt sind, so wird von den sowohl von den Grundeigenthümern als von den Unternehmern gewählten Sachverständigen, unter Beyziehung eines dritten Sachverständigen, gemeinschaftlich mit den Bauingenieurs die Classifikation der entwässerten Gründe nach ihrem neuen Werthe und der erhaltenen Productionsfähigkeit bewirkt. Diese Classifikation wird sodann, nach vorgängiger Prüfung und Richtigstellung, bestätigt und die Abschätzung beygefügt, auf dieselbe Art, wie bey der Classifikation und Abschätzung der Moosgründe vor der Austrocknung vorgeschrieben ist.

Tit. V.

Von den in Rücksicht der Entschädigung für abgetretene Gründe geltenden Normen.

19. Wenn über die Abschätzung der ausgetrockneten Gründe ein Beschluß erfolgt ist, so haben die Unternehmer der Austrocknung der Culturs-Commission ein Verzeichniß vorzulegen, in welchem Nachstehendes enthalten ist:

a) Die Namen der betheiligten Grundeigenthümer;
b) der cubische Inhalt des Grundeigenthums;
c) die Classe, zu welcher die Gründe nach dem Steuerplane gehören;
d) das Resultat der ersten Abschätzung, nach dem cubischen Inhalte und den verschiedenen Classen berechnet;
e) der Betrag des neuen Werths der Gründe nach der Austrocknung, als Ergebniß der zweyten Abschätzung und Classifikation;
f) die zwischen beyden Abschätzungen obwaltende Differenz.

Wenn sich unter den Moosgründen solche Theile befinden, welche nicht ausgetrocknet werden konnten, so steht in Rücksicht derselben den Unternehmern der Austrocknung kein rechtlicher Anspruch zu.

20. Der durch die bewirkte Austrocknung erzielte Mehrbetrag wird zwischen dem Eigenthümer und dem privilegirten Unternehmer getheilt und zwar in Gemäßheit der hierüber in der Concessionsurkunde enthaltenen Bestimmung. Wird die Austrocknung vom Staate bewirkt, so wird sein Antheil an dem erzielten Mehrbetrage dergestalt bestimmt, daß dadurch der gesammte Kostenaufwand gedeckt ist.

Die Bestimmung des Antheils am erzielten Mehrbetrage als Entschädigung für die aufgewendeten Kosten geschieht von der Culturs-Commission und der Beschluß derselben wird vom Präfecten in Vollzug gebracht.

21. Die betheiligten Grundeigenthümer sind befugt, sich von der zu leistenden Entschädigung dadurch zu befreyen, daß sie auf ihr Eigenthumsrecht an einem verhältnißmäßigen Theil der Gründe, welcher nach der letzten Abschätzung zu berechnen ist, Verzicht leisten. In diesem Falle ist blos für die Eintragung in das Protokoll 1 Franc Umschreibgebühr zu entrichten.

22. Wenn die Grundeigenthümer sich weigern, ihre Gründe abzutreten, so wird mit ihnen ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem ihnen der Capitalwerth zu vier vom Hundert verzinset wird, und zwar mit Ausschluß des Vorkaufsrechts. Das Capital bleibt zahlbar, auch theilweise; jedoch darf die Abschlagszahlung nicht weniger als ein Zehntheil des in 25 Capitalien vertheilten Ganzen betragen.

23. In Rücksicht derjenigen Entschädigung, welche dem privilegirten Unternehmer oder dem Staate in Beziehung auf den durch die Austrocknung erzielten Mehrbetrag gebührt, steht denselben eine Hypothek auf den gesammten Mehrbetrag zu, jedoch unter der Bedingung, daß die Umschreibgebühren für die Concessionsurkunde oder dasjenige Dekret, durch welches die Austrocknung für Rechnung des Staats bestimmt wird, ersetzt werden. Die jedem Individium, welches vor dem Anfange der Austrocknungsarbeiten in das Verzeichniß der betheiligten Grundbesitzer eingereihet ist, zustehende Hypothek beschränkt sich, nach der oben bestimmten Eintragung, auf einen solchen Antheil am Grundeigenthum, welcher dem bey der ersten Abschätzung der Moosgründe festgesetzten Preise gleich ist.

24. Wenn die Austrocknung eines Sumpfbezirks durch die oben angeführten Mittel nicht bewerkstelligt werden kann, oder wenn dieselbe, es sey nun wegen der durch die Elemente verursachten Hindernisse oder wegen der hartnäckigen Weigerung der betheiligten Grundeigenthümer nicht zu Stande gebracht werden kann, so können der oder die Eigenthümer sämmtlicher Moosgründe zur Abtretung ihres Eigenthums, nach vorgängiger Abschätzung in Gemäßheit der bereits vorgeschriebenen Form, gezwungen werden.

Die Abschätzung wird einer diesfalls niederzusetzenden Commission zur Entscheidung und Berichtigung übergeben und alsdann auf den Vortrag des Ministers des Innern, mittelst einer eigens zu erlassenden administrativen Verfügung in Vollzug gebracht.

Tit. VI.

Von der Erhaltung der Austrocknungsarbeiten.

25. Während der Ausführung der Austrocknungsarbeiten werden die Canäle, Gräben, Wasserleitungen, Dämme und andere Bauwerke auf Kosten der Unternehmer der Austrocknung unterhalten und bewacht.

26. Von dem Zeitpuncte der Genehmigung der Austrocknungsarbeiten an gerechnet gehört die Unterhaltung und Aufsicht sowohl über die bestandenen als neuangelegten Bauwerke zur Obliegenheit der Grundeigenthümer. Die von letztern erwählten Vorsteher, zu welchen der Präfect noch eine gleiche Anzahl aus der Classe der neuen Grundeigenthümer ernennen kann, haben einen Entwurf der sowohl in Rücksicht der Bestimmung des Quantums als der Erhebungsart der zur Deckung des Kostenaufwan-

des erforderlichen Verfügungen dem Präfecten zur Genehmigung vorzulegen. Die Commission giebt sodann über diesen Entwurf ihre gutachtliche Aeußerung ab und macht in einem an den Minister zu erstattenden Berichte die nöthigen Vorschläge zur Errichtung eines aus den betheiligten Grundeigenthümern bestehenden, zur Ausführung bestimmten, Verwaltungs-Collegiums. Ueber das Ganze wird im Staatsrathe beschlossen.

27. Die Erhaltung der Austrocknungsarbeiten, so wie die Beschützung der Dämme gegen den Angriff der Bergflüsse und Wildbäche und die Sicherung der Ufer vor dem Angriff der Fluthen gehört zum Ressort des Verwaltungs-Collegiums. Alle Reparationen und Abwendung von Schäden geschehen, eben so wie bey dem Straßenbau, auf administrativem Wege. Die hierbey vorkommenden Frevel werden auf dieselbe Weise behandelt und gehören entweder zur Competenz des Tribunals der Corrections-Polizey oder der Criminalgerichsbehörde.

Tit. VII.

Von den Schifffahrtsarbeiten, Anlegung von Strassen, Brücken, Gassen, Plätzen und Kays in den Städten, Dämmen und Reinigungsarbeiten in den Ortschaften.

28. Wenn bey der Anlegung eines Schifffahrt-Canals, Schiffbarmachung eines Flusses, Erbauung von Chausseen oder Brücken sich ergiebt, daß hieraus für einen oder mehrere Kreise (Departements) für ein oder mehrere Landgerichte (Arrondissements) ein Vortheil entsteht, so haben dieselben auch zu den auf die Ausführung solcher Arbeiten zu verwendenden Kosten nach dem Steuerfuße beyzutra-

gen und zwar nach einem durch besondere Verfügung festzusetzendem Verhältnisse. Diese Kostenbeyträge dürfen die Hälfte der Ausgabe nicht überschreiten; die Regierung oder der Staat übernimmt die übrigen Kosten.

29. Wenn von der Anlegung oder Verbesserung eines kleinen Schifffahrts- oder Floßcanals, von der Anlegung oder Unterhaltung von Chausseen, welche nur ein Lokalinteresse haben, so wie von der Erbauung oder Unterhaltung von Brücken auf Commerzialstraßen oder Vizinalwegen die Rede ist, so haben die Kreise nach einem gewissen Verhältnisse zu den Kosten beyzutragen, die am meisten betheiligten Landgerichte (Arrondissements) nach einem andern Verhältnisse und die am meisten betheiligten Gemeinden auf eben so verschiedene Weise nach Maaßgabe des für dieselben aus der neuen Anlage entstehenden Vortheils. Die zum Bau erforderlichen Summen werden, sofern die Regierung es für nöthig findet, aus der Staatscasse vorgeschossen. Das Verhältniß der zu leistenden Kostenbeyträge wird durch eigene Verfügungen bestimmt.

30. Wenn durch die in Gefolge gegenwärtiger Verordnung bewirkten Anlagen, durch die Eröffnung neuer Straßen, Anlegung neuer Plätze und Kays oder anderer öffentlicher, vom Staate genehmigter Departemental- oder Communalbauten das Privateigenthum eine bedeutende Erhöhung seines Werths erhält, so können die Inhaber desselben verbindlich gemacht werden, dafür eine Entschädigung zu leisten, welche sich bis zur Hälfte des durch jene Bauwerke erlangten Vortheils erstrecken kann; das Ganze wird mittelst Abschätzung in Gemäßheit der durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Formen bestimmt

und hierüber von der diesfalls niedergesetzten Commission die erforderliche Entscheidung und Genehmigung ertheilt.

31. Die Ausbezahlung des Mehrbetrags wird nach der Wahl der Schuldner bewirkt, nämlich entweder baar oder in Obligationen zu 4 proCent ohne weitere Abgabe oder mittelst Abtretung eines Theils des Eigenthums, sofern dieses theilbar ist. Die Schuldner können auch im Ganzen die Gründe oder Gebäude, durch deren Werthserhöhung die Hinausbezahlung des Mehrbetrags veranlaßt wird, abtreten und zwar nach vorgängiger Abschätzung nach demjenigen Werthe, welchen der Gegenstand vor der Ausführung der Arbeiten, welche die Werthserhöhung bewirkten, hatte. Die Art. 21 und 33, welche sich auf die Einschreibgebühren und Hypotheken beziehen, sind auch auf die in dem gegenwärtigen Artikel vorkommenden Bestimmungen anwendbar.

32. Den Besitzern der nicht unmittelbar betheiligten Gründe kann nur alsdann die Leistung eines Kostenbeytrags zur Staatscasse zugemuthet werden, wenn hierüber, auf den Vortrag des Ministers des Innern und nach Vernehmung der Betheiligten mittelst einer administrativen Verfügung die Entscheidung dahin, daß die beyden vorhergehenden Artikel für den vorliegenden Fall gelten, erfolgt ist.

33. Ist die Rede von der Anlegung von See- oder Flußdeichen zur Beschützung der Ufer gegen den Angriff der Flüsse und Wildbäche, sie seyen schiffbar oder nicht, so muß die Nothwendigkeit derselben von der Regierung anerkannt seyn; alsdann fallen die hierauf zu verwendenden Kosten den betheiligten Grundeigenthümern nach Maaßgabe des für sie entstehenden Vortheils zur Last. Eine Ausnahme hiervon findet nur dann statt, wenn die

Regierung es für billig und rathsam findet, den erforderlichen Kostenbeytrag aus der Staatscasse zu bewilligen.

34. Die oben vorgeschriebene Verfahrungsart und die Niedersetzung einer Commission finden auch bey der Anwendung der in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen statt. Wenn aber von der Deckung des durch die Unterhaltung und Reparation solcher Bauwerke oder durch die Reinigung von Canälen, welche die Beförderung der Schifffahrt und die Entwässerung von Moosgründen zugleich bezwecken, verursachten Kostenaufwands die Rede ist, so wird der sowohl vom Staate als von den betheiligten Grundeigenthümern zu leistende Kostenbeytrag durch eine besondere Verfügung festgesetzt. Ein gleiches Verfahren tritt bey der Anlegung von Brückenauffahrten, Abdämmungen, Durchlässen und Schleusen, welche die Treibung von Mühlen oder andern Maschinen bezwecken, ein.

35. Alle Reinigungsarbeiten, welche Städten oder Gemeinden zum Vortheil gereichen, werden vom Staate angeordnet und die hierauf zu verwendenden Kosten fallen den betheiligten Gemeinden zur Last.

36. Alle auf die nöthigen Reinigungsarbeiten sich beziehenden Bestimmungen werden mittelst einer eigenen Verfügung festgesetzt. Hierbey ist der Bedacht dahin zu nehmen, daß bey Abfassung der Spezialetats für die auf solche Arbeiten zu verwendenden Kosten der hieraus für einzelne Privatgrundbesitzer erwachsende Vortheil gehörig berücksichtigt werde, wornach also letztere, zur Erleichterung der Gemeinden, einen nach Verschiedenheit der Umstände zu bestimmenden verhältnißmäßigen Kostenbeytrag zu leisten haben.

37. Die Vollziehung der beyden vorhergehenden Artikel gehört zur Competenz des Präfecten und der Präfecturräthe.

Tit. VIII.

Von den den Straßenbau und die Schifffahrt betreffenden Anlagen in Rücksicht der Auslichtung der Waldungen und der Benutzung der Bergwerke.

38. Wenn von der Anlegung oder Verbesserung einer Chaussee oder von solchen die Schifffahrt befördernden Mitteln, welche die ökonomische Auslichtung von Waldungen, die Benutzung und Vermehrung des Ertrags von Hammer- oder Bergwerken bezwecken, die Rede ist, so müssen sämmtliche zu dieser Classe gehörigen Eigenthümer, für welche hieraus ein Vortheil entsteht, ohne Unterschied, ob es öffentliches, Communal- oder Privateigenthum ist, nach Verhältniß ihres Vortheils zur Deckung der auf die Anlage zu verwendenden Kosten beytragen.

Der Staat kann jedoch aus der Staatscasse denjenigen Kostenbeytrag bewilligen, welchen er für nöthig erachtet.

39. Die betheiligten Eigenthümer entrichten die Kostenbeyträge in Gemäßheit der in den Art. 21, 22 und 23 enthaltenen Bestimmungen.

40. Das Verfahren in Rücksicht der Abschätzung und die Niedersetzung der durch gegenwärtige Verordnung bestimmten Commission finden auch bey den beyden vorhergehenden Artikeln Anwendung.

Tit. IX.

Von verschiedenen zum Domänengut gehörigen Gegenständen.

41. Dem Staate steht das Recht zu, bey den zum öffentlichen Eigenthume oder zum Domänengut gehörigen Gegenständen die Bedingungen festzusetzen, unter welchen

Moosgründe, vom Meere verlassene Plätze, das Recht, die Gründe einzudeichen, die Uferanwüchse und Anhägerungen an Flüssen und Wildbächen an andere überlassen werden dürfen.

Tit. X.

Von der Bildung und dem Wirkungskreise der Spezial-Commission.

42. Wenn von der Austrocknung eines Sumpfbezirks oder von andern in gegenwärtiger Verordnung berührten Anlagen, bey welchen die Niedersetzung einer Commission zu geschehen hat, die Rede ist, so wird eine solche Commission auf nachstehende Weise gebildet.

43. Dieselbe besteht aus sieben Mitgliedern; die von denselben zu erstatteten Gutachten oder zu erlassenden Entscheidungen müssen auf Gründe gestützt seyn. Bey den letztern wird erfordert, daß mindestens fünf Stimmen sich vereinigen.

44. Die Mitglieder der Commission, welche aus der Classe derjenigen Personen zu wählen sind, denen man die meiste Kenntniß sowohl in Rücksicht der Lokalverhältnisse als der Gegenstände, auf deren Entscheidung es ankömmt, zutraut, werden vom Könige ernannt.

45. Ueber die Art und Weise der Vereinigung der Mitglieder der Commission, die Bestimmung der Zeit ihrer Zusammenkunft und des Orts ihrer Sitzungen, die Vorschriften in Betreff des Vorsitzes, des Sekretariats und des Archivs, über die Administrationskosten und endlich über alles, was die Organisation der Commission betrift, wird mittelst einer eigenen Verordnung in jedem einzelnen Falle das Nöthige festgesetzt.

46. Der Spezial-Commission steht die Untersuchung über alles zu, was sich auf die Classifikation der Moosgründe,

vor oder nach der Austrocknung, bezieht, ferner über die Abschätzung derselben, die Justifizirung des Steuerplans, über die Vollziehung der in Rücksicht des den privilegirten Unternehmern zustehenden Anspruchs auf einen Theil des erzielten Mehrbetrags in der Concessionsurkunde enthaltenen gesetzlichen Vorschrift, über die Prüfung und Genehmigung der Austrocknungsarbeiten, und endlich über die Abfassung und Richtigstellung des Verzeichnisses des durch die vollendete Austrocknung erzielten höhern Werths der Gründe. Sie giebt ihr Gutachten über das bey der Unterhaltung der Austrocknungswerke zu beobachtende Verfahren ab; sie entscheidet über die Abschätzungen in dem im Art. 24. angeführten Falle, wenn nämlich der Staat befugt ist, sämmtliche Eigenthümer von Moosgründen zur Abtretung zu zwingen; sie beschließt ferner über dieselben Gegenstände, wenn von der Bestimmung des Werths des Grundeigenthums vor und nach der Ausführung der Anlagen, so wie von der Festsetzung des erzielten Mehrbetrags die Rede ist.

47. Die Spezial-Commission kann in keinem Falle über solche Eigenthumsstreitigkeiten, welche sich zur Competenz der gewöhnlichen Justizbehörden eignen, entscheiden; jedoch dürfen die auf die Austrocknungsarbeiten oder die Vollziehung der Commissionsbeschlüsse Bezug habenden Verfügungen hierdurch auf keine Weise verzögert, vielweniger noch eingestellt werden.

Tit. XI.

Von der für die Abtretung von Gründen zu leistenden Entschädigung.

48. Wenn zur Ausführung einer Austrocknung, neuer Schifffahrtsanlagen oder zur Erbauung einer Brücke er-

fordert wird, Mühlen oder andere Maschinen wegzuschaffen, zu versetzen, zu verändern oder das Gefäll des Wassers zu vermindern, so muß die Frage über die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel von den Bauingenieurs untersucht und begründet seyn. Der Abschätzungspreiß wird, wenn der Staat die Ausführung der Arbeiten unternimmt, aus der Staatscasse bezahlt. Geschieht aber die Anlage mittelst Privatunternehmung, so ist der Abschätzungspreiß zu vergüten, bevor die Unternehmer zur Wegschaffung der Mühlen oder anderer Werke vorschreiten. Zuvörderst ist zu untersuchen, ob das Bestehen der Mühlen und Werke legal ist, oder ob bey der Errichtung dieser Mühlen und Werke den Inhabern die Bedingung vorgeschrieben ist, daß sie für den Fall, wenn es die allgemeine Wohlfahrt erfordert, ihr Eigenthum ohne Entschädigung abtreten müssen.

49. Die zur Anlegung von Austrocknungscanälen, Entwässerungsgräben, Schiffahrtscanälen, Heerstraßen, Plätzen und andern gemeinnützigen Anstalten erforderlichen Gründe werden den Eigenthümern derselben vergütet und zwar in Gemäßheit der von Sachverständigen bewirkten Abschätzung, nach ihrem Werthe vor dem Anfange der Unternehmung und ohne alle Erhöhung des Abschätzungspreises.

50. Wenn ein Grundeigenthümer sein Haus freywillig abtragen läßt, ferner wenn er hierzu durch die Baufälligkeit des Hauses gezwungen ist, so hat derselbe einen Anspruch auf Entschädigung nur in Rücksicht des Werths des abgetretenen Grund und Bodens, in sofern die von der competenten Behörde bestimmte neue Gränze ihn zur Zurücksetzung seines Gebäudes nöthigt.

51. Diejenigen Häuser und Gebäude, von welchen ein Theil abgetragen werden muß, zum Besten der allgemeinen Wohlfahrt, müssen, sofern der Eigenthümer darauf

besteht, nach ihrem ganzen Umfange angekauft werden, wobey jedoch dem Staate oder den Gemeinden freysteht, diejenigen Theile der auf solche Weise angekauften Gebäude, welche zur Ausführung des Plans nicht nothwendig sind, wieder zu verkaufen. Die Cession des Grundeigenthümers an den Staat oder eine Gemeinde, so wie der Wiederverkauf desselben haben auf den Vortrag des Ministers des Innern, nach einem Beschlusse des Staatsraths, in Gemäßheit der durch die Verordnung vorgeschriebenen Form zu geschehen.

52. In den Städten geschieht die Aussteckung zum Behuf der Anlegung neuer Straßen, der Erweiterung alter nicht zu einer Chaussee gehörigen Gassen oder anderer gemeinnützigen Anstalten auf Anordnung des Bürgermeisters (Maire) in Gemäßheit des von dem Präfecten mittelst eines gutachtlichen Berichts dem Minister des Innern vorgelegten und durch einen Beschluß des Staatsraths genehmigten Plans. Sollten von andern, dabey betheiligten Personen Beschwerden erhoben werden, so wird hierüber, auf den Vortrag des Ministers des Innern, ebenfalls im Staatsrathe entschieden.

53. Wenn in Gefolge der genehmigten Aussteckung ein Grundeigenthümer die Erlaubniß erhält, seine Besitzung über den öffentlichen Weg vorzurücken, so ist er verbunden, den Werth des erlangten Grundes zu ersetzen. Bey der Bestimmung dieses Werths haben die Sachverständigen auf die höhere oder tiefere Lage des überlassenen Grundes, auf die Beschaffenheit des Eigenthums, auf dessen Productionsfähigkeit, Entfernung vom neuen Wege und in wie fern diese Umstände auf die Erhöhung oder Verminderung des Werths des Grunds Einfluß haben, die geeignete Rücksicht zu nehmen.

Tritt der Fall ein, daß der Grundeigenthümer den ihm überlassenen Grund anzunehmen sich weigert, so ist der Staat ermächtigt, ihn zur Abtretung seines ganzen Eigenthums, gegen Vergütung desjenigen Werths, welches dasselbe vor der Ausführung der neuen Anlage hatte, zu zwingen. Die Abtretung und der Wiederverkauf geschehen in Gemäßheit der im Art. 51. enthaltenen Bestimmungen.

54. Wenn bey der Entschädigung für abgetretene Gründe auch dem Staate ein Ersatz für die dem Privateigenthümer zugehenden Vortheile gebührt, so werden beyde Forderungen mittelst Compensation ausgeglichen und es wird nach Verschiedenheit der Umstände der Mehrbetrag dem Eigenthümer vergütet oder von demselben hinausbezahlt.

55. Diejenigen Gründe, welche in Beschlag genommen werden, um sie als Kies- und Steingruben zum Behuf der Chausseeanlagen und anderer öffentlicher Bauten zu benutzen, werden eben so bezahlt, als ob sie zur Chaussee selbst genommen worden wären. Bey der Abschätzung eines solchen Grundes wird der Werth des zu gewinnenden Materials nur dann berücksichtigt, wenn man einen bereits eröffneten Steinbruch in Beschlag nimmt. In diesem Falle werden die zu gewinnenden Materialien nach ihrem gewöhnlichen Preise abgeschätzt, und zwar ohne Rücksicht auf den Bedarf der Chaussee, für welche sie erzeugt, oder derjenigen Anlagen, für welche sie bestimmt wurden.

56. Diejenigen Sachverständigen, welche die Abschätzung der Gründe in den im gegenwärtigen Titel bestimmten Fällen vorzunehmen haben, werden in Rücksicht der Straßenbauarbeiten dergestalt gewählt, daß Einer von dem betheiligten Grundeigenthümer, der Andere von dem Präfecten ernannt wird. Der dritte Sachverständige wird, sofern er nöthig ist, der Provinzialbaudirector (l'ingénieur

en chef du département) seyn. Ist es eine Privatunternehmung, so wird Einer der Sachverständigen von dem Grundeigenthümer, der zweyte vom Unternehmer und der dritte vom Präfecten ernannt. Für die Anlagen in Städten wird Einer der Sachverständigen von dem Grundeigenthümer, ein zweyter von dem Bürgermeister oder Landrichter und der dritte von dem Präfecten gewählt.

57. Der Controlleur und der Oberaufseher des Steuerwesens geben ihr Gutachten über das von den Sachverständigen abgefaßte Abschätzungsprotokoll ab, welches sodann von dem Präfecten dem Präfecturrathe zur Berathung vorgelegt wird. Der Präfect kann in jedem Falle eine neue Abschätzung durch die Sachverständigen vornehmen lassen.

Tit. XII.

Allgemeine Bestimmungen.

58. Derjenige Kostenbetrag, welcher in Hinsicht der bereits ausgeführten Austrocknungsarbeiten für die dadurch erzielte Erhöhung des Werths der Gründe zu bezahlen ist, wird nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung festgesetzt.

Ueber die Verfahrungsart und Anwendung der in der Verordnung enthaltenen Vorschriften auf einzelne Fälle oder besondere Anlagen wird mittelst eigener administrativer Verfügungen das Nöthige bestimmt. Die Niedersetzung und Bildung einer Spezial-Commission (Culturs-Commission) ist in allen solchen Fällen ein unerläßliches Erforderniß.

59. Alle vorhergehenden Verordnungen verlieren ihre Kraft, sobald sie der gegenwärtigen zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten.

Beylage B.

zum

Abschnitt II. Capitel V. gehörig.

K. französisches Dekret, d. d. Wilna vom 2. Julius 1812.

In Hinsicht auf die bestehenden Verordnungen vom 4. Pluviose Jahr 6, 14. floréal Jahr 11 und 16. Septembre 1807, ferner in Erwägung, daß die Austrocknung der Sümpfe von Bordeaux und Bruges eine eigene Verwaltung nothwendig macht und nur auf diese Weise die erforderlichen Arbeiten in Gefolge Unsers Dekrets vom 25. April 1808 ganz bewerkstelligt und die zur Erhaltung der schon ausgeführten Bauten nöthige Aufsicht erzielt werden kann, haben Wir nach Vernehmung Unsers Staatsraths beschlossen und beschließen, wie folgt:

Tit. I.

Von der Bildung einer Syndikal-Commission und deren Wirkungskreise.

1. Sämmtliche Besitzer der Moosgründe von Bordeaux und Bruges, so wie alle diejenigen, welche bey der Austrocknung derselben betheiligt sind, bilden eine Gesellschaft, genannt Austrocknungs-Gesellschaft von Bordeaux und Bruges.

2. Die in dem Gemeindebezirke Bouscat, zwischen dem Graben Cirenit und dem neuen Canal de ceinture, dann die zwischen Lestey-Crébat, der Königsstraße und Lestey-

Lauzun gelegenen Gründe machen künftig einen integrirenden Bestandtheil der Sumpfbezirke von Bordeaux und Bruges aus und sind einer und derselben Verwaltung untergeordnet.

3. Für die Austrocknung dieser Sumpfbezirke wird eine eigene Syndikal-Commission (Culturs-Commission) niedergesetzt; diese besteht aus sieben in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 7. Tit. II. der Verordnung vom 16. Sept. 1807 ernannten Mitgliedern.

4. Die Mitglieder dieser Commission bleiben sieben Jahre lang in Activität. Am Schlusse des ersten Jahres tritt zuerst Einer derselben aus; ein zweyter zu Ende des zweyten Jahres und so fort, wornach sie also alljährlich um den Siebenten erneuert werden. Die Ausgetretenen können nach Umständen wieder erwählt werden.

5. Einer von den vom Präfecten ernannten Commissairs erhält den Titel eines Directors. In dieser Eigenschaft hat derselbe die Oberaufsicht über Alles, was den Vortheil der Gesellschaft betrift; er hat die Aufbewahrung der Plane, Steuerverzeichnisse und anderer auf die Verwaltung der Entwässerungsanstalt Bezug habenden Gegenstände zu besorgen. Er hat die Befugniß, die Mitglieder der Commission zu berufen und führt den Vorsitz bey der Commission, deren Versammlungen an demselben Orte gehalten werden, wo die der vormals bestandenen Gemeinde war.

Die Function eines Directors dauert in der Regel drey Jahre, nach Verlauf dieser Zeit kann derselbe, nach Umständen, wieder gewählt werden. Es wird ihm für den Verhinderungsfall ein Stellvertreter (Vizedirector) zugetheilt, dessen Function auf die Dauer eines Jahres beschränkt ist und welcher ebenfalls, nach Umständen, wieder

gewählt werden kann. Der Vizedirector wird aus den Mitgliedern der Commission erwählt.

6. Zum Ressort der Culturs-Commission gehört:

a) die Austheilung der zur Vollendung und Unterhaltung der Austrocknungsanstalt erforderlichen Kosten auf die Beytragspflichtigen;

b) die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten;

c) die Prüfung, Abänderung oder Genehmigung der Vorschläge zu den Unterhaltungsarbeiten;

d) die Abschließung der Contracte und der Vollzug der darin festgesetzten Bedingungen;

e) die Justifikation der Rechnungen des Einnehmers;

f) die Vorlage von Gutachten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Gegenstände;

g) die Abfassung eines Verzeichnisses der Austrocknungsarbeiten in duplo; wovon ein Exemplar dem Präfecten vorgelegt und von diesem erforderlichen Falls ein Bauaufseher (Conducteur) ernannt wird;

h) die Wahl und Präsentation eines Sachverständigen, in Gemäßheit des Art. 8. Tit. II. der Verordnung vom 16. September 1807, *) welcher bey der Abschätzung der im Art. 1. des gegenwärtigen Dekrets bezeichneten, künftig einen Bestandtheil des Austrocknungsbezirks von Bordeaux und Bruges bildenden, Gründe, in Gemeinschaft mit dem von den Grundeigenthümern gewählten und dem dritten, vom Präfecten ernannten, Sachverständigen, ordnungsmäßig nach Vernehmung der Betheiligten zu verfahren hat.

7. Bey den Berathschlagungen der Commission müssen mindestens fünf Mitglieder, mit Einschluß des den Vorsitz

*) s. Beylage A.

führenden Directors, anwesend seyn. Der Director hat für den Fall, daß die Stimmen getheilt sind, eine entscheidende Stimme.

Die Verhandlungen der Commission treten erst nach erfolgter Genehmigung des Präfecten in Wirksamkeit, in Gefolge der Verordnung vom 4. Pluviose Jahr 6. Art. 4.

8. Die Commission kann, wenn sie es für nöthig findet, einen Entwurf zur Revision des Regulativs für die betheiligten Grundeigenthümer in Vorschlag bringen. Dieses Regulativ wird dem Präfecten zur Bestätigung vorgelegt und wird, wenn letztere erfolgt, nach bewirkter Vollendung der Austrocknungsarbeiten in Vollzug gebracht.

Tit. II.

Von den Austrocknungsarbeiten, der Art ihrer Ausführung und den dabey statt findenden gesetzlichen Vorschriften.

9. Diejenigen Arbeiten, welche zu der durch Unser Decret vom 25. April 1808 festgesetzten Austrocknung gehören, können nur auf Vorlage der durch den Provinzialbaudirector (ingénieur en chef) gemachten und von dem Generaldirector des Wasser- und Straßenbaues genehmigten Vorschläge zur Ausführung gebracht werden.

10. Die Ausführung der Arbeiten geschieht unter der Oberleitung des Provinzialbaudirectors und der speziellen Aufsicht des nach dem §. 7. Art. 6. des gegenwärtigen Decrets zu ernennenden Bauaufsehers (Conducteurs) und unter der Mitaufsicht von zwey Mitgliedern der Commission.

11. Die Arbeiten können nur nach dem bey dem Wasser- und Brückenbau eingeführten Systeme mittelst Entreprise bewerkstelligt werden.

12. Die Zahlungen geschehen lediglich auf Anweisung des Directors und Contrasignation des Conducteurs und Ingenieurs.

13. Die endliche Bezahlung darf nur, auf Anweisung des Directors und nach bewirkter Vorlage der vom Provinzialbaudirector über die übernommenen Anlagen auszustellenden Certifikate geschehen. Der Provinzialbaudirector hat bey der Uebernahme der Arbeiten sowohl den Conducteur, welcher dieselben leitete, als die beyden Mitglieder der Commission, welche die Mitaufsicht führten, beyzuziehen.

Tit. III.

Von den Unterhaltungsarbeiten, ihrer Ausführung und Bezahlung.

14. Die Vorschläge zu den Unterhaltungsarbeiten werden vom Conducteur verfaßt und vorgelegt, von dem Provinzialbaudirector bestätigt und hierauf der Commission zur Genehmigung vorgelegt. Der Präfect verfügt über die Ausführung, welche durch Entrepreneurs zu geschehen hat; die Commission überträgt alsdann die Vollziehung den Entrepreneurs und die Ausführung der Arbeiten geschieht unter Aufsicht des Conducteurs.

15. Diejenigen Arbeiten, bey welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, können sogleich und zwar auf eigene Regie, in Gefolge eines Beschlusses der Commission, unternommen werden. Die Commission hat hierüber Rechnung abzulegen; der Präfect ist befugt, den Provinzialbaudirector hierüber zu vernehmen und, nach Befinden, die Einstellung der Arbeiten zu verfügen.

16. Die Unterhaltungsarbeiten werden auf Anweisung des Directors, welche sich auf die von dem Conducteur vorgelegten Wochenscheine gründet, bezahlt.

Die endlichen Zahlungen geschehen ebenfalls auf Anweisung des Directors in Beziehung auf die vom Conducteur ausgestellten Empfangsbescheinigungen. Der leztere hat bey der Uebernahme der Arbeiten zwey Glieder der Commission beyzuziehen.

Tit. IV.

Von der Verrechnung der Ausgaben, Abfassung der Verzeichnisse der Concurrenzpflichtigen und Eincassirung der Kostenbeyträge.

17. Die Erhebung der von der Commission festgesetzten Kostenbeyträge geschieht durch einen von ihr erwählten und von dem Präfecten zu bestätigenden Einnehmer. Der Einnehmer hat den vorschriftsmäßigen Eid zu leisten.

18. Der Einnehmer hat die Obliegenheit, eine Caution in unbeweglichem Vermögen, und zwar nach Verhältniß der zu erhebenden Kostenbeyträge, zu stellen. Demselben wird der Bezug der von der Commission in Vorschlag gebrachten und vom Präfecten genehmigten Prozente bewilligt.

19. Der Einnehmer verfaßt, nach erfolgter Genehmigung der zu beziehenden Prozente, die Verzeichnisse der Beytragspflichtigen nach den ihm diesfalls von der Commission mitgetheilten actenmäßigen Aufschlüssen. Diese Verzeichnisse werden von der Commission unterzeichnet und der Präfect verfügt hierauf die Ausschreibung.

Die Erhebung der Beyträge geschieht alljährlich durch die Einnehmer und zwar auf nachstehende Weise: Das erste Drittheil der Beyträge wird in den ersten vier Monaten vom Tage der Ausschreibung an gerechnet, erhoben; das zweyte Drittheil in den folgenden vier Monaten und das lezte Drittheil in den auf die Bezahlung des zweyten Drittheils folgenden vier Monaten.

20. Der Einnehmer sowohl als die Beytragspflichtigen haben sich in Rücksicht der Erhebung resp. Bezahlung der Beyträge nach denjenigen Bestimmungen zu richten, welche in den auf ärarialische Zahlungen überhaupt Bezug habenden Verordnungen vorgeschrieben sind. Die Bezahlung der Kostenbeyträge kann daher auch den Pächtern und andern Besitzern von auf Grundeigenthum angelegten Capitalien zugemuthet werden, wobey den letztern der Rekurs auf dem Rechtswege unbenommen bleibt.

Die Eintreibung der Kostenbeyträge geschieht auf dieselbe Art, wie bey der Erhebung der ärarialischen Gefälle; die Executionsmaaßregeln werden vom Unterpräfecten verfügt.

21. Der Einnehmer ist für das bey der Bezahlung der Beyträge sich ergebende Defizit verantwortlich und zwar binnen der oben festgesetzten Zeitfristen, es sey denn, daß er legal nachweise, die erforderlichen Maaßregeln gegen die Säumigen zur rechten Zeit ergriffen zu haben.

22. Der Einnehmer bescheinigt die Geldanweisungen, welche in Gemäßheit der Bestimmungen des Art. 12 und 13, Tit. II. und Art. 16 Tit. III. des gegenwärtigen Dekrets zu geschehen haben. Er legt alljährlich Rechnung ab und zwar vor dem 1ten Junius über die Einnahme und Ausgabe während seiner Function im verflossenen Jahre. Vorschriftswidrig geleistete Zahlungen werden in der Rechnung nicht passirt. Der Director hat die Befugniß, den Cassebestand des Einnehmers, so oft als er es für nöthig findet, zu untersuchen, zu welchem Ende letzterer ihm sämmtliche auf seine Rechnung bezüglichen Actenstücke mitzutheilen verpflichtet ist.

23. Nach geschehener Prüfung der jährlich abzulegenden Rechnung des Einnehmers durch die Commission, und

zwar nach den Rubriken Einnahme und Ausgabe wird dieselbe dem Präfecten vorgelegt, welcher nach Befinden, auf den Vortrag des Unterpräfecten, einen Definitivbescheid ertheilt.

Tit. V.

Allgemeine Bestimmungen.

24. Alle bey der Erhebung der Kostenbeyträge entstehenden Reklamationen der Beytragspflichtigen, so wie die bey der Ausführung der Arbeiten vorkommenden Uebertretungen der bestehenden Vorschriften werden auf administrativem Wege, in Gemäßheit der in den Verordnungen vom 28. Pluviose Jahr 8. und 14. floréal Jahr 11. hierüber enthaltenen Bestimmungen entschieden.

25. Bey Bestimmung der Entschädigung für die zu den in Gemäßheit genehmigter Vorschläge angelegten Canälen abgetretenen Gründe wird in Gemäßheit der Verordnung über die Abtretung der Privatgründe zu öffentlichen Zwecken verfahren.

26. Der von den Grundeigenthümern der Compagnie für die durch Austrocknung bewirkte Amelioration der Gründe zu leistende Ersatz wird nach den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Sept. 1807 *) festgesetzt.

27. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

---

*) s. Beylage A.

Anhang

die

bey Hochgewässern und Eisgängen

nothwendigen Vorkehrungen enthaltend.

§. 1.

Die schrecklichen Verheerungen, welche durch das Austreten von Flüssen, so wie durch die in denselben sich fortwälzenden Eismassen verursacht werden, sind leider aus Erfahrung bekannt. Wenn die zweckmäßig geleiteten Flüsse durch die vielfältigen Vortheile, welche sie dem Commerz, der Agrikultur und dem innern Verkehr, so wie durch Benutzung zur Treibung von Maschinen gewähren, eine der größten Wohlthaten der Natur sind, so müssen dagegen diejenigen Flüsse, welche die ihnen von der Natur bestimmten oder künstlich gesetzten Gränzen überschreiten, die fruchtbarsten Gefilde überschwemmen, die besten Gründe in die Luft verpestende Sümpfe verwandeln und die furchtbarsten Verwüstungen anrichten, als eine Geißel der Menschheit betrachtet werden. Auf welche Art und Weise den Ueberschwemmungen und den damit verknüpften Nachtheilen vorgebeugt werden könne, lehrt die Wasserbaukunde. Eine Erörterung hydrotechnischer Grundsätze ist aber keineswegs der Zweck dieser Abhandlung, welche sich auf eine gedrängte Darstellung desjenigen, was bey eintretenden Hochgewässern, so wie bey Eisgängen zur Beseitigung der drohenden Gefahr geschehen müsse, beschränkt. Die zerstörende Kraft der Elemente ist eine auf die Sinnlichkeit so mächtig wirkende Erscheinung, daß die meisten Menschen gewöhnlich in solchen Momenten, welche die Anwendung schleuniger Maaßregeln erheischen, die nöthige Besinnungskraft ver-

lieren und dasjenige, was ihnen zunächst liegt, zu thun verabsäumen. Es scheint daher nicht überflüssig zu seyn, hier auf die in solchen Fällen zu ergreifenden dringendsten Maaßregeln aufmerksam zu machen.

I.) Welche Vorsichtsmaaßregeln müssen bey eintretenden Hochgewässern getroffen werden?

§. 2.

Die bey eintretenden Hochgewässern zu treffenden Vorkehrungen bestehen hauptsächlich in folgenden:

1) Auf allen denjenigen Brücken, es seyen steinerne oder hölzerne, von denen man nicht mit Gewißheit überzeugt ist, daß sie dem Angriffe der Hochgewässer Widerstand leisten können, muß, bey eingetretenen Hochgewässern, mittelst Anordnung der einschlägigen Polizeybehörde, die Passage gesperrt werden. Zu diesem Endzwecke muß über die Vorfrage in Rücksicht der Beschaffenheit der Brücke bereits entschieden seyn, mithin ein vorgängiges Benehmen zwischen der Flußbaubehörde und der einschlägigen Polizeybehörde eintreten.

§. 3.

Der Einsturz einer Brücke hängt von zu vielen, zum Theil ganz zufälligen, Umständen ab, als daß er von dem Wasserbaukundigen jederzeit mit Gewißheit im voraus angekündigt werden könnte. Es ist daher hinreichend, wenn der Lokalbau-Inspector, Ingenieur oder Werkmeister sein Gutachten dahin abgiebt, daß die Erhaltung der Brücke nicht verbürgt werden könne.*) In diesem Falle

*) Diese Frage kann nur von einem des Lokals kundigen Hydrotecten gründlich beantwortet werden. Jeder Andere ist hierin

ist die einschlägige Polizeybehörde befugt und verpflichtet, sogleich einzuschreiten und die Sperrung der Brücke zu verfügen. Wie nothwendig diese Maaßregel sey, ergiebt sich aus den traurigen Vorfällen, welche sich erst vor wenigen Jahren ereigneten. Zu Dornach, einem im Schweizerischen Canton Solothurn gelegenen Dorfe stürzte die über das Flüßchen Birs führende steinerne Brücke ein und mehr als funfzig Menschen, welche sich auf die Brücke begeben hatten, um die Wirkungen des Hochwasser zu sehen, wurden Opfer ihrer Neugierde. Welches Unglück sich an der steinernen Isarbrücke zu München am 13. September 1813 ereignete, ist aus den öffentlichen Blättern hinlänglich bekannt. *) Die Sperrung der Passage auf den Brücken wird mittelst Errichtung einer hölzernen Wand auf den äußersten Enden jedes Widerlagers der Brücke und Anstellung einer Polizeywache auf beyden Seiten der Brücke, vor der errichteten Wand, bewirkt. **)

---

nicht competent, weil er die Art und Weise, wie die Brücke fundirt wurde, nicht kennt, mithin deren Dauerhaftigkeit zu beurtheilen nicht vermag. Hieraus geht zugleich die Regel hervor, daß bey der Anlegung neuer Brücken genaue Zeichnungen und Beschreibungen der Gründung derselben bey den Acten der Lokalbau-Inspection aufbewahrt werden sollten.

*) s. Nachrichten über den am 13. Sept. 1813 erfolgten Einsturz mehrerer Joche der hiesigen zweyten Isarbrücke u. s. w. München den 17. Sept. 1813 mit einer Abbildung der Ruine dieser Brücke von Dominik Quaglio.

**) Sobald die Passage auf einer Hauptbrücke gesperrt ist, muß hiervon der einschlägigen Mautbehörde schleunigst Nachricht gegeben werden, welche sodann für die Bekanntmachung dieser Verfügung zum Besten des commerzirenden Publikums zu sorgen hat.

§. 4.

2) Bey eingetretenen Hochgewässern müssen sogleich unterhalb der Brücke kleine Schiffe oder Kähne an das Ufer befestigt, wie auch starke Seile von einem Ufer zum andern gespannt werden. Diese dienen nicht nur zur Rettung von allenfalls durch das Hochwasser verunglückten Menschen, sondern können auch, wenn in der Zwischenzeit der Einsturz der Brücke erfolgen sollte, zur einstweiligen Herstellung der Communikation mittelst Errichtung von Fähren und Floßbrücken benutzt werden. Die Seile, welche von der stärksten Gattung seyn müssen, damit sie beym Anspannen nicht zerreissen, werden auf beiden Ufern des Flusses an eingerammten Pfählen befestigt. *)

§. 5.

3) Damit zur rechten Zeit und bevor die äußerste Gefahr eintritt, die nöthigen Sicherungsanstalten getroffen werden können, ist die Beobachtung des Wasserstands durchaus nothwendig. Zu diesem Endzwecke müssen an hierzu geeigneten Stellen Pegel oder Wassermerkpfähle errichtet und Flußwachen organisirt werden. Die Flußwächter sind mit einer eigenen Instruction zu versehen, nach welcher sie täglich, und zwar Morgens und Abends, bey eingetretenem Hochwasser stündlich, den jedesmaligen Wasserstand zu beobachten und hierüber eigene Pegelregister zu führen haben.

---

*) Unter diejenigen Geräthschaften, welche bey entstehendem Hochwasser an den Ufern bereit liegen müssen, gehören lange Stangen mit eisernen Hacken, große Fischernetze u. s. w.

Sobald der Strom den mittlern Wasserstand überstiegen hat, oder wenn von außerordentlichen Ereignissen, welche gewöhnlich Hochgewässer erzeugen, als z. B. von einem im Gebirge gefallenen Wolkenbruche u. s. w. Nachrichten einlaufen, alsdann hat der Flußwächter die Obliegenheit, den zunächst unterhalb angestellten und dieser den nachfolgenden u. s. f. schleunigst hiervon in Kenntniß zu setzen. Da von der Beschleunigung einer solchen Mittheilung oft die Sicherung ganzer Landesbezirke abhängt, so dürfte die Errichtung einer einfachen telegraphischen Anstalt, in sofern sie nicht für zu kostbar gehalten wird, zu diesem Endzwecke zu empfehlen seyn. *) Da, wo eine solche Einrichtung für unangemessen und auf die bestehenden Lokalverhältnisse nicht anwendbar gefunden wird, kann die Mittheilung des jedesmaligen Wasserstands durch andere Gattungen von Signalen, z. B. durch Kanonenschüsse, deren Vervielfältigung die steigende Gefahr bezeichnet und, zur Nachtzeit, mittelst Absendung von reitenden Bothen geschehen. Derjenige Flußwächter, welcher den Wasserstand auf die vorgeschriebene Weise mitzutheilen entweder ganz unterläßt, oder doch die Mittheilung zur rechten Zeit zu machen verabsäumt, dürfte zur Entrichtung einer

*) Es könnte alsdann z. B. das Aushängen einer schwarzen Fahne das Steigen des Stroms, einer rothen Fahne den höchsten Wasserstand, einer weißen Fahne hingegen den niedrigern, nicht mehr gefährlichen, Wasserstand bezeichnen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß eine solche telegraphische Anstalt nur an solchen Stellen, wo sie vor dem Austreten des Stroms gesichert ist, errichtet werden dürfe.

Geldbuße von 20 fl. anzuhalten und, nach Befinden, mit der Absetzung von seiner Stelle, zum warnenden Beyspiele für Andere, zu bestrafen seyn.

Wenn ein Fluß mehrere Staaten durchströmt oder begränzt, so dürften die an dessen Ufer angränzenden Staaten in Rücksicht der Organisirung der Flußwachen und des unmittelbaren Benehmens bey eintretenden Hochgewässern oder Eisgängen eine Convention abschließen. Hierdurch könnte vielen Gefahren, welche die Verabsäumung der nöthigen Sicherungsanstalten veranlaßt, vorgebeugt werden.

§. 6.

4) Eine Hauptursache der durch das Austreten der Flüsse entstehenden Ueberschwemmungen ist die Aufstauung des Stroms, welche dadurch verursacht wird, daß derselbe in seinem Laufe schädliche Krümmungen bildet und die untern Flußprofile schmäler sind als die obern. Wie hierbey den Ueberschwemmungen auf eine zweckmäßige, das Uebel mit der Wurzel hebende Weise vorgebeugt werden könne, lehrt die Wasserbaukunde. Durchstiche und Flußcorrectionen sind in dieser Hinsicht die einzigen Radikalmittel, über deren Anwendung in speziellen Fällen die Flußbaubehörde allein entscheiden kann. *) Hierzu wird aber die Aufnahme von Lokalplanen und Flußkarten erfordert, welche mit Zeitaufwand verknüpft und daher kein Gegenstand dieser Abhandlung ist, die sich, wie schon oben (§. 1.) bemerkt wurde, auf die Beantwortung

---

*) Auf Fig. 1. (s. die beygefügte Kupfertafel) ist eine solche Flußverbesserung nebst den dazu gehörigen Bauwerken dargestellt.

der Frage: was bey eintretenden Hochgewässern und bey dem höchsten Wasserstande zur Abwendung der drohendsten Gefahr geschehen müsse, beschränkt. Es müssen hierbey a) diejenigen Flüsse, deren Ufer nicht von Dämmen geschützt sind von b) den bedeichten Flüssen unterschieden werden.

§. 7.

ad a) Hat der Strom eine nachtheilige Richtung auf das Ufer, so sollten, bey niedrigem Wasserstande, die zur Sicherung des Ufers und Verhütung eines Uferabbruchs dienenden Bauwerke angelegt werden. Ist dies nicht geschehen, so kann, bey eintretendem Hochwasser, nichts Anders als der momentane Schutz des dem Angriffe des Stroms Preiß gegebenen Ufers bewirkt werden. Das gewöhnliche Sicherungsmittel besteht in dem Einhängen von Bäumen. Es werden nämlich Tannen, Fichten, Kiefern oder, wenn solche nicht vorhanden sind, andere Bäume an dem in Abbruch versetzten Ufer dergestalt eingehängt, daß der obere Theil oder die belaubten Aeste sich im Wasser befinden und der Stamm am Ufer befestigt ist. Dieses Mittel ist jedoch bey Bergflüssen, Wildbächen, so wie bey allen denjenigen Flüssen, welche eine bedeutende Geschwindigkeit haben, von durchaus keinem Erfolge. Nur bey langsam fließenden Gewässern kann es die Ableitung des Stroms bewirken und dadurch das in Abbruch versetzte Ufer schützen.

§. 8.

Wenn auf dem in Abbruch versetzten Ufer Gebäude stehen, deren Einsturz zu befürchten ist, so hat die Polizeybehörde die augenblickliche Räumung derselben zu ver-

fügen. Da die Unterspühlung solcher Gebäude zuweilen durch das Einhängen von Bäumen an dem in Abbruch liegenden Ufer verhindert werden kann, so darf dieses Mittel daselbst, wo es mit Erfolg angewendet werden kann, nicht verabsäumt werden. Die Forstbehörden sind daher anzuweisen, in allen dergleichen Fällen, für die schleunige Herbeyschaffung von Bäumen oder der erforderlichen Faschinen, auf vorgängige Requisition der Flußbaubehörde, zu sorgen.

§. 9.

ad b) An Flüssen, deren Ufer von Deichen geschützt sind.

Wenn an Deichen oder Dämmen eine das Wasser durchlassende Oeffnung entsteht, so muß dieselbe unverzüglich mit Mist oder fetter Erde verstopft werden. Damit aber diese Erde dem Angriffe des Stroms den erforderlichen Widerstand leiste, befestige man sie mit einer Faschinenlage. Ist die innere Deichdossirung beschädigt, (abgesackt) so wird eine Kiste von Pfählen oder Bohlen gemacht, sodann mit Erde oder Mist ausgefüllt und auf diese Weise ein dem Deiche zur einstweiligen Stütze dienender Kistendamm angelegt.

Wenn das Wasser einen so hohen Stand erreicht hat, daß es den Deich zu übersteigen droht, so wird zur Sicherung des letztern folgendes Mittel angewendet. Mitten auf der Krone des Deichs oder auf der vordern Seite desselben wird eine Reihe von vier bis sechs Fuß langen Pfählen zwey Fuß tief eingerammt, vor und hinter dieser Reihe Bretter gesetzt und der Zwischenraum mit Mist oder Erde ausgefüllt. Entsteht ein Durchbruch, (Wehle) so muß der beschädigte Theil des Deichs schleunigst herge-

stellt werden. Dies geschieht, indem man in den Bruch hinein ein Faschinenwerk und zwar bis zur Oberfläche des durchfließenden Wassers anlegt. Vor und hinter diesem Bauwerke wird sodann ein Erddamm aufgeführt. Diese Arbeiten müssen mit der möglichst größten Schnelligkeit ausgeführt werden, weil sonst der steigende Strom sie entweder ganz verhindert, oder doch sehr erschwert.

§. 10.

Ist in einem Deiche ein Grundbruch entstanden, so wird zur Verhütung der drohenden Gefahr, eine Durchdeichung nothwendig. Damit dieselbe dauerhaft und die Senkung des Deichs, welche gewöhnlich eintritt, wenn die Durchdeichung blos mittelst Ausfüllung mit Erde bewirkt wird, vermieden werde, muß sie auf ein Faschinenwerk gegründet werden. Zuvörderst werden nämlich an den beyden Deichenden aus Faschinen bestehende Bauwerke, welche man Bleswerke nennt und deren Construction die Wasserbaukunde lehrt, angelegt und mit diesen beyden Werken der Zuschlußdamm in Verbindung gesetzt. An dem seichtesten Ende der im Deiche entstandenen Oeffnung (Kolks) wird ein Sinkstück *) und zwar in einer Linie mit dem Damm gelegt, welches man mit Seilen und Pfählen an das Ufer befestigt und mit Senkfaschinen, so wie mit anderm Material möglichst beschwert. Ueber dieses Sinkstück werden alsdann noch mehrere andere gelegt, wenn

*) Unter einem Sinkstück wird ein aus zwey von Wippen verfertigten und mit Faschinen oder Buschholz ausgefüllten Rosten oder Gitterwerken bestehender Baukörper verstanden. Ueber die Construction derselben, s. Wiebeking's theoret. pract. Wasserbaukunst, 2te Auflage, Band I. S. 263 fg.

es nothwendig ist und mit dieser Arbeit so lange fortgefahren, bis die Oeffnung ganz geschlossen ist. Hierauf wird von der entgegengesetzten Seite über den Kolk hin der Faschinenbau aufgeführt und mit Kies, Ziegelgraus oder anderm Material sowohl im Innern als auf der äußern Lage beschwert. Auf diese Weise kann die Durchdeichung auch in den schwierigsten Fällen, wenn nämlich das Wasser mit einer bedeutenden Geschwindigkeit durch den Bruch strömt, bewirkt werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, da solche Durchdeichungen in der möglichst kürzesten Zeitfrist ausgeführt werden müssen, sämmtliche Deichpflichtige hierbey zu concurriren haben und für die schleunige Herbeyschaffung des nöthigen Materials gesorgt werden muß.

§. 11.

Sobald der Strom eine für die Deiche gefährliche Höhe zu erreichen anfängt, dürfte den Deichaufsehern, Ingenieurs und Werkmeistern die Befugniß einzuräumen seyn, einen Drittheil der concurrenzpflichtigen Gemeinden zu requiriren, welche sich sogleich nach demjenigen Deiche, an welchem ein Abbruch zu befürchten ist, zu begeben haben, daselbst rottenweise zu vertheilen und zu den nöthigen Verrichtungen anzuweisen sind. Steigt die Gefahr, so wird das zweyte Drittheil der concurrenzpflichtigen Gemeinden zur Beyhülfe aufgefordert. Zugleich muß den benachbarten Gemeinden von der bevorstehenden Gefahr schleunigst Nachricht gegeben werden. Bey zunehmender Gefahr wird endlich das letzte Drittheil der deichpflichtigen Gemeinden requirirt. Die Zusammenberufung geschieht alsdann mittelst Sturmläuten.

Wenn der Fall der Nothhülfe eintrete, und welche Bestimmungen dabey in Rücksicht der Beytragspflichtigkeit zu beobachten seyen, ist bereits oben (Abschnitt I. §. 54. 55. 56.) bemerkt worden.

§. 12.

Unter die vorzüglichsten Ursachen der Ueberschwemmungen gehören

5) die Ueberfallwehre. Die Construction der meisten zur Treibung von Mühlen und andern Maschinen dienenden Wehre ist nämlich von der Art, daß sie den Strom aufstauen, den Abfluß der Hochgewässer verhindern und so den Fluß zum Austreten nöthigen. Es sollten daher, um den Abfluß der Hochgewässer zu befördern und die erwähnten mit Ueberfallwehren verknüpften Nachtheile zu vermeiden, alle Wehre mit Grundablässen versehen seyn. (s. Abschn. II. Cap. II. Abth. 2. §. 104.) *)

Sobald ein Hochwasser im Entstehen ist, müssen von allen Durchlaßwehren die Aufziehschütze geöffnet werden. Dieses Oeffnen der Schütze wird leider in manchen Staaten, oft zum größten Nachtheil

---

*) Wie und auf welche Art ein Durchlaßwehr auf sandigem Boden mittelst Aufführung von Faschinendämmen zu gründen und die Oeffnungen auf eine bequeme, dem Zwecke entsprechende Weise, mit beweglichen Balkenwänden zu verschließen seyen, davon giebt das bey Altöttingen nach dem Entwurfe und unter der Direction des Herrn Geheimenraths von Wiebeking erbaute Durchlaßwehrs (Fig. 2.) ein anschauliches Beyspiel. Fig. 3. ist der Queerdurchschnitt dieses Wehrs nach der Linie ee.

ganzer Landesbezirke, verabsäumt. Es sollten daher alle einschlägigen Polizeybehördne, wie auch die Flußwachen, auf das schärfste angewiesen werden, darauf zu wachen, daß bey eintretendem Hochwasser alle an Wehren befindlichen Schütze geöffnet werden. Sollte ein Mühlinhaber oder anderer Privateigenthümer einer an einem Flusse bestehenden Maschine sich weigern, in vorkommenden Fällen dieser Art die Schützen an seinem Wehre zu öffnen, so muß von Seiten der Polizeybehörde sogleich Zwang eintreten. Außerdem dürfte ein solcher Widerspenstiger noch mit einer Geldbuße von 50 bis 100 fl. zu bestrafen und zum Ersatz des durch seine Weigerung oder grobe Nachlässigkeit verursachten Schadens anzuhalten seyn. Es wäre zu wünschen, daß über diesen Gegenstand in allen Staaten allgemeine Verordnungen beständen und auf die genaue Beobachtung derselben mit Nachdruck gehalten würde!

§. 13.

6) Ergiebt sich bey eintretendem Hochwasser, daß der Fluß durch einen in demselben befindlichen Baumstock oder durch ein Holz, welches sich vor eine Brücke oder anderes Bauwerk gelagert hat, aufgestaut wird, so ist das Hinderniß des freyen Wasserablaufs schleunigst zu beseitigen. (Abschn. I. §. 26.)

7) Den Anordnungen der Bauinspectoren, Bauingenieurs und Werkmeister darf sich Niemand, bey Vermeidung scharfer Ahndung, widersetzen. Dagegen dürften auch Jene, wenn sie durch ihre Anordnungen zu gegründeten Beschwerden Anlaß geben, der Zurechtweisung oder geeigneten Bestrafung unterliegen.

§. 14.

Sobald die erste Nachricht vom Steigen des Stroms ankömmt, haben die Ingenieurs und Flußbauaufseher die Obliegenheit, die am Flusse bestehenden Bauwerke zu besichtigen und sorgfältig zu untersuchen, ob dieselben dergestalt verwahrt sind, daß sie dem Angriffe des Hochwassers Widerstand leisten können. Sollte dies bey einem Bauwerke nicht der Fall seyn, so ist wegen Sicherung desselben schleunigst die nöthige Vorkehrung zu treffen.

§. 15.

Wer sich durch thätige Hülfsleistung bey der Rettung im Wasser Verunglückter, so wie bey den zur Sicherung öffentlicher Gebäude und Abwendung der drohenden Gefahr einer Ueberschwemmung getroffen werdenden Anstalten besonders auszeichnet, beweißt hierdurch seine patriotische Gesinnung und macht sich durch die dem Staate mit Lebensgefahr oder doch mit der größten Anstrengung seiner Kräfte geleisteten Dienste einer Belohnung würdig. Solche Individuen dürften daher, nach Verhältniß der geleisteten Hülfe und ihres Standes, die Ingenieurs und Flußaufseher durch Verleihung der Verdienstmedaille, Zimmerleute und Taglöhner aber mittelst Ertheilung einer Remuneration in Gelde zu belohnen seyn.

II.) Welche Vorkehrungen müssen bey Eisgängen zur Abwendung der drohenden Gefahr getroffen werden?

§. 16.

Bey Eisgängen treten im Allgemeinen die schon oben angeführten Vorsichtsmaaßregeln ein. Auch in solchen

Fällen ist es nöthwendig, daß die Flußwachen sich thätig bezeigen und den zunächst unterhalb am Flusse Angestellten die drohende Gefahr schleunigst mittheilen. Das Zerschießen des Eises, welches von Einigen als ein vorzügliches Mittel, die Eisschäden zu mindern, angerühmt wird, *) kann wohl hie und da den Eisgang befördern, wird aber nie von zuverlässigem Erfolge seyn. Am sichersten wird der Eisstopfung und den mit dem Eisgange verknüpften Nachtheilen vorgebeugt, wenn die schädlichen Flußkrümmungen, welche Eisstopfung erzeugen und den Eisgang besonders gefährlich machen, mittelst zweckmäßiger Verbesserung des Laufs der Flüsse vermieden, die Erhöhung der Flußbetten durch Anwendung hydrotechnischer Mittel möglichst verhindert und die Ufererhöhung und Sicherung der Flußbauwerke zur rechten Zeit, d. i. bey niedrigem Wasserstande bewirkt wird.

§. 17.

Auch in denjenigen Flußprofilen, welche eine normalwidrige Breite haben, können leicht Eisstopfungen entstehen, weil in denselben gewöhnlich sehr verschiedene Flußtiefen statt finden, wodurch sich, wegen der veranlaßten Retardation des Stroms, Sandbänke erzeugen, über welche die Eismassen sich nicht fortwälzen können, mithin liegen bleiben und sich oft zu einer bedeutenden Höhe über einander schieben. In solchen Fällen kann den schädlichen Folgen des Eisgangs nur durch die Einschränkung des Flußbettes auf seine Normalbreite vorgebeugt werden.

Die schädlichsten Eisstopfungen werden in den einen Eisgang führenden Flüssen erzeugt, wenn in den Winter-

*) s. Rößig Beyträge zur Minderung der Schäden des Eisgangs und der Ueberschwemmungen, Leipzig, 1799, S. 11. fg.

monaten unmittelbar nach einem Thauwetter, welches die Eisdecke nicht ganz aufgelößt hat, ein starker Frost entsteht. Besonders gefährlich wird eine solche schnell abwechselnde Witterung bey hohem Wasserstande, indem alsdann die Eismassen über einander geschoben werden und bey niedrigerm Wasserstande sich auf der Sohle des Flußbettes eine Eisdecke (Grundeis) *) bildet.

Um den schädlichen Wirkungen des Eisgangs, welcher oft Deichbrüche und unzählige Verheerungen verursacht, möglichst vorzubeugen, wird zu einer solchen Zeit, wenn sich vermuthen läßt, daß ein Thauwetter bald eintreten könnte, eine Aufeisung vorgenommen. Diese geschieht mittelst Aufhauung und Zersägung des Eises; sie wird am zweckmäßigsten in der Richtung der Flußrinne (s. oben §. 6.) und zwar zuerst daselbst, wo das Eis, nach den Gründen der Wahrscheinlichkeit zuerst zum Aufbruche kommen dürfte, mithin an solchen Stellen, wo die Flußprofile sich erweitern, bewirkt. **)

*) In langsam fließenden Gewässern entsteht nicht leicht Grundeis, wie die Erfahrung lehrt, woraus hervorzugehen scheint, daß ein gewisser Abhang des Flußbettes zur Erzeugung des Grundeises erforderlich sey. Auch trifft man auf schlammigtem und lehmigtem Boden selten oder nie Grundeis an, wovon die Ursache darin liegen dürfte, daß bey einer solchen Beschaffenheit des Bodens die Flüsse gewöhnlich nur eine geringe Geschwindigkeit haben. Es wäre zu wünschen, daß Naturforscher über die wahren Ursachen der Entstehung des Grundeises, des Treib- und festen Eises nähere Untersuchungen anstellten, welche vielleicht zur Entdeckung wirksamer Mittel, den Eisgang unschädlich zu machen, führen könnten!

**) Eine der größten Aufeisungen wurde im J. 1771 auf der Weser bey Vegesack unter der Leitung des Ingenieur-Lieute-

§. 18.

Bey der Erbauung neuer Brücken muß dafür gesorgt werden, daß dieselben zum Ablaufe der Hochgewässer und bey Flüssen, welche im Winter zufrieren, zum ungehinderten Durchzug der Eismassen hinreichende Oeffnungen erhalten und die Grundpfähle bis zu einer solchen Tiefe eingerammt werden, daß sie auch bey dem höchsten Wasserstande dem Angriffe der Eismassen Widerstand leisten können.

Wenn eine Brücke von der Art ist, daß entweder mit Gewißheit oder doch nach den Gründen der Wahrscheinlichkeit vorausgesehen werden kann, daß sie dem Angriffe der Eismassen nicht widerstehen werde und wenn der Lokalbau-Inspector, Ingenieur oder Werkmeister sein Gutachten dahin abgiebt, daß die Erhaltung der Brücke bey heftigem Eisgange nicht verbürgt werden könne, so muß dieselbe, bey eintretender Gefahr, gesperrt werden und es finden alsdann die oben (§. 3. und 4.) erwähnten Verfügungen statt. Kann jedoch die Sicherung einer Brücke noch vor eintretender wirklicher Gefahr geschehen, so muß dieselbe schleunigst bewirkt werden. Dies kann in dem Falle, wenn die Eismassen sich an den Jochen der Brücke angehäuft haben, mittelst Ablösung des Eises an denselben und oberhalb der Brücke, wodurch ein langsamer Abgang des Eises befördert wird, geschehen.

Ein gewöhnliches Mittel, die Jochbrücken gegen den Angriff der Eismassen zu schützen, besteht in der Beschwerung der Joche. Diese geschieht am zweckmäßigsten mit

---

nants Schilling bewerkstelligt. s. Nachricht von der unterhalb der Stadt Bremen im Hornung 1771 erfolgten Verstopfung des Weserstroms ꝛc. Bremen, bey Cramer. Vgl. Dammert's Deich- und Strombaurecht im Anhange, S. 139.

mit großen Werkstücken und, nur im Nothfalle, mittelst Aufführung von Kieshaufen. Eine solche Beschwerung findet jedoch nur unter der Voraussetzung statt, daß die Joche nicht ganz verschoben, sondern so beschaffen sind, daß sie dem vertikalen Drucke hinlänglich widerstehen. Sollte eine Brücke nicht von der Art seyn, daß die Joche einen solchen Druck aushalten, so würde die Beschwerung derselben, anstatt sie vor dem Einsturze zu bewahren, die entgegengesetzte Wirkung hervorbringen.

Damit die Beschwerung der Joche in den geeigneten Fällen ohne Verzug bewirkt werden könne, muß dafür gesorgt seyn, daß der Herbeyschaffung des nöthigen Materials kein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Auf Requisition des Bauingenieurs oder Werkmeisters muß daher die Eröffnung von Steinbrüchen sogleich geschehen und jeder Eigenthümer eines hiezu zu benutzenden Grundes, welcher sich der Eröffnung des Steinbruchs widersetzen würde, dürfte hierzu mit Zwang anzuhalten seyn und wegen seiner unstatthaften Weigerung der geeigneten Bestrafung unterliegen. Uebrigens versteht sich von selbst, daß dem Eigenthümer des eröffneten Steinbruchs eine vollkommene Entschädigung gebühre, welche, nach vorgängiger gerichtlicher Abschätzung unter Beyziehung des Bauingenieurs oder Werkmeisters und eines vom Grundeigner zu erwählenden Sachverständigen, aus dem Brückenbaufond zu bestreiten ist.

§. 19.

Das Einrammen von Eispfählen an den Jochbrücken ist ein nicht zu verabsäumendes Mittel, dieselben vor dem Angriffe der Eismassen zu sichern und kann oft, während der Intervallen des Eisgangs, mit Erfolg angewendet werden.

Jochbrücken können auch vor dem Angriffe der Eismassen durch Anbringung einer aus Gußeisen bestehenden, 4 bis 5 Zentner schweren und vorne einen Winkel bildenden Schiene (Fig. 10.) an dem flußaufwärts befindlichen Theile des hölzernen Jochs oder auch durch schwimmende Eisspalter *) geschützt werden. Diese letztern (Fig. 8.) bestehen aus zwey Seitenbalken, welche an dem gegen den Strom gerichteten Theile mit einem hölzernen Keilstücke e und einem Eisenbande mittelst eiserner Schrauben verbunden sind. Ein solcher Eisspalter wird vor dem Eisgange an den Schrägpfahl des Jochs angeschoben; alsdann werden die beyden Schenkel des Eisspalters am untern Ende durch einen mit eisernen Nägeln befestigten Riegel verbunden, um das Zerdrücken der Schenkel zu verhindern.

Den Vorzug vor dem oben beschriebenen Eisspalter, so wie vor den gewöhnlichen Eisböcken verdienen die mit beweglichen Schenkeln versehenen schwimmenden Eisspalter. (Fig. 9.) Dieselben werden am Kopfe c, dessen Spitze nach Belieben bis d verlängert werden kann, mittelst beweglicher eiserner Ringe an das zu schützende Joch a b angehängt und auf diese Weise der Stoß der Eismassen von den Jochwänden abgelenkt. Um solche Eisspalter, welche nach dem Eisgange abgenommen und im Brückenbau-Magazin aufbewahrt werden, noch wirksamer zu machen, können zwey oder mehrere derselben auf einander gelegt und verbunden werden.

Der Verfasser beschließt diese Abhandlung mit dem Wunsche, daß die darin enthaltenen Vorschläge von Sachkennern geprüft und, wenn ihre Ausführbarkeit sich bestätigt,

*) Solche Eisspalter trift man an einigen Brücken in den K. Oesterreichischen Staaten an.

von denjenigen Staatsmännern, welche auf deren Realisirung Einfluß haben, beherzigt werden mögen, weil alsdann zu hoffen ist, daß manches Unglück, welches bisher durch Verabsäumung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln bey Hochgewässern und Eisgängen sich ereignete, verhütet und manches öffentliche Bauwerk, zum Besten der Staatskassen, erhalten werden wird.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Wegen Entfernung des Druckorts haben sich nachstehende Druckfehler eingeschlichen, welche man zu verbessern bittet.

Seite 11. in der Note *) Z. 2. anstatt: „Herzoglich" lies: „Großherzöglich."

Seite 14. Z. 8. v. oben anstatt: „Flußbrettes" lies: „Flußbettes."

Seite 30. Z. 17. v. oben anstatt: „beschützenden" muß: „beschützten Gründen" gelesen werden.

Seite 67. Z. 16. v. oben anstatt: „eigentlich gesetzlichen" soll heißen: „uneigentlich gesetzlichen."

Seite 68. Z. 16. v. oben anstatt „aus" lies: „als."

Seite 70. in der Note *) anstatt: „Pfandaktenrechts" soll heißen: „Pandektenrechts."

Seite 71. Z. 1. v. oben am Anfang. Anstatt „b)" muß „1)" und Z. 6. v. oben am Anfang anstatt „c)" muß „2)" gesetzt werden.

— — Z. 19. v. oben. Vor: „Bey" muß „b)" gesetzt werden.

Seite 76. Z. 14. v. oben anstatt: „vorligende" lies: „vorliegende."

Seite 77. Z. 1. v. oben. Anstatt: „eintschlägige" muß „einschlägige" gelesen werden.

Seite 142. in der Note *) Z. 19. anstatt: „Rednißflusse" soll heißen: „Rednitzflusse."

Seite 181. Z. 9. v. o. muß anstatt: „Hochwasser" „Hochwassers" gelesen werden.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Schin

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rousseau, Carl Julius,

Beyträge zur Deich- und Flußbaupolizey-Gesetzgebung nebst einem Anhange ü
ber die bey Hochgewässern oder Eisgängen nothwendigen Vorkehrungen

Nürnberg 1820

J.publ.g. 687 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561105-9